

134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 20. 4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Eisenbahnteilungsgesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Berggesetz 1975, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird und ein Karenzurlaubszuschußgesetz und ein Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz erlassen wird (Strukturanpassungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
II	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
III	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
IV	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
V	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
VI	Änderung des Nebengebührengesetzes
VII	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
VIII	Änderung des Richterdienstgesetzes
IX	Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986
X	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
XI	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
XII	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
XIII	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
XIV	Änderung des Einsatzzulagengesetzes
XV	Änderung des Bezügegesetzes
XVI	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
XVII	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
XVIII	Änderung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954

Artikel	Gegenstand
XIX	Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971
XX	Änderung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften
XXI	Änderung des Berggesetzes 1975
XXII	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
XXIII	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
XXIV	Änderung des Betriebshilfegesetzes
XXV	Karenzurlaubszuschußgesetz — KUZuG
XXVI	Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz
XXVII	Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
XXVIII	Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
XXIX	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
XXX	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
XXXI	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
XXXII	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993
XXXIII	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
XXXIV	Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
XXXV	Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird
XXXVI	Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
XXXVII	Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
XXXVIII	Änderung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes
XXXIX	Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes
XL	Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes 1988
XLI	Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes
XLII	Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4 und § 131.

2. § 134 Z 2 lautet:

„2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,“

3. Im § 163 entfallen die Abs. 3, 4 und 6. Die bisherigen Abs. 5, 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(5)“ und „(6)“.

4. Im § 163 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. im Fall des Abs. 1 monatlich 100 vH,

2. im Fall des Abs. 2 monatlich 90 vH

des Gehaltes und der ruhegenüßfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.“

5. Nach § 247 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

HOCHSCHULLEHRER

§ 247a. Auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, die gemäß § 163 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung emeritiert worden sind, ist § 163 Abs. 6 in Verbindung mit § 163 Abs. 3 und 4, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

134 der Beilagen

3

6. Im 2. Abschnitt des Schlußteiles erhalten der 5. bis 10. Unterabschnitt die Bezeichnung „6.“ bis „11. Unterabschnitt“.

7. Im § 278 Abs. 15 Z 1 wird das Datum „1. Jänner 1993“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ ersetzt.

8. Dem § 278 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4, § 131, § 134 Z 2, § 163 Abs. 3 bis 6, § 247a samt Überschriften und die Bezeichnungen der Unterabschnitte im 2. Abschnitt des Schlußteiles, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995, treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel II**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 13 Abs. 10, § 36 Abs. 2 Z 1, § 94 Abs. 2 Z 1.

2. § 4 lautet:

„Kinderzulage

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 2 bis 10 nicht anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehältes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(4) Hat der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
 - a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
 - b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.

3. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.
4. Der Nachweiszeitraum wird verlängert durch
 - a) eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
 - b) ein nachgewiesenes Auslandsstudium.
 Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.
5. Der Ablauf des Nachweiszeitraumes wird gehemmt durch
 - a) Zeiten des Mutterschutzes oder
 - b) Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(6) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß den Abs. 2 bis 7 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.“

3. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird der Ausdruck „Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage“ durch den Ausdruck „Kinderzulage“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Der im Abs. 1 Z3 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes oder
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) der Ehegatte des Beamten aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,
2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß
 - a) § 75a BDG 1979,
 - b) § 75a des Richterdienstgesetzes,
 - c) § 58a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, und
 - d) § 65a des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296.“

134 der Beilagen

5

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z 1 lit. a und b und Z 4 lit. e und f angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind; zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.“

6. Im § 12 Abs. 2 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

7. Im § 12 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z 2 oder nach Abs. 2 Z 1 oder nach Abs. 2 Z 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben — mit Ausnahme des im Abs. 1 Z 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes —, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

9. Im § 12 Abs. 6 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f“ ersetzt.

10. Im § 12 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b,“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 3 lit. b,“ ersetzt.

11. Im § 20b Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 3 oder 3 a“ ersetzt.

12. An die Stelle des § 20b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt jedenfalls die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. In den übrigen Fällen beträgt der Eigenanteil

1. ab 1. Mai 1995 monatlich 430 S,
2. ab 1. Jänner 1996 monatlich 480 S.

(3a) Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im Abs. 3 angeführten Betrag am weitesten übersteigen.“

13. Dem § 20c wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Jubiläumszuwendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug oder Ruhebezug für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat

1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
2. des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs. 3

als nächster folgt. Scheidet jedoch der Beamte aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis fällig.“

14. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75% der Bemessungsgrundlage.“

15. Dem § 22 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in

Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 8 Abs. 9 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, aus § 44 Abs. 8 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder aus § 44 Abs. 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ergibt.“

16. Im § 54 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltszulagen“ durch das Wort „Kinderzulagen“ ersetzt.

17. Im § 61 treten an die Stelle der Abs. 5 bis 9 folgende Bestimmungen:

„(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder die Gründe der Verhinderung länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Abs. 5 gilt für Lehrer, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als eintägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung zumindest vom Ende des Vormittagsunterrichtes bis zum Beginn des Nachtdienstes übernimmt.

(7) Wird ein Lehrer im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (ausgenommen in der gegenstandsbezogenen Lernzeit) zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Betreuungstätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen, so gilt hierfür Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als eintägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis von mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung für einen ganzen Nachmittag (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit), mindestens jedoch im Ausmaß von drei Betreuungsstunden, übernimmt.

(8) Abs. 7 ist auf Lehrer nicht anzuwenden, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen solche Vertretungen nur mit Zustimmung des betreffenden Lehrers übertragen werden können.

(9) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5, 6 oder 7 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an

1. Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter oder
2. gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen

begründet ist.

(10) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist weiters einzustellen, wenn die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

1. den im § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tagen oder
2. den zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärten Samstagen (nicht jedoch an anderen schulfrei erklärten Tagen) oder

3. an einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag unterbleibt und der Grund oder die Gründe für das Unterbleiben länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung ist in diesem Fall ab dem ersten Tag einzustellen, an dem die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 unterblieben ist.

(11) Für die Anwendung des Abs. 10 sind die Tage, an denen eine Unterrichtserteilung oder eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 unterblieben ist, zusammenzuzählen. Die im Abs. 10 Z 1 bis 3 angeführten Tage sind dabei nicht mitzuzählen. Eine solche Zusammenzählung wird durch einen dazwischenliegenden Tag (durch dazwischenliegende Tage) nur dann unterbrochen, wenn der Lehrer mindestens an einem dieser dazwischenliegenden Tage

1. tatsächlich Unterricht erteilt oder eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 ausübt oder
2. mit Genehmigung der Dienstbehörde an Schulungsveranstaltungen nach Abs. 9 Z 1 oder 2 teilnimmt.

(12) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch Lehrern, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die vorübergehend — aber nicht zu Vertretungszwecken — zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden. Auf das Ausmaß der Vergütung ist Abs. 5 letzter Satz anzuwenden.

(13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach

§ 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.“

18. § 104 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

19. Am Beginn des Abschnittes XI Unterabschnitt A werden folgende §§ 112a und 112b eingefügt:

„Übergang von der Haushaltszulage auf die Kinderzulage

§ 112a. (1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 30. April 1995.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Mai 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.

Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 112b. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

20. Dem § 113 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Auf Beamte, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 - a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 - b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Mai 1995
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.“

21. § 139 Z 1 lautet:

„1. § 119 Einleitung und Z 1 auf die Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,“

22. Dem § 161 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 139 Z 1 mit 1. Jänner 1995,
2. § 3 Abs. 2, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, § 13 Abs. 10, § 20b Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 und 3 a, § 20c Abs. 5, § 22 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Z 1, § 54 Abs. 3, § 94 Abs. 2 Z 1, § 104 Abs. 1, die §§ 112a und 112b samt Überschriften und § 113 Abs. 5 bis 7 mit 1. Mai 1995,
3. § 22 Abs. 2a letzter Satz und § 61 Abs. 5 bis 13 mit 1. September 1995.“

Artikel III**Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 8a Abs. 1 und 2, Überschrift zu § 16, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 28a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 29e Abs. 6 Z 2 lit. a, § 35 Abs. 4 und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3 und § 49 Abs. 3.

2. Im § 16 und im § 35 Abs. 3e Z 1 und 2 wird das Wort „Haushaltszulagen“ durch das Wort „Kinderzulagen“ ersetzt.

3. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z 1 lit. a und b und Z 4 lit. e und f angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind, zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.“

4. Im § 26 Abs. 2 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z 2 oder nach Abs. 2 Z 1 oder nach Abs. 2 Z 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuß bezieht, es sei denn, daß der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben — mit Ausnahme des im Abs. 1 Z 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes, — für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

7. Im § 26 Abs. 6 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f“ ersetzt.

8. Im § 26 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b,“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 3 lit. b,“ ersetzt.

9. § 29b Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zeit des Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

10. Im § 45 Abs. 2 werden der Ausdruck „§ 61 Abs. 9 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 61 Abs. 13 Z 2“ und der Ausdruck „§ 61 Abs. 9 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 61 Abs. 13 Z 1“ ersetzt.

11. § 56 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Als Mitarbeiter im Lehrbetrieb dürfen nur Studierende verwendet werden, die die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben. Ab 1. Mai 1995 sind Neuaufnahmen und Verlängerungen der bestehenden Dienstverhältnisse nicht mehr zulässig.

(3) Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb gemäß Abs. 1, die vor dem 1. Mai 1995 bestellt worden sind, ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, des § 26, des § 30 Abs. 5 und 6 und des § 35 insoweit sinn-

gemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Die Verwendung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.“

12. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Dienstverhältnis endet aber jedenfalls mit Ablauf der Befristung.“

13. § 72a samt Überschrift erhält die Bezeichnung „§ 72b“. Der bisherige § 72b mit seinen Abs. 1 und 2 wird dem neuen § 72b als Abs. 3 und 4 angefügt. Als neuer § 72a wird eingefügt:

„Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 72a. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

14. Dem § 72b werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden

sind, sind die Regelungen des § 26 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 - a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 - b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Mai 1995
 2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.“

15. Dem § 76 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 8a Abs. 1 und 2, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 26 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, § 28a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 29b Abs. 6, § 29e Abs. 6 Z 2 lit. a, § 35 Abs. 3e Z 1 und 2 und Abs. 4 und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 3, § 56 Abs. 2 und 3, § 57 Abs. 1 und die §§ 72a und 72b samt Überschriften mit 1. Mai 1995,
2. § 45 Abs. 2 mit 1. September 1995.“

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 - a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - b) für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - c) für die übrigen Beamten 25% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

2. § 24 lautet:

„§ 24. Sind verheiratete Beamte oder Beamte mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzuteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.“

3. Im § 29 Abs. 1 Z 2 werden die Worte „Steigerungsbeträge gebühren,“ durch die Worte „eine Kinderzulage gebührt,“ ersetzt.

4. § 32 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

1. für ledige Beamte 20%,
2. für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50%,
3. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80% und
4. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei und mehr Kinder gebühren, 100%

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20% des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.“

5. Im § 35b Abs. 1 lit. a werden die Worte „einen Steigerungsbetrag“ durch die Worte „eine Kinderzulage“ ersetzt.

6. Im § 35c Abs. 3 und im § 35i Abs. 1 werden jeweils die Worte „ein Steigerungsbetrag“ durch die Worte „eine Kinderzulage“ ersetzt.

7. § 35e Abs. 1 lautet:

„(1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 1 30%, in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 2 80% und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 3 und 4 100% des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.“

8. Im § 74 Z 1 entfällt die lit. e; die bisherige lit. f erhält die Bezeichnung „e“.

9. Dem § 77 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 22 Abs. 2, § 24, § 29 Abs. 1 Z 2, § 32 Abs. 2 und 3, § 35b Abs. 1 lit. a, § 35c Abs. 3, § 35e Abs. 1, § 35i Abs. 1 und § 74 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahre“ durch den Ausdruck „15 Jahre“ ersetzt.

2. § 5 lautet:

„Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage oder
4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. der Beamte in die Besoldungsgruppe der Lehrer eingereiht war und
2. die Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, ermäßigt war,

ist für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, in denen die Lehrverpflichtung jeweils gemäß Abs. 3 Z 2 ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus diesem Anlaß herabgesetzt war.
2. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
3. Die Summe der Monate nach den Z 1 und 2 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Der Quotient ist der Faktor.“

3. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2% und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167%

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

5. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahren“ durch den Ausdruck „15 Jahren“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ruhegenußzulage beträgt

1. für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5%,
2. für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5% und
3. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208% der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.“

7. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 13b Abs. 1 und 2, § 15b Abs. 1 Z 5, § 24 Abs. 3, § 25 samt Überschrift und Abs. 1, 3 und 4 und § 57b Abs. 2.

8. § 15 Abs. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

9. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch den Ausdruck „Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage“ ersetzt.

10. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

11. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahren“ durch den Ausdruck „15 Jahren“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

13. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

14. § 43 lautet:

„Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

15. Dem § 58 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1, § 5 samt Überschrift (mit Ausnahme des Abs. 3), § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 13b Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 7 und 8, § 15b Abs. 1 Z 5, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und 4, die §§ 25 und 43 samt Überschriften, § 57b Abs. 2, § 60 Abs. 1 Z 3 bis 6 und § 62b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 sowie die Aufhebung des § 15 Abs. 7 und des § 60 Abs. 1 Z 4 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1995 mit 1. Mai 1995,
2. § 5 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 mit 1. September 1995.“

16. Im § 60 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung“ ersetzt.

17. § 60 Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben; die bisherigen Z 5 bis 7 erhalten die Ziffernbezeichnungen „4.“ bis „6.“.

18. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. Nr. XXX/1995

§ 62b. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre.
2. Der Ruhegenuß beträgt abweichend von § 7 Abs. 1 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich
 - a) für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2% und
 - b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167% der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
3. Bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 ist der unter Abs. 1 fallende Beamte so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.
4. Bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 sind die Hinterbliebenen des unter Abs. 1 fallenden Beamten so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 Z 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(3) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,

3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage oder

4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 4 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 6 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf Beamte, die bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

(5) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 30. April 1995.

(6) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. Mai 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.“

Artikel VI

Änderung des Nebengebührengesetzes

Das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1a lautet:

„(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75%.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 3 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens 15 Jahren aufweisen.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die eine anrechenbare Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 von mindestens 15 Jahren aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuß gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3. Für die im § 1 Abs. 2 lit. d genannten Personen sind auch die als Externist verbrachten Vertragszeiten auf diese 15 Dienstjahre anzurechnen.“

3. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Bundestheaterbediensteten aus dem Dienststand der

1. für die nächste Vorrückung oder
2. für das Erreichen der Dienstalterszulage erforderliche Zeitraum bereits verstrichen, so sind der Bundestheaterbedienstete, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Bundestheaterbedienstete in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.“

5. § 6 lautet samt Überschrift:

„Berechnung des Ruhegenusses

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuß beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 - a) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 2,8%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2%,
2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 - a) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 0,233%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167%,

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b.

(3) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen.“

6. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

7. § 9 lautet samt Überschrift:

„Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

§ 9. Die für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag sind sinngemäß anzuwenden.“

8. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

1. für Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 14,68%,
2. für die sonstigen Bundestheaterbediensteten 11,75%

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 | 3,26%, |
| 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 | 2,61% |

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.“

9. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. Nr. XXX/1995

§ 18a. (1) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 sind auf Bundestheaterbedienstete, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen oder unter Wahrung der Anwartschaft auf Ruhegenuß nach diesem Bundesgesetz aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre.
2. Bei der Anwendung des § 4 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdrucks „15 Jahre“ der Ausdruck „zehn Jahre“ und an die Stelle des Ausdrucks „15 Dienstjahre“ der Ausdruck „zehn Dienstjahre“.
3. Der Ruhegenuß beträgt abweichend von § 6 Abs. 1 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich
 - a) für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 - aa) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 2,8%,
 - bb) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2%,
 - b) für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 - aa) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 0,233%,
 - bb) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167%
 der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

1. für die nächste Vorrückung oder
2. für das Erreichen der Dienstalterszulage

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Bundestheaterbedienstete längstens bis zum Ende des nach Z 1 oder 2 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Bundestheaterbedienstete, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Bundestheaterbedienstete in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte. Auf Bundestheaterbedienstete, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 7 Abs. 7 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf Bundestheaterbedienstete, die bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.“

10. Dem § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 7, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 2 und 3 und § 18a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 106 Abs. 1 und im § 150 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 106 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 20 Abs. 2, § 31 samt Überschrift, § 37 Abs. 6, § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1.

2. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

3. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes, das im Gehaltsgesetz 1956 für einen Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V vorgesehen ist.“

4. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 1,5% der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und
2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 11,75%.

Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

5. Im § 86 Abs. 3 wird den Zitaten „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ in Z 1 und „§ 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965“ in Z 3 jeweils die Wendung „in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung“ angefügt.

6. Die bisherigen §§ 93a bis 96 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisher	neu
93a	94
94	95
95	96
95a	97
95b	98
95c	100
95d	101
96	102

7. Nach § 98 wird folgender § 99 eingefügt:

„Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 99. Auf Karenzurlauben, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 56 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

8. Dem § 101 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 20 Abs. 2, § 31 samt Überschrift, § 37 Abs. 6, § 56 Abs. 6, § 75 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 81 Abs. 3, § 86 Abs. 3 und die §§ 94 bis 100 und 102 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

9. Vor dem § 102 wird die Überschrift „Vollziehung“ eingefügt.

Artikel X

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann — unabhängig von den Anlässen des Abs. 2 — die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(9) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 8 gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 8 Abs. 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.“

Artikel XII

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann — unabhängig von den Anlässen des Abs. 1 — die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(8) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 7 gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956.“

2. § 47 samt Überschrift entfällt.

3. Im § 49 Abs. 1a entfällt der letzte Satz.

4. Im § 51 Abs. 1a entfällt der letzte Satz.

5. Im § 52 Abs. 4a und 4b entfällt jeweils der letzte Satz.

6. § 52 Abs. 12 entfällt.

7. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 70 Abs. 1 Z 2 und 3, § 80 Abs. 4 und § 100.

8. § 104 Z 2 lautet:

„2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,“

9. Im § 114 Abs. 2 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung“ ersetzt.

10. § 115 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen.“

11. Nach § 119 wird folgender § 120 eingefügt:

„§ 120. § 115 Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im § 115 Abs. 1 genannten Landeslehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „15 Jahren“ der Ausdruck „zehn Jahren“ tritt.“

12. Dem § 123 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 70 Abs. 1 Z 2 und 3, § 80 Abs. 4, § 100, § 104 Z 2, § 114 Abs. 2, § 115 Abs. 3 und § 120 mit 1. Mai 1995,
2. § 44 Abs. 7 und 8, § 49 Abs. 1a, § 51 Abs. 1a und § 52 Abs. 4a und 4b sowie der Entfall des § 47 (samt Überschrift) und des § 52 Abs. 12 mit 1. September 1995.“

Artikel XIII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann — unabhängig von den Anlässen des Abs. 1 — die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(8) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 7 gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden ist, unberührt. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956.“

2. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 78 Abs. 1 Z 2 und 3, § 88 Abs. 4 und § 108.

3. § 112 Z 2 lautet:

„2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,“

4. Im § 115 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 61 Abs. 6 bis 8“ durch den Ausdruck „§ 61 Abs. 6 bis 12“ ersetzt.

5. Im § 120 Abs. 2 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 121 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen.“

7. Nach § 121 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im Abs. 1 genannten Landeslehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „15 Jahren“ der Ausdruck „10 Jahren“ tritt.“

8. Dem § 127 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 78 Abs. 1 Z 2 und 3, § 88 Abs. 4, § 108, § 112 Z 2, § 120 Abs. 2 und § 121 Abs. 3 und 3a mit 1. Mai 1995,
2. § 44 Abs. 7 und 8 und § 115 Abs. 3 mit 1. September 1995.“

Artikel XIV**Änderung des Einsatzzulagengesetzes**

Das Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XV**Änderung des Bezügegesetzes**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 19/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für

1. die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates
 - a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 13 %,
 - b) für Zeiten ab dem 1. April 1996 14,5%,
2. für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe
 - a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 16 %,
 - b) für Zeiten ab dem 1. April 1996 17,5%,

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 %,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 %,
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 7 %,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 bis 31. März 1996 13 %,
7. für Zeiten vom 1. April 1996 an 14,5%

der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.“

2. Im § 19a Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. März 1996“ ersetzt.

3. § 23g Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für die Mitglieder des Europäischen Parlaments beträgt

1. für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 13 %,
2. für Zeiten ab dem 1. April 1996 14,5%,

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 44b Abs. 2 Z 3 eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 %,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 %,
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 7 %,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 bis 31. März 1996 13 %,
7. für Zeiten vom 1. April 1996 an 14,5%

der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.“

4. Im § 44m Z 2 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. März 1996“ ersetzt.

5. Dem § 45 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 2 und 3, § 19a Abs. 1, § 23g Abs. 2 und 3, § 44m Z 2 und § 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

(8) Mit Ablauf des 30. April 1995 treten außer Kraft:

1. § 31 zweiter Satz,
2. § 44 Abs. 2 zweiter Satz und
3. § 44j zweiter Satz.“

6. *Der bisherige § 45a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind die §§ 6, 8 und 20 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel XVI

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5e lautet:

„§ 5 e. (1) Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5b und 5c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied

1. für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 13 %,
 2. für Zeiten ab dem 1. April 1996 14,5%,
 der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. März 1996 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Ausdrucks „13%“ der Ausdruck „18,49%“.

2. *Im § 5h Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. März 1996“ ersetzt.*

3. *Dem § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 5e und § 5h Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9 Abs. 3 lit. b wird am Ende der sublit. bb das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt die sublit. cc.*

2. § 45 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

3. *Dem § 45 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 9 Abs. 3 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954

Das Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Enteigneten gebührt zur Abgeltung von Aufwendungen, die ihm durch rechtsfreundliche Vertretung oder sachverständige Beratung im Verwaltungsverfahren entstehen können, eine Pauschalvergütung von 1,5 vH der Enteignungsschädigung, mindestens aber 5 000 S, ohne daß es eines Nachweises bedarf.“

2. § 44 lautet:

„§ 44. (1) Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, vom Eisenbahnunternehmen zu bestreiten.“

134 der Beilagen

21

(2) Im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Entschädigung hat der Enteignete auf der Grundlage des von ihm ersiegten Entschädigungsbetrages Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen, durch das Gerichtsverfahren verursachten Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Als ersiegter Entschädigungsbetrag ist die Differenz zwischen dem gerichtlich zugesprochenen Entschädigungsbetrag und jenem Betrag anzusehen, den der Enteignungswerber zu leisten offenkundig bereit war. § 41 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 ZPO ist anzuwenden.“

Artikel XIX**Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971**

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die aus den Verträgen nach den §§ 25, 26, 27 und 28 für den Bund (Bundesstraßenverwaltung) gezogenen Entgelte, die Veräußerungserlöse aus Liegenschaften, die Erlöse aus der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten an Liegenschaften, die aus den Mitteln des Zuschlages zur Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 88/1950), aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 67/1966) oder aus den Mitteln des für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Anteiles der Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 597/1981 in seiner jeweils geltenden Fassung) erworben wurden sowie die eingehobenen Geldstrafen gemäß § 31 sind für Zwecke des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden. Schadenersatzleistungen für Beschädigungen an Bundesstraßen (§ 3) und an Kraftfahrzeugen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) sind für deren Wiederinstandsetzung zu verwenden.“

Artikel XX**Änderung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften**

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 wird wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„(Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes 1995, BGBl. Nr. XXX, zu erlassen.“

Artikel XXI**Änderung des Berggesetzes 1975**

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 633/1994, wird wie folgt geändert:

§ 199 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Berghauptmannschaften die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen. Den Besichtigungen ist der Betriebsrat beizuziehen. Sind von diesem jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.“

Artikel XXII**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäf-

tigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre, die kein Entgelt beziehen.“

2. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Für Beginn und Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht gelten die §§ 10 und 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

3. § 3 Abs. 3 vierter und fünfter Satz lauten:

„Hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gelten die §§ 2 bis 4 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§ 21 und § 2 Abs. 1 und 2 AMPFG) anzunehmen.“

4. § 6 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter“

5. Im § 12 Abs. 3 lit. g wird die Wortfolge „als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 oder 3 EStG 1988 erzielt, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen,“ durch die Wortfolge „ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen,“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Einkommen gemäß § 36a erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben,“

7. § 12 Abs. 6 lit. b lautet:

„b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb besitzt, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 Schilling nicht übersteigt,“

8. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen,“

9. Am Ende des § 12 Abs. 6 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) wer als geschäftsführender Gesellschafter ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen.“

10. § 12 Abs. 9 bis 11 entfallen.

11. § 14 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.“

12. Im § 16 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „acht Wochen“ durch den Ausdruck „drei Monate“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

13. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der persönlichen Wiedermeldung oder neuerlichen persönlichen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46 Abs. 5.“

14. Im § 20 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Eltern und Großeltern,“.

15. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

134 der Beilagen

23

„(5) Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 14 000 Schilling oder als selbständig Erwerbstätiger ein Einkommen gemäß § 36a von mehr als 168 000 Schilling im Jahr oder, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit während des Jahres begonnen hat, von mehr als 14 000 Schilling im Monat erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder gebührenden Familienzuschläge im Folgemonat anzurechnen. Bei schwankendem Einkommen ist § 6 Abs. 8 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren.“

16. Die Lohnklassentabelle gemäß § 21 Abs. 3 lautet ab Lohnklasse 72:

„Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Grundbetrag	täglich Schilling
	Schilling	
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	290,80
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	292,60
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	294,80
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 064 monatlich über 21 710 bis 21 943	298,20
76	wöchentlich über 5 064 bis 5 118 monatlich über 21 943 bis 22 176	298,80
77	wöchentlich über 5 118 bis 5 171 monatlich über 22 176 bis 22 409	299,40
78	wöchentlich über 5 171 bis 5 232 monatlich über 22 409 bis 22 674	300,20
79	wöchentlich über 5 232 bis 5 293 monatlich über 22 674 bis 22 939	303,70
80	wöchentlich über 5 293 bis 5 354 monatlich über 22 939 bis 23 204	307,00
81	wöchentlich über 5 354 bis 5 415 monatlich über 23 204 bis 23 469	309,10
82	wöchentlich über 5 415 bis 5 476 monatlich über 23 469 bis 23 734	312,60
83	wöchentlich über 5 476 bis 5 537 monatlich über 23 734 bis 23 999	316,00
84	wöchentlich über 5 537 bis 5 598 monatlich über 23 999 bis 24 264	318,10
85	wöchentlich über 5 598 bis 5 659 monatlich über 24 264 bis 24 529	321,40
86	wöchentlich über 5 659 bis 5 720 monatlich über 24 529 bis 24 794	323,60
87	wöchentlich über 5 720 bis 5 781 monatlich über 24 794 bis 25 059	327,00
88	wöchentlich über 5 781 bis 5 842 monatlich über 25 059 bis 25 324	330,50
89	wöchentlich über 5 842 bis 5 903 monatlich über 25 324 bis 25 589	332,60
90	wöchentlich über 5 903 bis 5 964 monatlich über 25 589 bis 25 854	336,00
91	wöchentlich über 5 964 bis 6 025 monatlich über 25 854 bis 26 119	339,40
92	wöchentlich über 6 025 bis 6 086 monatlich über 26 119 bis 26 384	341,50

	134 der Beilagen	
24		
93	wöchentlich über 6 086 bis 6 147 monatlich über 26 384 bis 26 649	344,90
94	wöchentlich über 6 147 bis 6 208 monatlich über 26 649 bis 26 914	347,10
95	wöchentlich über 6 208 bis 6 269 monatlich über 26 914 bis 27 179	350,40
96	wöchentlich über 6 269 bis 6 330 monatlich über 27 179 bis 27 444	353,90
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 391 monatlich über 27 444 bis 27 709	356,10
98	wöchentlich über 6 391 bis 6 452 monatlich über 27 709 bis 27 974	359,60
99	wöchentlich über 6 452 bis 6 513 monatlich über 27 974 bis 28 239	362,90
100	wöchentlich über 6 513 bis 6 574 monatlich über 28 239 bis 28 504	365,00
101	wöchentlich über 6 574 bis 6 635 monatlich über 28 504 bis 28 769	368,30
102	wöchentlich über 6 635 bis 6 696 monatlich über 28 769 bis 29 034	372,40
103	wöchentlich über 6 696 bis 6 757 monatlich über 29 034 bis 29 299	374,70
104	wöchentlich über 6 757 bis 6 818 monatlich über 29 299 bis 29 564	378,00
105	wöchentlich über 6 818 bis 6 879 monatlich über 29 564 bis 29 829	380,20
106	wöchentlich über 6 879 bis 6 940 monatlich über 29 829 bis 30 094	383,70
107	wöchentlich über 6 940 bis 7 001 monatlich über 30 094 bis 30 359	387,00
108	wöchentlich über 7 001 bis 7 062 monatlich über 30 359 bis 30 624	389,20
109	wöchentlich über 7 062 bis 7 123 monatlich über 30 624 bis 30 889	389,50
110	wöchentlich über 7 123 bis 7 184 monatlich über 30 889 bis 31 154	392,80
111	wöchentlich über 7 184 bis 7 245 monatlich über 31 154 bis 31 419	395,00
112	wöchentlich über 7 245 bis 7 306 monatlich über 31 419 bis 31 684	398,30
113	wöchentlich über 7 306 bis 7 368 monatlich über 31 684 bis 31 949	400,40
114	wöchentlich über 7 368 bis 7 430 monatlich über 31 949 bis 32 214	400,50
115	wöchentlich über 7 430 bis 7 492 monatlich über 32 214 bis 32 479	403,60
116	wöchentlich über 7 492 bis 7 554 monatlich über 32 479 bis 32 744	405,60
117	wöchentlich über 7 554 bis 7 616 monatlich über 32 744 bis 33 009	409,00
118	wöchentlich über 7 616 bis 7 678 monatlich über 33 009 bis 33 274	412,40
119	wöchentlich über 7 678 bis 7 740 monatlich über 33 274 bis 33 539	414,50
120	wöchentlich über 7 740 monatlich über 33 539	417,80

17. Im § 21 Abs. 4 Z 1 werden der Klammerausdruck „§ 61 Abs. 1“ durch den Klammerausdruck „§ 2 Abs. 1 AMPFG“ und der Ausdruck „57 vH“ durch den Ausdruck „56 vH“ ersetzt.

18. Im § 25 Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „Einkommensteuerbescheides“ durch den Ausdruck „Einkommen- bzw. Umsatzsteuerbescheides“ ersetzt.

19. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Dabei liegt eine weitere Inanspruchnahme vor, wenn die Mutter bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen hat. Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, haben auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes die Anwartschaft erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren (Jugendanwartschaft). Auf die Anwartschaft sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten, im Falle der Jugendanwartschaft mit der Maßgabe, daß mindestens 16 Wochen Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 lit. a, d oder e vorliegen müssen, und krankensicherungsspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.“

20. Im § 26 Abs. 3 lit. e wird die Wortfolge „als unselbständig Erwerbstätige einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständig Erwerbstätige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 oder 3 EStG 1988 erzielt, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen,“ durch die Wortfolge „ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen,“ ersetzt.

21. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die gemäß § 12 Abs. 6 als arbeitslos gelten.“

22. § 27 lautet:

„§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt in der Höhe von 181,30 S täglich.“

23. Im § 31a Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „gemäß § 27 Abs. 1 oder 2“ durch den Ausdruck „gemäß § 27“ ersetzt.

24. Im § 31a Abs. 3, 4 und 7 sowie im § 31b Abs. 2 wird der Ausdruck „gemäß § 27 Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „gemäß § 27“ ersetzt.

25. Im § 31b Abs. 3 entfällt der Ausdruck „27 Abs. 4 bis 6,“.

26. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Mit Wirkung ab 1. Jänner 1996 und mit Wirkung ab 1. Jänner der folgenden Jahre ist das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

27. § 32a wird aufgehoben.

28. Im § 36 Abs. 2 entfällt der vorletzte Satz.

29. § 36 Abs. 3 lit. A lit. a lautet:

„a) Das Einkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung, das innerhalb eines Monats erzielt wird, ist, soweit es die im § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge übersteigt, zur Hälfte anzurechnen.“

30. § 36 Abs. 3 lit. A lit. b lautet:

„b) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, das er neben seiner Notstandshilfe erzielt, ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.“

31. § 36 Abs. 3 lit. A lit. c bis f und lit. B lit. c und d entfallen; § 36 Abs. 3 lit. B lit. e erhält die Bezeichnung „lit. B lit. c“.

32. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Erhöhung der im Abs. 3 lit. B lit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. kann nach Anhörung des Regionalbeirates im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen. Trifft der Regionalbeirat keine einhellige Feststellung, so ist das Landesdirektorium anzuhören.“

33. Nach § 36 werden folgende §§ 36a, 36b und 36c samt Überschriften eingefügt:

„Einkommen

§ 36a. (1) Bei der Feststellung des Einkommens für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs. 3 lit. g, 12 Abs. 6 lit. a bis e), des Anspruchs auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2 und 5), des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4) sowie für die Anrechnung auf die Notstandshilfe ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen.

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht.

(3) Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a — mit Ausnahme des Pflegegeldes sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) —, Z 4 lit. a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15a, Z 15b, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

(4) Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 vH des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 vH dieser Einkünfte.

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage einer aktuellen Lohnbestätigung,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides und
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(6) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge und Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Erklärung abzugeben.

Umsatz

§ 36b. (1) Der Umsatz im Sinne dieses Bundesgesetzes wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird, festgestellt. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

(2) Liegt kein rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vor, weil die selbständige Erwerbstätigkeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist oder die Tätigkeit erst in dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird oder im Jahr davor begonnen wurde, so ist der Umsatz auf Grund einer Erklärung des selbständig Erwerbstitigen und geeigneter Nachweise festzustellen. Ist für das letzte Kalenderjahr noch kein Bescheid ergangen, so ist der zuletzt ergangene heranzuziehen.

Mitwirkungspflicht

§ 36c. (1) Personen, deren Einkommen oder Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, haben die erforderlichen Erklärungen und Nachweise auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle abzugeben bzw. vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne des § 36a Abs. 2 und 3 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung des Einkommens notwendig sind, binnen vier Wochen ab Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen können von den Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, erzwungen werden.

(4) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen bzw. Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage den regionalen Geschäftsstellen bekanntzugeben, wenn die obgenannten Personen ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt sinngemäß.

(5) Personen, deren Einkommen oder Umsatz aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz herangezogen wurde, sind verpflichtet, den Einkommen- bzw. den Umsatzsteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem die Leistung bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach dessen Erlassung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzulegen.

(6) Wenn der Leistungsbezieher oder dessen Angehöriger (Lebensgefährte) keine Nachweise nach § 36a Abs. 5 und § 36b Abs. 2 vorlegt bzw. keine Erklärung nach § 36a Abs. 6 und § 36b Abs. 2 abgibt, so ist für den Leistungsbezieher kein geringfügiges Einkommen anzunehmen bzw. kein Anspruch des Leistungsbeziehers auf Familienzuschlag, auf Karenzurlaubsgeld und auf Notstandshilfe gegeben.“

34. § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Frage, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorliegt, ist der Regionalbeirat anzuhören. Trifft der Regionalbeirat keine einhellige Feststellung, so ist das Landesdirektorium anzuhören. Die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeit ist ab dem Jahr 1996 halbjährlich vorzunehmen.“

35. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages gelten die §§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und 51b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

36. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§ 16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes im vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Ist aber der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes im vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich persönlich geltend zu machen.“

37. Im § 79 Abs. 11 erster Satz wird vor dem Ausdruck „treten“ der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994“ eingefügt.

38. Dem § 79 werden folgende Abs. 18 bis 20 angefügt:

„(18) § 1, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(19) § 12, § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und 5, § 21 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und 4, § 36, § 36a, § 36b, § 36c und § 39 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft

und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 30. April 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995 und der Verordnung BGBl. Nr. 977/1994. § 12, § 26 Abs. 3 und 4, § 36, § 36a, § 36b und § 36c sind jedoch ab 1. Jänner 1996 auf alle Fälle anzuwenden.

(20) § 26 Abs. 2, § 27, § 31 a, § 31 b und § 32 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995.

(21) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit Inkrafttreten der jeweiligen Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

39. Im § 80 wird im Abs. 2 der Ausdruck „31. Dezember 1995“ durch den Ausdruck „31. Dezember 1997“ ersetzt und folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 32a ist auf Neuansprüche, die ab 1. Jänner 1996 geltend gemacht werden, nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

Artikel XXIII

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel lautet „Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz“.

2. Im § 1 Abs. 1 werden am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 4 ein Beistrich eingefügt und nach der Z 4 folgende Z 5, 6 und 7 angefügt:

„5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. xxx/1995, gemäß § 6 Abs. 5,

6. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6 und

7. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates“

3. Im § 1 Abs. 2 wird am Ende der Z 8 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 und 11 angefügt:

„10. für Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. xxx/1995,

11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1.“

4. Im § 6 wird im Abs. 1 nach dem Ausdruck „2 500 Mio“ der Ausdruck „Schilling“ eingefügt; der Ausdruck „1995“ durch den Ausdruck „1996“ und im Abs. 4 der Ausdruck „die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 übersteigen“ durch den Ausdruck „die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6 und 7 die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8, 10 und 11 übersteigen“ ersetzt; folgende Abs. 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Karenzurlaubszuschußgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1995.

(6) Die Gemeinden haben ein Drittel der Ausgaben für die Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice quartalsweise binnen zwei Wochen zu erfolgen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(7) Das Arbeitsmarktservice ist ermächtigt, für aus vom Bundesminister für Arbeit und Soziales genehmigten Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Maßnahmen den entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatz nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen zu überschreiten. Die Bedeckung erfolgt durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales über den Bundesminister für Finanzen unmittelbar nach Eingang der Mittel des Europäischen Sozialfonds. Für den Fall, daß der Eingang der Mittel des Europäische Sozialfonds nicht zeitgerecht zur Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen erfolgt, darf das Arbeitsmarktservice den fehlenden Betrag im erforderlichen

Ausmaß vorfinanzieren. Die bis zum Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Europäischen Sozialfonds sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(8) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahre 1995 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 871 Millionen Schilling an den Bund zu überweisen. Zu diesem Zweck sind am 1. Juli und 1. Oktober je 300 Millionen Schilling und am 1. Dezember 271 Millionen Schilling zu überweisen.“

5. Im § 7 Abs. 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 8“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 8, 10 und 11“ und im zweiten Satz der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1 und 3“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

6. Der bisherige Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 1, § 6 und § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XXIV

Änderung des Betriebshilfegesetzes

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1994, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 4a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 90 Schilling täglich. Mit 1. Jänner 1996 und mit dem ersten Jänner der folgenden Jahre ist der Betrag von 90 Schilling nach § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

2. Dem Art. VI wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Artikel I § 4a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gilt für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gilt diese Bestimmung weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1994.“

Artikel XXV

Bundesgesetz über den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld

(Karenzurlaubszuschußgesetz — KUZuG)

Abschnitt 1

Anspruch auf Zuschuß

§ 1. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. alleinstehende Elternteile (§ 2),
2. verheiratete Mütter oder verheiratete Väter nach Maßgabe des § 3,
3. nicht alleinstehende Mütter oder Väter nach Maßgabe des § 4 und
4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß Karenzurlaubsgeld gemäß den §§ 26 ff oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter gemäß § 31b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, oder Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, zuerkannt worden ist.

§ 2. (1) Alleinstehende Elternteile sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 4 fallen. Ferner gelten Mütter und Väter als alleinstehend, wenn trotz aufrechter Ehe die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben oder der Ehepartner es ablehnt, für das neugeborene Kind zu sorgen.

(2) Alleinstehende Elternteile haben nur Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht. In Ermangelung einer derartigen Urkunde haben sie eine entsprechende Erklärung anzugeben.

Ehegatten

§ 3. (1) Verheiratete Mütter bzw. Väter erhalten einen Zuschuß nach diesem Bundesgesetz, sofern ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen bis 5 495 Schilling im Monat (Freigrenze) erzielt.

Die Freigrenze ist für jede weitere Person, für deren Unterhalt der Ehepartner auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 2 768 Schilling zu erhöhen.

(2) Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Freigrenze, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuß anzurechnen.

Nicht Alleinstehende

§ 4. Unter den Voraussetzungen des § 3 erhalten einen Zuschuß nicht alleinstehende Mütter bzw. Väter, das sind Mütter bzw. Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und mit dem Vater bzw. der Mutter des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären (Lebensgemeinschaft).

Dauer

§ 5. Der Zuschuß gebührt, solange die im § 1 Abs. 2 genannten Leistungen gewährt werden. Stehen diese Leistungen nur für einzelne Tage eines Monats zu, gebührt der Zuschuß nur anteilig. Der Zuschuß gebührt jedoch ungekürzt, sofern der Anspruch auf eine im § 1 Abs. 2 genannte Leistung wegen Krankheit ruht.

Höhe

§ 6. Der Zuschuß beträgt monatlich 2 500 Schilling, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Teilzeitbeschäftigung

§ 7. Der Zuschuß bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung (§ 31a Abs. 3 und 4 AIVG).

Teilzeitbeihilfe

§ 8. (1) Der Zuschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 31b AIVG beträgt monatlich 1 250 Schilling.

(2) Der Zuschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß Artikel I § 4a des Betriebshilfegesetzes beträgt monatlich 1 250 Schilling.

Einkommen

§ 9. Als Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt das Einkommen gemäß § 36a AIVG.

Zuständigkeit, Antrag

§ 10. (1) Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist der nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin örtlich oder sachlich zuständige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksstelle der Krankenversicherung einzubringen.

(2) Im Falle des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses gemäß den §§ 3 und 4 haben beide Elternteile eine Erklärung zu unterfertigen, mit der sie sich zur Leistung der Abgabe gemäß § 11 verpflichten.

Abschnitt 2

Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe

Abgabe, Abgabepflichtige(r)

§ 11. (1) Eine Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben zu leisten:

1. Der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuß gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ausbezahlt wurde.
2. Die Eltern des Kindes, wenn an einen der beiden Elternteile ein Zuschuß gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 oder 4 ausbezahlt wurde.
3. Die Eltern des Kindes, wenn an einen der beiden Elternteile ein Zuschuß gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ausbezahlt wurde.

(2) Leben die Eltern in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs (§ 14) dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensver-

hältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

(3) Die Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung.

Höhe der Abgabe

§ 12. Die Abgabe beträgt jährlich

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Z 1 bei einem jährlichen Einkommen von

mehr als 140 000 S	3%
mehr als 175 000 S	5%
mehr als 225 000 S	7%
mehr als 275 000 S	9%

 des Einkommens (§ 9),
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Z 2 und Z 3 bei einem Gesamteinkommen der beiden Elternteile von

mehr als 350 000 S	5%
mehr als 400 000 S	7%
mehr als 450 000 S	9%

 des Einkommens (§ 9).

§ 13. Die Abgabe ist höchstens im Ausmaß von 115% des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben.

Entstehung des Abgabenanspruchs

§ 14. Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 12 erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.

Zuständigkeit, Erhebung

§ 15. Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 11 Abs. 1 Z 1 dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt des Elternteiles, in den Fällen des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Vaters des Kindes, nach dem Tod des Vaters dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen der Mutter des Kindes zuständigen Finanzamt.

Erklärungspflicht

§ 16. Jeder Abgabepflichtige (§ 11) ist verpflichtet, eine Abgabenerklärung über sein im Kalenderjahr erzieltetes Einkommen im Sinne des § 9 bis zum Ende des Monats März des Folgejahres einzureichen. § 134 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt sinngemäß.

Abschnitt 3

Verweisungen

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anpassung

§ 18. (1) Die Beträge gemäß den §§ 3, 6 und 8 sind mit Wirkung ab 1. Jänner jedes Kalenderjahres mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu vervielfachen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf Schilling zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf Schilling zu ergänzen.

Gebührenfreiheit

§ 19. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachten und Ausfertigungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Die §§ 76 bis 78 des AVG sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Datenübermittlung

§ 20. Die mit der Vollziehung der Zuschüsse betrauten Stellen haben den Finanzämtern die Daten, die für die Finanzämter zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung mitzuteilen.

Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gilt für Ansprüche, deren Anfalltag nach dem 31. Dezember 1995 liegt.

(2) Die Aufwendungen für Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind im selben Verhältnis zu tragen wie die dem Zuschuß zugrundeliegende Leistung (Grundleistung).

(3) Die Abgabe für Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe nach diesem Bundesgesetz fließt im Verhältnis der Tragung der Aufwendungen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und der Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994, zu.

(4) Mit der Vollziehung des Abschnittes 1 und 3, hinsichtlich der Zuschüsse, ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit der Vollziehung des Abschnittes 2 und 3, hinsichtlich der Rückzahlung, der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Bis zum Übergang der Zuständigkeit zur Vollziehung des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 auf die Krankenversicherungsträger gemäß § 79 Abs. 11 AIVG sind für die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zuständig.

Artikel XXVI**Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz**

§ 1. Das Arbeitsmarktservice hat im Jahre 1995 50 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik als unverzinsliches Darlehen an den Ausgleichstaxfonds (§ 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970) für den Ausbau von Behindertenwerkstätten zu gewähren.

§ 2. Das Darlehen ist fünf Jahre nach dessen Gewährung zu tilgen. Die getilgte Summe ist der Arbeitsmarktrücklage (§ 50 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, in der jeweils geltenden Fassung) zuzuführen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Artikel XXVII**Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 6 Z 2 wird eine neue Z 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt, wobei die bisherigen Z 3 und 4 die Bezeichnungen Z 4 und 5 erhalten:

„3. leitende Angestellte, soweit sie nicht zum Personenkreis nach Z 2 gehören, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht;“

2. Im § 12 Abs. 1 Z 5 tritt anstelle des Ausdruckes „im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609“ der Ausdruck „nach § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, in jeweils geltender Fassung“.

3. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 findet § 5 AMPFG Anwendung.“

4. § 13 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.“

5. Dem § 17a wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) § 1 Abs. 6 Z 3, 4 und 5, § 12 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 vor dem 1. Mai 1995 gefaßt wurde.“

Artikel XXVIII

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 31. Dezember 1995 das 51. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1995 das 52. Lebensjahr vollendet haben und
b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre in knappschaftlichen Betrieben gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, die an ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, bilden, beschäftigt waren
aa) die vor dem 1. Juli 1993 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt waren oder
bb) für die eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales stellt durch Verordnung fest, welche knappschaftlichen Betriebe für die Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 lit. a lit. bb in Betracht kommen. Dabei kann je nach der Art des knappschaftlichen Betriebes und der Tätigkeiten in diesem der Anspruch auf Sonderunterstützung auf einzelne Betriebsteile oder bestimmte Tätigkeiten eingeschränkt werden, wobei die Unterscheidungskriterien insbesondere auch Rohstoffgewinnung bzw. Weiterverarbeitung, bergmännische Tätigkeit, Zuständigkeit der Bergbehörde nach den allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Vergleich mit Tätigkeiten im allgemeinen Wirtschaftsreich sind.“

3. § 1 Abs. 4 bis 6 entfallen.

4. § 7 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Pensionisten geltenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 73 Abs. 1 ASVG) zu bemessen ist,“

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Krankenversicherungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist von der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 abzuziehen. § 42 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist hiebei nicht anzuwenden.“

6. Im Art. IV entfällt der Abs. 2 und der Abs. 4 enthält die Absatzbezeichnung „(2)“.

7. Artikel IV Abs. 3 entfällt.

8. Dem Artikel V werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 1 und Artikel IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. April 1995 in Kraft und gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Neuansprüche ab 1. April 1995. § 1 und Artikel IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 gelten weiterhin für Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem 31. März 1995 geltend machen, wenn

1. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1995 abgeschlossenen Sozialplanes nach dem 31. März 1995 endet oder
2. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. April 1995 gekündigt und auf Grund von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, erst am 31. März 1995 oder später beendet wurde oder
3. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. April 1995 im Rahmen eines Sozialplanes einvernehmlich aufgelöst und auf Grund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen oder auch Kündigungs-

terminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, welche im Falle einer Kündigung einzuhalten gewesen wären, erst am 31. März 1995 oder später beendet wurde, oder

4. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. April 1995 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches erst später beendet wurde.

(8) § 7 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XXIX

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 80a Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1994“ durch den Ausdruck „für die Geschäftsjahre 1994 und 1995“ ersetzt.

2. Im § 253 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „folgenden Tag“ durch den Ausdruck „folgenden Monatsersten“ ersetzt.

3. § 253a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

4. Im § 253a Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

5. § 253a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.“

6. § 253b Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.“

7. Im § 253b Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

8. § 253b Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 253b Abs. 4 zweiter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.“

10. Im § 253c Abs. 7 und Abs. 8 zweiter Halbsatz wird jeweils der Ausdruck „ab diesem Zeitpunkt“ durch den Ausdruck „ab dem folgenden Monatsersten“ ersetzt.

11. Im § 253d Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

12. § 253d Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.“

13. Im § 276 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „folgenden Tag“ durch den Ausdruck „folgenden Monatsersten“ ersetzt.

14. § 276a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

15. Im § 276a Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

16. § 276a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.“

17. § 276b Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.“

18. Im § 276b Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

*19. § 276b Abs. 3 entfällt.**20. § 276b Abs. 4 zweiter Halbsatz lautet:*

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.“

21. Im § 276c Abs. 7 und Abs. 8 zweiter Halbsatz wird jeweils der Ausdruck „ab diesem Zeitpunkt“ durch den Ausdruck „ab dem folgenden Monatsersten“ ersetzt.

22. Im § 276d Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

23. § 276d Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.“

24. Nach § 351a wird folgender § 351b samt Überschrift eingefügt:

„Verträge zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften über die Durchführung medizinischer Begutachtung

§ 351b. Zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften können Verträge abgeschlossen werden, die die Durchführung der medizinischen Begutachtung zur Beurteilung der Voraussetzungen einer Ruhestandsversetzung sowie des Anspruches auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz und die hierfür zu entrichtenden Vergütungen regeln.“

25. Nach § 558 wird folgender § 559 angefügt:

„§ 559. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 § 80a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. mit 1. Juli 1995 § 351b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. Jänner 1996 die §§ 253 Abs. 2, 253a Abs. 1 bis 3, 253b Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 4, 253c Abs. 7 und 8, 253d Abs. 2 und 3, 276 Abs. 2, 276a Abs. 1 bis 3, 276b Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 4, 276c Abs. 7 und 8, 276d Abs. 2 und 3 und 559 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Die in Abs. 1 Z 3 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(3) Die §§ 253b Abs. 3 und 276b Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung sind für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.“

Artikel XXX

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 11 459 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. In den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 ist der gemäß dem zweiten Satz zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres festgestellte Betrag zusätzlich um 500 S zu erhöhen.“

3. § 25a Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der nach § 25 Abs. 5 jeweils festgestellte Betrag.“

4. § 25a Abs. 2 entfällt.

5. Im § 25a Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 1 bzw. Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.

6. Im § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „330 vH“ durch den Ausdruck „275 vH“ ersetzt.

7. Im § 34a Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1994“ durch den Ausdruck „für die Geschäftsjahre 1994 und 1995“ ersetzt.

8. Im § 130 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „folgenden Tag“ durch den Ausdruck „folgenden Monatsersten“ ersetzt.

9. § 131 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.“

10. § 131 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

*11. § 131 Abs. 3 entfällt.**12. § 131 Abs. 4 zweiter Halbsatz lautet:*

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.“

13. § 131a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

14. § 131a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

15. § 131a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.“

16. Im § 131b Abs. 7 und Abs. 8 zweiter Halbsatz wird jeweils der Ausdruck „ab diesem Zeitpunkt“ durch den Ausdruck „ab dem folgenden Monatsersten“ ersetzt.

17. Im § 131c Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

18. § 131c Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.“

19. Nach § 262 wird folgender § 263 angefügt:

„§ 263. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1995 § 34a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. mit 1. März 1995 § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. April 1995 die §§ 25 Abs. 2 und 5 sowie 25a Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
4. mit 1. Jänner 1996 die §§ 130 Abs. 2, 131 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 4, 131a Abs. 1 bis 3, 131b Abs. 7 und 8, 131c Abs. 2 und 3 und 263 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(3) § 131 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.“

Artikel XXXI

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „33 000 S“ durch den Ausdruck „20 000 S“ ersetzt.

2. Im § 31c erster Satz wird der Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1994“ durch den Ausdruck „für die Geschäftsjahre 1994 und 1995“ ersetzt.

3. Nach § 31c wird folgender § 31d eingefügt:

„§ 31d. Abweichend von § 31 Abs. 4 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1995 einen Beitrag, der sich aus dem nach § 31 Abs. 4 zu ermittelnden Betrag vermindert um 150 Millionen Schilling ergibt.“

4. Im § 121 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „folgenden Tag“ durch den Ausdruck „folgenden Monatsersten“ ersetzt.

5. § 122 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.“

6. § 122 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

7. § 122 Abs. 3 entfällt.

8. § 122 Abs. 4 zweiter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

9. § 122a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

10. § 122a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

11. § 122a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

12. Im § 122b Abs. 7 und Abs. 8 zweiter Halbsatz wird jeweils der Ausdruck „ab diesem Zeitpunkt“ durch den Ausdruck „ab dem folgenden Monatsersten“ ersetzt.

13. Im § 122c Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde.“

14. § 122c Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:

„sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.“

15. Nach § 251 wird folgender § 252 angefügt:

„§ 252. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1995 die §§ 31c und 31d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. mit 1. April 1995 die §§ 2 Abs. 3 und 252 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. Jänner 1996 die §§ 121 Abs. 2, 122 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 4, 122a Abs. 1 bis 3, 122b Abs. 7 und 8, 122c Abs. 2 und 3 und 252 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Personen, die nur durch das Inkrafttreten des § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen würden und vor dem 1. April 1995 das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu befreien, wenn dieser Antrag bis 31. Dezember 1995, den Postlauf nicht eingerechnet, bei der Sozialversiche-

rungsanstalt der Bauern gestellt wird. Ein solcher Antrag gilt rückwirkend ab 1. April 1995 und kann nicht widerrufen werden.

(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 gilt nicht für Personen, die am 1. April 1995 eine Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger beziehen. Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung im Sinne des § 136 Abs. 5 gleichzuhalten.

(4) Die in Abs. 1 Z 3 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) § 122 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.“

Artikel XXXII

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993 und BGBl. Nr. 21/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen und Sondernotstandshilfe

§ 2. (1) Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 624/1978, ausgezahlten Ausgleichszulagen.

(2) Die Gemeinden ersetzen dem Bund ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag) gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, jener Bezieher, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben. Soweit sich Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, insbesondere dessen § 41, § 42, § 58 und § 70, auf finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, gelten diese Bestimmungen auch für diese Kostenersätze durch die Gemeinden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Haushaltsjahr 1995 sind vom Aufkommen an

1. Körperschaftsteuer 2,247 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches, 2,247 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und 184 765 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und
2. Wohnbauförderungsbeitrag 611 202 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.“

3. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b lautet:

- „a) ein Anteil in der Höhe von 2,247 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
- b) ein Anteil in der Höhe von 2,247 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,“

4. Nach § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c wird folgende lit. d eingefügt:

- „d) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer ab dem Haushaltsjahr 1995: 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,“

5. § 7 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei der Mineralölsteuer in gleich großen Monatsbeträgen

- a) ein Betrag von 50 g je Liter für Mineralöle, für die Mineralölsteuer gemäß den im Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, vorgesehenen Steuersätzen für Benzine entrichtet wurde, der für Finanzausgleichszwecke gemäß § 20 Abs. 3 und 4 zu verwenden ist. Bemessungsgrundlage für diesen Anteil am Ertrag an Mineralölsteuer sind die Jahresergebnisse der Erhebung des Verbrauches von Motorenbenzinen gemäß der Erdölstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1986;
- b) als Ertragsanteil des Bundes erstmals im Juli 1995 für Waren, für die Mineralölsteuer gemäß den im Mineralölsteuergesetz 1995 vorgesehenen Steuersätzen entrichtet wurde:

- ba) ein Betrag von 1,10 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 erster Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bb) ein Betrag von 0,60 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 und Z 7 zweiter Fall und Abs. 2 zweiter Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bc) ein Betrag von 0,30 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bd) ein Betrag von 1,00 S je Kilogramm für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 und Z 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- be) ein Betrag von 0,60 S je Kilogramm für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 zweiter Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bf) ein Betrag von 0,30 S je Kilogramm für Waren gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 erster Fall des Mineralölsteuergesetzes 1995,
- bg) ein Betrag von 0,32 S je Liter für Waren gemäß § 3 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1995.“

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden im Haushaltsjahr 1995 zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,074	29,156	24,770
Lohnsteuer	63,164	20,647	16,189
Kapitalertragsteuer I	19,887	13,349	66,764
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512
Abgabe v. alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	74,000	26,000	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—“

7. Nach dem § 8 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Vor der länderweisen Verteilung sind für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union von den Anteilen der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen: 16,835 vH der Summe aus

1. den Eigenmitteln gemäß dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S 24, und der Durchführungsvorordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989, ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S 1, in der Fassung ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S 5, mit Ausnahme der Eigenmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom, und
2. dem Betrag von 8 Milliarden Schilling, der ab dem Jahr 1996 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile zu erfolgen, wobei die Höhe der Anteile an der Umsatzsteuer vor dem Vorwegabzug gemäß Abs. 1a festzustellen ist.“

8. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 1b auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden im Haushaltsjahr 1995 auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,429 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993;
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,227 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer I auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 18,900 Hundertteile nach der Volkszahl und 8,100 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993;
6. bei der Biersteuer auf die Länder 15,736 Hundertteile und auf die Gemeinden 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 18,151 Hundertteile und auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH

7. bei der Weinsteuern, bei der Schaumweinsteuern, bei der Zwischenerzeugnissteuer, bei der Alkoholsteuer, beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach der länderweisen Verteilung an Kraftfahrzeugsteuer und Motorbezogener Versicherungssteuer, b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) der Jahre 1989 bis 1993 und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;
9. bei der Kraftfahrzeugsteuer und der Motorbezogenen Versicherungssteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,243 vH
Kärnten	6,769 vH
Niederösterreich	19,261 vH
Oberösterreich	16,993 vH
Salzburg	6,557 vH
Steiermark	14,757 vH
Tirol	7,548 vH

Vorarlberg	4,246 vH
Wien	20,626 vH

10. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.“

9. § 8 Abs. 5 bis 8 entfällt.

10. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Der Abzug gemäß § 8 Abs. 1b ist in monatlich gleichen Teilbeträgen auf der Basis des für das laufende Jahr geschätzten Zahlungserfordernisses vorzunehmen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hierbei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.“

11. § 19 entfällt.

12. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bund gewährt den Ländern bis zum 30. September eines jeden Jahres zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft eine Finanzzuweisung in Höhe von 300 Millionen Schilling jährlich. Die Aufteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,6 vH
Kärnten	6,7 vH
Niederösterreich	30,9 vH
Oberösterreich	22,7 vH
Salzburg	4,7 vH
Steiermark	19,3 vH
Tirol	5,6 vH
Vorarlberg	1,9 vH
Wien	2,6 vH“

13. Nach dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24. (1) § 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2 Z 3, § 8 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 20 Abs. 6 sowie die Aufhebung des § 8 Abs. 5 bis 8 und des § 19 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 5 bis Abs. 8 und § 19 FAG 1993 sind in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1995 auf Biermengen, die vor dem 1. Jänner 1995 abgesetzt wurden, weiterhin anzuwenden.

(3) Die Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 10 Abs. 1 FAG 1993 ist ehestmöglich auf die Berechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 FAG 1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 umzustellen; dabei sind die bis dahin im Jahr 1995 bereits geleisteten Vorschüsse auszugleichen.“

Artikel XXXIII

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15%, von den nach dem 30. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 9%.“

2. Im § 10 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:

„Für Kraftfahrzeuge und für unkörperliche Wirtschaftsgüter beträgt der Investitionsfreibetrag von den nach dem 30. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 6%; Abs. 4 vierter Satz ist nicht mehr anzuwenden.“

3. Im § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b treten an die Stelle der Beträge von „4 800 S, 9 600 S und 14 400 S“ die Beträge von „5 280 S, 10 560 S und 15 840 S“.

4. Im § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c treten an die Stelle der Beträge von „2 400 S, 9 600 S, 16 800 S und 24 000 S“ die Beträge von „2 880 S, 11 520 S, 20 160 S und 28 800 S“.

5. Im § 20 Abs. 1 Z 3 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Darunter fallen auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Weist der Steuerpflichtige nach, daß die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden.“

6. Der bisherige Inhalt des § 121 erhält die Bezeichnung Abs. 1, als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Werden die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1995 und die folgenden Kalenderjahre nicht

- a) erstmals oder
- b) auf Grund einer nach dem 1. Mai 1995 erfolgten Anpassung oder
- c) auf der Grundlage der Einkommensteuerschuld für das veranlagte Kalenderjahr 1995

festgesetzt, so gilt folgendes:

1. Ein Investitionsfreibetrag gemäß § 10 kann von Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen), die in einem Betrieb in Wirtschaftsjahren im Sinne der Z 2 anfallen, nur dann gewinnmindernd oder durch Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) geltend gemacht werden, wenn neben den Vorauszahlungen gemäß § 45 bis zum 15. Oktober des betreffenden Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung entrichtet wird. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Betrieb unter Fortführung der Buchwerte erworben worden ist. Bei Mitunternehmerschaften sind die Verhältnisse des jeweiligen Mitunternehmers in Beziehung auf die seinem Mitunternehmeranteil betraglich zuzuordnenden Investitionsfreibeträge maßgeblich.
2. Wirtschaftsjahre gemäß Z 1 sind jene, die im Kalenderjahr, in dem die Sondervorauszahlung zu entrichten ist, sowie im folgenden Kalenderjahr enden.
3. Die Sondervorauszahlung errechnet sich von jenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen) im betreffenden Betrieb, für die bisher ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht worden ist. Maßgeblich ist dabei die gewinnmindernd oder durch Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) erfolgte Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags für jene Wirtschaftsjahre, die im letztveranlagten Kalenderjahr, dessen Einkommensteuerschuld Grundlage für die Vorauszahlungen gemäß § 45 ist, enden. Es sind dabei die steuerlichen Beurteilungen zum 30. September des betreffenden Jahres zu berücksichtigen.
4. Die Sondervorauszahlung beträgt 3% von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen), hinsichtlich der dem Kalenderjahr 1993 zuzuordnenden Investitionsfreibeträgen 4% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge).
5. Die Steuerschuld für die Sondervorauszahlung entsteht mit der Einreichung der Anmeldung der selbst berechneten Sondervorauszahlung im Ausmaß des angemeldeten Betrages. Die Anmeldung ist nach einem amtlichen Vordruck einzureichen. Die Sondervorauszahlung wird am 15. Oktober des betreffenden Jahres fällig. § 221a Abs. 3 der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß für die Z 1.
6. Die Sondervorauszahlung ist auf die Einkommensteuerschuld des betreffenden Kalenderjahres anzurechnen.“

7. Im § 122 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) § 16 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 ist auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. April 1995 enden.“

Artikel XXXIV

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Das Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 werden nach dem Beistrich die Worte „ausgenommen Erdgas,“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Flüssiggase im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterpositionen 2711 11 00 bis 2711 19 00 und verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe der Position 2901 der Kombinierten Nomenklatur.“

3. § 3 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 5 610 S;
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 6 600 S;
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 3 890 S;
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 91 00 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 3 890 S;
5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 950 S;
6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 3 600 S;
7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie zum Verheizen oder zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2) verwendet werden, 500 S, ansonsten für 1 000 l 3 890 S;
8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 3 600 S, ansonsten 600 S;
9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe, ausgenommen biogene Stoffe, beträgt 5 610 S für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 3 890 S.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 950 S für 1 000 l.

(4) Die Mineralölsteuer für biogene Stoffe beträgt 500 S für 1 000 l.“

4. Im § 4 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Donau“ die Wortfolge „oder auf dem Bodensee“ eingefügt.

5. Im § 4 Abs. 1 Z 6 entfällt die Wortfolge „Flüssiggas und Methan, die zum Verheizen bestimmt sind, oder“.

6. § 4 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. Mineralöl

- a) der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4, Z 7 und Z 8 bezeichneten Art, das zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen oder zur Herstellung eines Mineralöls zum Verheizen verwendet werden soll, oder
 - b) das im Rahmen von chemischen Reduktionsverfahren in Hochöfen eingeblasen und als Zusatz zu dem als Hauptbrennstoff verwendeten Koks eingesetzt wird oder
 - c) der im § 2 Abs. 5 bezeichneten Art, das bei der Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird,
- wenn es auf Grund eines Freischeines (§ 12 Abs. 1) eingeführt, abgegeben oder in einem Steuerlager zu einem solchen Zweck verwendet wird;“

7. Im § 4 Abs. 1 tritt folgende Z 11 an die Stelle der bisherigen Z 11 und Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

- „11. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen und als Treibstoffe oder zum Verheizen verwendet werden;
12. gebrauchte Mineralöle (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung zum Verheizen verwendet werden.“

8. Im § 5 Abs. 1 entfallen die bisherigen Z 2, 4 und 5; die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „Z 2“; als neue Z 3 wird eingefügt:

„3. für nachweislich im Steuergebiet versteuerte Kraftstoffe, Heizstoffe, Heizöle oder Flüssiggase, die im Steuergebiet zu einem Zweck verwendet worden sind, für den ein niedrigerer als der der Besteuerung zugrunde gelegte Steuersatz vorgesehen ist. In diesen Fällen ist nur die Steuerdifferenz zu erstatten oder zu vergüten.“

9. Im § 7 tritt an die Stelle des Betrages von „2,58 S“ der Betrag von „2,94 S“.

10. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „2,58 S“ der Betrag von „2,94 S“.

11. Im § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „§ 3 Z 5“ das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 5“.

12. § 10 lautet:

„§ 10. Wer gekennzeichnetes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 9 Abs. 6) oder behandelt (§ 9 Abs. 9), hat für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 3 Abs. 1 Z 5 ermäßigten Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Behandlung unverzüglich dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Hauptzollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmengen mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.“

13. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer Mineralöl der im § 4 Abs. 1 Z 9 bezeichneten Art zu einem im § 4 Abs. 1 Z 9 angeführten Zweck außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden will, bedarf einer Bewilligung (Freischein).“

14. Im § 23 tritt im Abs. 4 an die Stelle des Wortes „zweitfolgenden“ das Wort „folgenden“.

15. Dem § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In jenen Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 Z 10 steuerfrei bezogene Mineralöle in einem Betrieb nicht nur gelegentlich zu einem im § 21 Abs. 1 Z 4 genannten Zweck verwendet oder abgegeben werden und dadurch die Steuerschuld entsteht, kann das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, auf Antrag des Steuerschuldners mit Bescheid zulassen, daß die Anmeldung und Entrichtung der Mineralölsteuer innerhalb der Fristen der Abs. 1 und 4 erfolgt, wenn durch eine derartige Fristerstreckung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer nicht zu befürchten ist.“

16. Im § 24 wird im Abs. 1 nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „ohne vorherige Anzeige bei dem im Abs. 3 angeführten Zollamt“ eingefügt.

17. § 24 Abs. 2 und ein neuer Abs. 3 lauten:

„(2) Wer im Abs. 1 bezeichnete Mineralöle oder Kraftstoffe verbotswidrig verwendet oder abgibt, hat für die verbotswidrig verwendeten oder abgegebenen Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Abgabe unverzüglich dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Hauptzollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmengen mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

(3) In jenen Fällen, in denen die Verwendung oder Abgabe vorher dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattfinden soll, angezeigt wurde (Abs. 1), ist der Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 und 4 selbst zu berechnen, schriftlich anzumelden und zu entrichten (Nachversteuerung). Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, gilt Abs. 2 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmengen mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.“

18. Im § 26 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und es wird folgende Z 4 angefügt:

„4. ein Vorgang, bei dem gasförmige Kohlenwasserstoffe in einem nach § 4 Abs. 1 Z 11 befreiten Verfahren gewonnen werden.“

19. § 34 Abs. 4 und folgende neue Abs. 5 bis 7 lauten:

„(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Mineralöle, ausgenommen jene der in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Art, unter Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.“

- (5) Für folgende Mineralöle ist ein Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen:
1. Waren der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 50 der Kombinierten Nomenklatur;
 2. Waren der Unterpositionen 2710 00 11 bis 2710 00 78, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2710 00 21, 2710 00 25 und 2710 00 59 der Kombinierten Nomenklatur, wenn diese in Gebinden abgefüllt sind;
 3. Waren der Position 2711, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;
 4. Waren der Unterpositionen 2901 10, 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung weitere Mineralöle vom Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 auszunehmen, wenn eine derartige Maßnahme durch die Europäische Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 24 der im § 1 Abs. 3 angeführten Richtlinie beschlossen wird.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit anderen Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen zu schließen, durch die für Mineralöle

1. der im Abs. 5 Z 1 bezeichneten Art,
2. der im Abs. 5 Z 2 bezeichneten Art, ausgenommen die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 genannten Mineralöle, und
3. der im Abs. 5 Z 4 bezeichneten Art

ein zusätzlicher Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 vorgesehen wird, wenn durch diese Vereinbarung die Gegenseitigkeit gewährleistet und eine Beeinträchtigung steuerlicher Interessen der Republik Österreich nicht zu befürchten ist.“

20. § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verbringung von Mineralöl unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten gilt § 34 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.“

21. Im § 35 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

22. Im § 41 tritt in Abs. 5 an die Stelle des Wortes „zweitfolgenden“ das Wort „folgenden“.

23. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hauptbehälter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. die vom Hersteller für alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstigen Anlagen während des Transports ermöglichen. Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind, und
2. die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen.
Spezialcontainer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme der Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung oder für andere Systeme geeignet sind.“

24. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verbringung von Mineralöl des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten gilt § 34 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.“

25. Im § 44 tritt im Abs. 4 an die Stelle des Wortes „zweitfolgenden“ das Wort „folgenden“.

26. § 44 Abs. 7 lautet:

„(7) Soll Mineralöl nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet allgemein erteilen und bewilligen, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats abgegeben wird.“

27. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Verbringung von Mineralöl des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken gilt § 34 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.“

28. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gesamtenergieanlagen, zu deren Betrieb Heizöle verwendet werden, für die die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 entrichtet wurde, sind von ihrem Betreiber dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich die Anlage befindet, schriftlich anzuzeigen. Betreiber ist derjenige, auf dessen Rechnung die Anlage betrieben wird.“

29. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Mineralöle, für die nach § 34 Abs. 4 ein Verzicht auf das Verfahren nach § 34 Abs. 1 und 2 möglich ist, kann das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet, dessen Inhaber (Versender) auf Antrag mit Bescheid von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 befreien, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

30. Im § 52 Abs. 2 Z 4 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „soweit das Mineralöl nicht unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, müssen zusätzlich“ die Wortfolge „zusätzlich müssen“.

31. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a. (1) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Z 2, Z 11 und Z 12 sowie § 26 Abs. 3 Z 3 und Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten am 1. Jänner 1995 in Kraft. Wurde für Erdgas die Mineralölsteuer entrichtet, ist sie auf Antrag des Steuerschuldners zu erstatten. § 5 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 Z 6 und Z 9, § 5 Abs. 1 Z 2 und Z 3, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 1 bis 3, § 34 Abs. 4 bis 7, § 35 Abs. 1, § 41 Abs. 6, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 7, § 45 Abs. 2, § 49 Abs. 5, § 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 sowie der Entfall des § 5 Abs. 1 Z 2, Z 4 und Z 5 und des § 35 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 630/1994 treten am 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) § 23 Abs. 4, § 41 Abs. 5 und § 44 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten am 1. September 1995 in Kraft.

(4) § 3 Abs. 1 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 sind auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 30. April 1995 entsteht, für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nach dem 30. April 1995 liegt oder deren begünstigter Verbrauch nach dem 30. April 1995 liegt.

(5) Auf Flüssiggas, das sich bereits vor dem 1. Mai 1995 im freien Verkehr befunden hat, finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 4 und des § 21 Abs. 2 keine Anwendung, es sei denn, das Flüssiggas wird als Treibstoff verwendet.“

Artikel XXXV

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle der Datumsbezeichnung „1. Jänner 1997“ die Datumsbezeichnung „1. Mai 1995“.

Artikel XXXVI

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Halbsatz tritt jeweils an die Stelle des Betrages „1 400 S“ der Betrag „1 300 S“.

2. § 30b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, auf dem der Schüler eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen kann.“

3. § 30c Abs. 3 erster Satz lautet:

„Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauscheträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 vH, maximal 300 S dieser Kosten für jedes Schuljahr.“

Geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr sind auf den Maximalbetrag anzurechnen.“

4. § 30c Abs. 4 entfällt.

5. § 30d Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

6. § 30e Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Schule vorlegt, aus der die Staatsbürgerschaft des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort des Schülers, von dem aus die Schule besucht wird, hervorgehen.“

7. § 30f Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen verpflichten, einen Fahrausweis zur freien Beförderung der Schüler gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 10 vH für jedes Schuljahr, maximal 300 S, an den Schüler auszugeben, wobei die nach Abs. 3 vom Schüler geleisteten Eigenanteile für dieses Schuljahr anzurechnen sind. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreiserersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreiserersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.“

8. § 30f Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Fahrpreiserersatz darf nur für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule sowie nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird.“

9. § 30f Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,

- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 300 S als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert,
- b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluß eines Vertrages gemäß lit. a nach Abzug des vom Erziehungsberechtigten an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Eigenanteiles für den Bund entstehen würden.“

10. § 30f Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Teilnahme des Schülers an einer Schülerfreifahrt nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nur auf jenen Strecken zulässig, auf denen der Schüler keine andere Beförderung unentgeltlich in Anspruch nehmen kann. In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Eine Kostenübernahme nach Abs. 3 ist nur für Fahrten der Schüler zwischen der Wohnung im Inland und der Schule zulässig; für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 überdies nur zulässig, wenn für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.“

11. § 30g Abs. 1 lautet:

„(1) Die im § 30a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte oder amtlich genehmigte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrt erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.“

134 der Beilagen

49

12. § 30g Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtlich aufgelegten Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Jugend und Familie aufzulegen und den Schulen zur Verfügung zu stellen.“

13. § 30j Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

- a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
- b) ein Fahrausweis zur freien Beförderung des Lehrlings gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 10 vH für jedes Lehrjahr, maximal 300 S, an den Lehrling ausgegeben wird.

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.“

14. § 30k Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl und nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 1,5 km lang ist. Für einen behinderten Lehrling darf diese Bestätigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte weniger als 1,5 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte und darüber hinaus nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.“

15. § 30m Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fahrtenbeihilfe wird gewährt, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist.“

16. § 30m Abs. 5 lautet:

„(5) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für behinderte Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen können.“

17. § 30p Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der Antrag ist bei dem nach § 30e Abs. 2 zuständigen Finanzamt für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.“

18. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für

Behinderte oder Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger) im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte sowie der Schulbücher für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache und den zweisprachigen Unterricht, die ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag abgegeben werden, ist ein Selbstbehalt von 10 vH zu leisten. Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mittels Erlagscheines zu bezahlen.“

19. § 31a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger) anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.“

20. Nach § 31a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher und therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 erster Satz jährlich Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) durch Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzusetzen.“

21. § 31b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Schulbuchbelege (Schulbuchgutscheine, Schulbuchanweisungen) mit einschlägigen Verlags- und Vertriebsunternehmen, deren Zweck die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist, Verträge abzuschließen.“

22. § 31c Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs. 1) und der Erlagscheine für die Einzahlung des Selbstbehaltes an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.“

23. Im § 31c Abs. 2 und Abs. 3 ist der Ausdruck „Gutscheine“ jeweils durch den Ausdruck „Schulbuchbelege“ zu ersetzen.

24. § 31e lautet:

„§ 31e. Die Schulerhalter haften dem Bund für die richtige Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine; sie sind zum Ersatz von angeschafften Schulbüchern, die weder an Schüler ausgefolgt, noch dem Schulbuchhändler retourniert wurden und für zu Unrecht ausgegebene Schulbücher oder Gutscheine verpflichtet. Über die Ersatzansprüche entscheidet die für die jeweilige Schule örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches das Bundesministerium für Jugend und Familie entscheidet. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.“

25. § 31g lautet:

„Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege für die Anschaffung der Schulbücher und der Erlagscheine für den Selbstbehalt Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.“

26. Im § 31h ist der Ausdruck „Gutscheine“ durch den Ausdruck „Schulbuchbelege“ zu ersetzen.

27. Nach § 50d wird folgender § 50e eingefügt:

„§ 50e. (1) § 8 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(2) Die § 31 Abs. 1, 31a Abs. 5 und 6, 31b Abs. 2, 31c Abs. 1, Abs. 2 und 3, 31e, 31g sowie 31h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. August 1995 in Kraft.

(3) Die § 30b Abs. 1 erster Satz, 30c Abs. 3 erster Satz, 30e Abs. 3, 30f Abs. 1, 30f Abs. 2 erster Satz, 30f Abs. 3 und 4, 30g Abs. 1 und 2, 30j Abs. 1, 30k Abs. 1, 30m Abs. 3 und 5 sowie 30p Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.

(4) Die § 30c Abs. 4 und 30d Abs. 2 zweiter Satz treten mit 31. August 1995 außer Kraft.“

Artikel XXXVII**Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„Abgeltung für Studienassistenten und Demonstratoren

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 23 AOG 1988, § 13 Abs. 3 KH-OG, § 34 UOG 1993) gebührt eine Abgeltung. Diese beträgt je Semesterwochenstunde 7,92 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die Abgeltung gemäß Abs. 1 ist in vier monatlichen Teilbeträgen (Oktober bis Jänner bzw. März bis Juni) auszuzahlen.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG bzw. § 30 UOG 1993), an der Akademie der bildenden Künste (§ 22 AOG 1988) oder an einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Remuneration beträgt für ein Semester:

- a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 15 296 S;
- b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 11 384 S;
- c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Lehrveranstaltung ausübt, für jede Semesterwochenstunde 7 470 S.

(3) Die im Abs. 2 lit. a bis c angeführten Beträge erhöhen sich um den Betrag, der jeweils den Bundesbeamten des Dienststandes als Sonderzahlung gebührt, wobei ein Semester als 6 Monate zu berücksichtigen ist.

(4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

(5) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(6) Die in Abs. 2 angeführten Beträge erhöhen sich — beginnend mit 1. Oktober 1996 — jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

3. Der bisherige § 9 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 tritt mit Beginn des Sommersemesters 1995 in Kraft. § 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XXXVIII**Änderung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes**

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 271/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 13 samt Überschrift lautet:

„Sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal

§ 13. (1) Neben den Lehrern werden als künstlerisches und wissenschaftliches Personal Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren Dienstes sowie Studienassistenten verwendet.

(2) Die Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zugeteilt sind. Weitere Vorgesetzte sind der Abteilungsleiter, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(3) Planstellen für Bedienstete gemäß Abs. 2 sind vom Rektor gemäß § 14a öffentlich auszuschreiben.

(4) Zu Studienassistenten können Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben, bestellt werden. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. Die Studienassistenten stehen in einem jeweils auf ein Semester befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund. Sie sind zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. Die Abgeltung dieser Tätigkeiten richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

2. § 28 lit. i lautet:

„i) die Ausschreibung freier Planstellen der Abteilung gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3;“

3. § 28 lit. k lautet:

„k) die Bestellung von Studienassistenten;“

4. § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 13 sowie § 28 lit. i und k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XXXIX

Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes

Das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 804/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Als Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren werden sie ohne Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund bestellt.“

2. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Universitätslehrer und sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

3. § 42 samt Überschrift lautet:

„Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren

§ 42. (1) Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren sind Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und vom zuständigen Kollegialorgan (§ 64 Abs. 3 lit. l bzw. § 75 Abs. 2) bestellt werden.

(2) Studienassistenten sind zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten, Demonstratoren zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen, Tutoren zur begleitenden Betreuung von Studierenden (Tutoriumsauftrag) heranzuziehen.

(3) Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren stehen in einem jeweils auf ein Semester befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund, ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die Abgeltung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

4. Im § 49 Abs. 2 lit. b, im § 51 Abs. 2 lit. j und im § 52 Abs. 1 lit. h entfallen jeweils die Worte „für Mitarbeiter im Lehrbetrieb“,

5. Im § 64 Abs. 3 lit. h entfallen die Worte „Mitarbeiter im Lehrbetrieb (§ 42 Abs. 1 bis 3),“.

6. Im § 64 Abs. 3 lit. l wird nach dem Klammersausdruck „(§ 42 Abs. 4)“ eingefügt:

„sowie die Bestellung von Studienassistenten und Demonstratoren.“

7. § 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 2, 42, 49 Abs. 2 lit. b, 51 Abs. 2 lit. j, 52 Abs. 1 lit. h sowie 64 Abs. 3 lit. h und l in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft. Auf die vor dem 1. Mai 1995 bestellten Studienassistenten und Demonstratoren in einem Dienstverhältnis

sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 weiter anzuwenden.“

Artikel XL

Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes 1988

Das Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 270/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erster Satz lautet:

„Als Mitarbeiter im Lehrbetrieb können Studienassistenten (§ 23) verwendet werden; sie stehen in einem der Akademie zugeordneten und auf jeweils ein Semester befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund.“

2. § 11 Abs. 3 entfällt, der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. § 12 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Für Lehrer der Akademie und für Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

4. § 23 samt Überschrift lautet:

„Studienassistenten

§ 23. (1) Studienassistenten sind Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und vom Akademiekollegium auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Meisterschule bzw. des betreffenden Instituts bestellt werden. Sie sind zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten heranzuziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Für die Tätigkeit als Studienassistenten gebührt eine Abgeltung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

5. § 33 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Lehraufträgen sowie Entscheidungen gemäß § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 1;“

6. § 72 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 23 und § 33 Abs. 2 Z 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

Artikel XLI

Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes

Das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Z 4 entfällt.

2. § 23 Abs. 4 entfällt, Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4, Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5, Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

3. § 25 entfällt.

Artikel XLII

Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../199., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 entfällt, Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

2. § 6 Abs. 3 lit. c entfällt, lit. d erhält die Bezeichnung lit. c.

3. § 6 Abs. 6 entfällt.

4. § 10a entfällt.

VORBLATT**Problem:**

Wegen der angespannten budgetären Lage sind in Begleitung des Bundesfinanzgesetzes 1995 Einsparungen im größtmöglichen Maße vorzunehmen.

Ziel:

Längerfristige Entlastung des Bundeshaushaltes unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit der geplanten Maßnahmen.

Lösung:

Kostensenkende Regelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, in bestimmten, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden Angelegenheiten, ferner im Bereich, der Sozialleistungen, der Sozialversicherung, des Finanzausgleichs, der Einkommensbesteuerung sowie der Mineralölbesteuerung, des Familienlastenausgleichs und im Bereich der Universitäten und Hochschulen.

Alternative:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Maßnahmen im Bereich des Bundeskanzleramtes

1.1 Einleitung

1.1.1 Probleme:

- Der Grundbetrag der Haushaltszulage ist ein Beitrag des Dienstgebers Bund zu den Kosten der Führung eines Mehrpersonenhaushaltes. Für unversorgte Kinder gebühren zusätzlich Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Steigerungsbeträge der Haushaltszulage.
- Für den Bundesdienst werden bestimmte Vordienstzeiten (zB frühere Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften, bestimmte Schul- und Studienzeiten) zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet. „Sonstige“ Zeiten nach dem 18. Lebensjahr (also auch Zeiten ohne Beschäftigung) sowie im Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaubszeiten, an deren Vollarrechnung kein öffentliches Interesse besteht, werden zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt. Dies führt nicht nur zu erheblichen Besserstellungen gegenüber Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, sondern hindert auch die Aufnahme älterer Arbeitnehmer in den Bundesdienst, weil der Bedienstete dem Bund nur in der — mit Rücksicht auf die bestehende Laufbahnbesoldung erheblich teureren — zweiten Laufbahnhälfte zur Verfügung steht und nach relativ kurzer Dienstleistung in Pension geht.
- Dem Bediensteten gebührt für die tägliche Fahrt zur Dienststelle und die Rückfahrt zur Wohnung ein Fahrtkostenzuschuß, wenn die damit verbundenen Aufwendungen einen bestimmten Betrag (den sogenannten „Eigenanteil“) übersteigen. In Ballungszentren entspricht dieser Eigenanteil den Kosten für die Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels. In den übrigen Fällen ist der Eigenanteil schon seit längerer Zeit mit 380 S je Monat festgelegt, obwohl die Kosten für die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel mittlerweile erheblich gestiegen sind.
- Der Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25% der ruhegenußfähigen Bezüge deckt — auch im Vergleich zum prozentuell gleich hohen Pensionsversicherungsbeitrag, den der Dienstnehmer nach dem ASVG zu leisten hat — nur einen geringen Teil des Pensionsaufwandes der Bundesbeamten und Landeslehrer.
- Im Pensionsrecht der Beamten wird das höchstmögliche Ausmaß des Ruhegenusses, also 100% der Ruhegenußbemessungsgrundlage, nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 34,5 Jahren erreicht. Der Anspruch auf Ruhegenuß entsteht bereits nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 9,5 Jahren. Dieses im Vergleich zu den Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung frühzeitige Erreichen des Höchstausmaßes und des Grundanspruches ist ein Hauptgrund für das niedrige durchschnittliche Pensionsanfallsalter der Beamten.
- Das Pensionsrecht der Beamten geht zwar grundsätzlich von einer Bemessung des Ruhegenusses vom letzten Aktivbezug aus. Tatsächlich werden auf Grund zahlreicher „Rundungsbestimmungen“ für die Bemessung des Ruhegenusses auch Zeiten herangezogen, die der Beamte in Wirklichkeit nicht erworben hat, sowie in vielen Fällen von einer besoldungsrechtlichen Stellung ausgegangen, die der Beamte im Dienststand nicht erreicht hat. So werden für den „ruhegenußfähigen Monatsbezug“, der eigentlich dem tatsächlichen letzten Aktivbezug entsprechen sollte, Vorrückungen, Zeitvorrückungen und Dienstalterszulagen berücksichtigt, die der Beamte im Dienststand nur dann erreicht hätte, wenn er in diesem noch die zweite Hälfte jener Zeit verblieben wäre, die für die Erreichung dieser besoldungsrechtlichen Stellung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Durch den Tod eines Beamten entsteht der Anspruch auf Todesfallbeitrag bzw. auf Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag. Das Höchstausmaß dieser einmaligen Geldleistungen wird durch das

Dreifache des jeweiligen Monats- oder Ruhebezuges festgelegt, womit vergleichbare Ansprüche bei weitem überstiegen werden.

- Durch eine Reduktion des Stundenangebots im Bereich der Freigegegenstände und durch sonstige gezielte Maßnahmen soll erreicht werden, daß die für die laufende Legislaturperiode vorgesehene jährliche Planstellenreduktion um 1% und die Kürzung von Mehrdienstleistungen auch bei den Bundes- und Landeslehrern umgesetzt werden können. Um der Gefahr einer Freisetzung von Lehrern entgegenzusteuern, sind Begleitmaßnahmen erforderlich.
- Als Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung sind unter anderem eine jährliche Planstelleneinsparung von 1% und Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10% vorgesehen. Im Bereich der Lehrer bedürfen solche Maßnahmen wegen der Besonderheiten der Lehrverpflichtungsregelung einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Bei vorzeitiger gesundheitsbedingter Emeritierung eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors gebührt, unabhängig vom Lebensalter im Zeitpunkt der Emeritierung, ein Emeritierungsbezug in der Höhe von 90 vH des letzten Aktivbezuges.
- Von der Möglichkeit der Aufschiebung der Emeritierung um ein oder zwei Studienjahre — sog. „Ehrenjahr(e)“ — ist schon seit einiger Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht worden, es handelt sich somit um totes Recht.
- Studienassistenten und Demonstratoren werden im Rahmen von befristeten vertraglichen Dienstverhältnissen eingesetzt, Tutoren hingegen sind außerhalb des Stellenplanes in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis tätig.

1.1.2 Ziele:

- Die Grundbedürfnisse der Haushaltsführung sollen aus dem Gehalt und nicht über eine Zulage bestritten werden.
- Vermeidung von Anrechnungsbegünstigungen, die gegenüber jenen Bediensteten, die beim Bund durchgehend Dienst leisten, aber auch gegenüber Arbeitnehmern in privatwirtschaftlichen Dienstverhältnissen nicht gerechtfertigt sind, und zudem Förderung der Aufnahme älterer Arbeitnehmer in den Bundesdienst.
- Eigenanteil, dessen Höhe außerhalb von Ballungszentren mit der für Ballungszentren wirksamen Höhe vergleichbar ist.
- Höherer Beitrag der Bundesbeamten und Landeslehrer zum Pensionsaufwand.
- Schaffung eines Anreizes zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters der Beamten durch Ausdehnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und der für den Erwerb des Grundanspruches auf Ruhegenuß notwendigen Zeit auf 15 Jahre. Die neue Rechtslage soll jedoch dienstunfähig gewordene Beamte gegenüber der alten Rechtslage nicht benachteiligen.
- Die Bemessung des Ruhegenusses soll tatsächlich auf Grundlage des letzten Aktivbezuges und nur unter Berücksichtigung auch tatsächlich erworbener Zeiten erfolgen.
- Festlegung eines Höchstausmaßes für den Todesfallbeitrag bzw. für den Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag, das nicht auf die besoldungsrechtliche Stellung des verstorbenen Beamten Rücksicht nimmt, sondern auf durchschnittliche Kosten, die bei einem Todesfall entstehen.
- Vermeidung von Freisetzungen von Lehrern bei Kürzung des Stundenangebotes.
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um den geplanten Stabilisierungsbeitrag auch im Bereich der Lehrer erbringen zu können.
- Das Ausscheiden eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors aus dem aktiven Dienstverhältnis vor Vollendung des 66. Lebensjahres soll künftig zur Gänze dem allgemeinen Pensionierungs- bzw. Pensionsrecht unterstellt werden.
- Entfall der Bestimmungen über die Aufschiebung der Emeritierung.
- Einsatz auch der Studienassistenten und Demonstratoren im Rahmen befristeter öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse.

1.1.3 Inhalte:

- Ersatzloser Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage. Umwandlung des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage in eine Kinderzulage und Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind.

- Entfall der Halbanrechnung für die sogenannten „sonstigen“ Vordienstzeiten und für Karenzurlauben, deren Gewährung nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zur Vermeidung von Härten weiterhin Halbanrechnung eines Basiszeitraumes von bis zu drei Jahren „sonstiger“ Vordienstzeiten, die auch bei Bediensteten auftreten können, die in jungen Jahren in den Bundesdienst eintreten, und aus sozialen Motiven weiterhin Halbanrechnung von sogenannten „Anschlußkarenzurlauben“ zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes und von Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes.
- Anhebung des Eigenanteiles in zwei Etappen von 380 S auf 480 S.
- Anhebung des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten und Landeslehrer um 1,5 Prozentpunkte von 10,25% auf 11,75% mit 1. Mai 1995. Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 PG 1965 wird dies auch eine Erhöhung des von den Bundesbeamten und Landeslehrern des Ruhestandes und ihren Hinterbliebenen zu leistenden Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte bewirken.
- Ausdehnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und der für den Erwerb des Grundanspruchs auf Ruhegenuß notwendige Zeit auf 15 Jahre sowie analoge Neuregelungen für den Anspruch und das Ausmaß der Ruhegenußzulage. Anpassung der Begünstigung der Beamten bei Dienstunfähigkeit an die neue Rechtslage.
- Abschaffung sämtlicher „Rundungsbestimmungen“: Ausdruck der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit in Monaten und Definition des „ruhegenußfähigen Monatsbezuges“ als Monatsbezug, der tatsächlich der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht.
- Begrenzung des Höchstausmaßes des Todesfallbeitrages bzw. des Bestattungs- und Pflegekostenbeitrages mit 150% des üblicherweise als Durchschnittswert herangezogenen Beamtengehaltes.
- Erleichterter Zugang der Bundes- und Landeslehrer zu einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte auf freiwilliger Basis gegen entsprechende Aliquotierung der Bezüge.
- Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind: Maßnahmen im Bereich der Mehrdienstleistungsvergütungen und (für Landeslehrer) der Rundungsbestimmungen der Lehrverpflichtung.
- Änderungen der Bestimmungen über die Emeritierung der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne der genannten Zielsetzung.
- Entfall der Möglichkeit der Weiter- und Neubestellung von Studienassistenten und Demonstratoren im Rahmen vertraglicher Dienstverhältnisse. Ermächtigung zur auslaufenden Verwendung der bereits in einem Dienstverhältnis stehenden Studienassistenten und Demonstratoren.

1.1.4 Kosten:

Der Entwurf führt zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahr 1994:

	1995	1996
	Millionen Schilling	
— Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Anhebung des je Kind gebührenden Betrages von 150 S auf 200 S.....	184	276
— Beschränkung der Halbanrechnung bei „sonstigen“ Vordienstzeiten und bei Karenzurlauben	30	70
— Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses	10	20
— Jubiläumswendung, halbjährliche Auszahlung im nachhinein	400	—
— Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte	1 425	2 100
— Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996, etwa	—	1 300
— Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht.....	10	20
— Einheitlicher Todesfallbeitrag.....	60	120
Summe der Einsparungen: ...	2 119	3 906

Weitere Einsparungen ergeben sich aus folgenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, die keiner gesetzlichen Änderungen bedürfen:

	1995 Millionen	1996 Schilling
— Planstelleneinsparungen	700	1 400
— Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10% ab 1. Jänner 1995.....	500	500
— Kürzung der Belohnungen um 50%	250	500
Gesamtsumme: ...	3 569	6 306

Ebenfalls zu Einsparungen führen wird die Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhege-
nußbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre.
Da diese Änderung nur für künftig eintretende Bundesbedienstete wirksam wird, werden sich die Ein-
sparungen erst in späteren Jahren auswirken.

Bei den Lehrern soll der in den Punkten A und B dargestellte Einsparungseffekt (Planstellen,
Mehrdienstleistungen) durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen herbeigeführt werden. Neben schul-
rechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind, sind dies

- der Entfall der dauernden Mehrdienstleistungsvergütung, wenn der Lehrer den hierfür erforderlichen Unterricht tatsächlich länger als einen Tag nicht hält, im Gegenzug Anspruch des Vertreters auf Mehrdienstleistungsvergütung bei über einen Tag hinausgehenden Vertretungsanlässen, und
- der Entfall der Rundungsbestimmungen im Lehrverpflichtungsrecht der Landeslehrer.

Ein erleichterter Zugang von Lehrern zu einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte
auf freiwilliger Basis gegen Aliquotierung der Bezüge verursacht keine Mehrkosten und hilft, Freiset-
zungen von Lehrern aus Anlaß der Kürzung des Stundenkontingents der Freigegebenen zu vermei-
den.

Die Aufhebung der Möglichkeit einer Aufschiebung der Emeritierung verändert die Kostenseite
nicht, da von dieser Möglichkeit schon seit Jahren kein Gebrauch mehr gemacht worden ist.

Die Aufhebung der vorzeitigen Emeritierung aus Gesundheitsgründen führt zu einem gegenüber
dem Emeritierungsbezug (90%) um jedenfalls 10 Prozentpunkte niedrigeren Ruhebezug (höchstens
80%). Bei den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren ist kaum damit zu rechnen, daß
zum Ruhebezug eine Zulage nach Maßgabe des Nebengebührengesetzes in größerem Ausmaß
gebührt. Die Nebengebühren eines Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors sind — abgesehen
von den eher seltenen Fällen einer Infektions- bzw. Strahlengefährdungszulage — nicht anspruchbe-
gründend nach dem Nebengebührengesetz.

1.2 Erläuterungen

Am 5. Februar 1995 wurde zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaf-
ten des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen
Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bun-
deshaushaltes darstellt.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen, die — soweit nicht anderes angeführt ist — alle
mit 1. Mai 1995 wirksam werden sollen:

- Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Umwandlung des Steigerungsbetrages in eine Kinderzulage unter Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind,
- Beschränkung der Halbanrechnung bei „sonstigen“ Vordienstzeiten auf Zeiträume von insgesamt höchstens drei Jahren und Entfall der Halbanrechnung bei Karenzurlauben (ausgenommen bei sogenannten „Anschlußkarenzurlauben“ zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes und bei Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes),
- Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses in zwei Etappen (1. Mai 1995 und 1. Jänner 1996) von 380 S auf 480 S,
- halbjährliche Auszahlung der Jubiläumswendung im nachhinein,
- Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionssicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte, wodurch sich der Pensionsbeitrag von 10,25% auf 11,75% und der Pensionssicherungsbeitrag von 0,12% auf 1,62% erhöht,
- Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996,
- Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht:
 - durch monataweise Berücksichtigung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit,
 - durch Bindung der Pensionswirksamkeit der nächsten Vorrückung und des Erreichens der Dienstalterszulage an die tatsächliche Vollendung des hierfür erforderlichen Zeitraumes vor

- dem Ausscheiden aus dem Dienststand (mit Übergangsbestimmungen für Rundungsbegünstigungen, die nach dem bisherigen Recht bis 1. Jänner 1996 erworben werden),
- Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Erreichen des Anspruches auf Ruhegenüß mit 15 (statt wie bisher mit 10) Jahren,
 - einheitlicher Todesfallbeitrag im Ausmaß von 150% des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
 - Aufschiebung der 2. Etappe der Besoldungsreform, wobei Art und Umfang des Aufschiebens in Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festzulegen sein werden,
 - Änderungen der Bestimmungen über die Emeritierung der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren,
 - Bestimmungen über die auslaufende Verwendung der derzeit in einem Dienstverhältnis stehenden Studienassistenten und Demonstratoren.

Darüber hinaus sieht der Bund auf organisatorischer Ebene folgende weitere Einsparungsmaßnahmen vor:

- jährliche Planstelleneinsparung um 1% ab 1. Jänner 1995,
- Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10% ab 1. Jänner 1995,
- Kürzung der Belohnungen um 50%.

Am 30. Jänner 1995 sind in einer Besprechung von Vertretern der Bundesregierung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen bei den Bundes- und Landeslehrern vereinbart worden, die das Anliegen einer Planstellenreduktion und einer Kürzung von Mehrdienstleistungen auch auf dem Unterrichtssektor verwirklichen sollen.

- Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind, sind dies
- der Entfall der dauernden Mehrdienstleistungsvergütung, wenn der Lehrer den hierfür erforderlichen Unterricht tatsächlich länger als einen Tag nicht hält, im Gegenzug Anspruch des Vertreters auf Mehrdienstleistungsvergütung bei über einen Tag hinausgehenden Vertretungsanlässen,
 - der Entfall der Aufrundungsbestimmungen im Lehrverpflichtungsrecht der Landeslehrer,
 - erleichterter Zugang von Lehrern zur Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf freiwilliger Basis.

Mit der zuletzt genannten Maßnahme soll ein Übergang auf ein reduziertes Stundenangebot ohne Freisetzungen von Lehrern ermöglicht werden.

Es wird nicht übersehen, daß es im Zuge dieser Maßnahmen zu Kürzungen und Belastungen kommt, doch erscheinen diese insgesamt nicht unverhältnismäßig und sind überdies im Lichte des Erfordernisses der Konsolidierung des Budgets des Bundes zu sehen. Diese Maßnahmen werden im Jahr 1995 etwa 2,1 Milliarden Schilling und im Jahr 1996 etwa 3,9 Milliarden Schilling an Einsparungen gegenüber dem Jahr 1994 bringen.

- Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich
- der Art. I bis XI, XIV und XVII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
 - des Art. XII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
 - des Art. XIII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
 - der Art. XV und XVI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

2. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Im Eisenbahnteilungsgesetz 1954 erfolgt eine Regelung der Kostentragung im Falle von Enteignungen für Zwecke der Eisenbahn oder Bundesstraßen.

Im Bundesstraßengesetz 1971 erfolgt eine Ergänzung der Bestimmung über die Straßenbaulast.

Im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften erfolgt eine Ergänzung der Bestimmung über das Verbot der Belastung von Mauten für die Benützung von Bundesstraßen mit landesgesetzlich geregelten Abgaben.

Im Berggesetz 1975 werden dort mindestens einmal im Jahr bzw. einmal im Monat vorgesehene Besichtigungen flexibel, dh. Besichtigungen nur soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden erforderlich ist, geregelt.

3. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

3.1. Maßnahmen im Bereich der Sozialleistungen

Mit der Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsmaßnahmen soll im Bereich der Sozialleistungen eine Konsolidierung des Bundesbudgets erfolgen. Dazu sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Verschärfung des Einkommensbegriffes im Zusammenhang mit der Beurteilung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung,
- Ersatz des erhöhten Karenzurlaubsgeldes durch einen Zuschuß, der vom anderen Elternteil bzw. den Eltern zurückzuzahlen ist,
- Hereinbringung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld durch die Finanzämter,
- Strengere Handhabung der Freigrenzenerhöhung bei der Notstandshilfe,
- Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen von den Ländern,
- Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Sondernotstandshilfe,
- Absenkung der Ersatzrate in der AIV ab der Lohnklasse 72,
- Einschränkungen beim Familienzuschlag,
- Einschränkungen bei der Sonderunterstützung,
- Vorfinanzierung des Ausbaus von Behindertenwerkstätten durch das Arbeitsmarktservice,
- Anordnungsrecht des Sozialministers zur Durchsetzung der Regierungspolitik gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Durch die Maßnahmen entstehen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Einsparungen bzw. Mehreinnahmen im folgenden Ausmaß (in Millionen Schilling):

1995	1996	1997	1998	1999
1 653	3 931	3 983	4 017	4 044

Im übrigen wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

3.2 Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

Gemäß dem Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom November 1994 liegt der Schwerpunkt des Regierungsprogrammes in dieser Legislaturperiode bei der Budgetkonsolidierung. Wie im Arbeitsübereinkommen ausgeführt wird, macht es die Höhe des Konsolidierungsbedarfes erforderlich, daß alle großen Ausgabenbereiche, darunter auch die Pensionen, einen wesentlichen und sozial ausgewogenen Beitrag leisten. Im Rahmen der Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts ist weiters ausdrücklich die Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils der Bauern und Selbständigen mit dem Ziel der Erreichung des Anteils bei den Unselbständigen vorgesehen.

3.2.1 Folgende angeführten Maßnahmen im ASVG, GSVG und BSVG dienen der Umsetzung des Arbeitsübereinkommens:

- Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen;
- Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,2 vH auf 100,0 vH.

3.2.2 Spezifische Maßnahme im ASVG:

Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften zwecks Durchführung der medizinischen Begutachtung von öffentlich Bediensteten.

3.2.3 Spezifische Maßnahmen im GSVG:

- Sofortige gänzliche Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG.
- Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage im Jahre 1995 um 700 S, in den folgenden Jahren, beginnend ab 1996, soll die Mindestbeitragsgrundlage bis 1999 jeweils um 500 S angehoben werden.
- Der Beitrag, den die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Pensionsversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten zu entrichten hat, soll von 330 vH auf 275 vH der von den Pensionisten einbehaltenen Beträge gesenkt werden. Dadurch kommen die Mehreinnahmen, die durch die Maßnahmen der Ziffern 1 und 2 in der Krankenversicherung erzielt werden, dem Bund zugute (Verminderung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung).
- Gleichziehung der Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung mit der Mindestbeitragsgrundlage.

3.2.4 Spezifische Maßnahmen im BSVG:

- Die für die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung maßgebliche Einheitswertgrenze soll von 33 000 S auf 20 000 S gesenkt werden.
- Im Geschäftsjahr 1995 soll der Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern um 150 Millionen Schilling verringert werden.

4. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

4.1 Maßnahmen im Bereich des Finanzausgleichs

Die Anforderungen an die öffentlichen Haushalte infolge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union insbesondere in Form von Beitragsleistungen, Steueranpassungen und Förderungen der Landwirtschaft treffen die Gebietskörperschaften in unterschiedlichem Ausmaß. Die Verteilung dieser Belastungen ist daher unter Bedachtnahme auf die Lasten der öffentlichen Verwaltung und die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften im Rahmen einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1993 zu regeln.

Über die konkrete Ausgestaltung der Kostentragung des EU-Beitritts wurde am 31. Jänner 1995 zwischen den Gebietskörperschaften eine Vereinbarung getroffen, welche nicht nur die unmittelbar mit dem Beitritt zusammenhängenden Fragen, sondern auch Änderungen bei Kostentragungsbestimmungen mit dem strukturellen Ziel umfaßt, die Belastung der Haushalte besser auf die tatsächliche Ausgabenverantwortung abzustimmen.

Während die Gesamtbelastung Österreichs nicht nur durch die Beiträge Österreichs an die Europäische Union, sondern auch durch Rückflüsse aus der EU, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Regionalförderung, bestimmt wird, umfaßt die finanzausgleichsrechtliche Umsetzung des EU-Beitritts dessen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte: das sind die Beitragszahlungen Österreichs an die EU sowie die mit dem Beitritt bzw. allgemein mit der europäischen Integration ausgelösten Steueranpassungen. Zu den Beitragszahlungen leisten die Länder im Jahr 1995 einen Betrag von 5,25 Milliarden Schilling und die Gemeinden von 4,75 Milliarden Schilling. Der Gemeinde-Anteil wird in Form eines Vorwegabzuges bei der veranlagten Einkommensteuer aufgebracht, der Anteil der Länder wird als Hundertsatz an den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln, BSP-Eigenmitteln und einer „Restgröße“ von 8 Milliarden Schilling, welche hauptsächlich die steuerlichen Anpassungen und den Entfall der Zölle als Einnahmen des Bundes darstellt, gebunden, um die zukünftige Entwicklung dieser Beitragszahlungen miteinzubeziehen. Der übrige Teil wird vom Bund getragen. Ebenso wird die Beteiligung Österreichs an der Europäischen Investitionsbank in der Höhe von rund 5 Milliarden Schilling, wovon 1995 rund 2 Milliarden Schilling zu leisten sind, vom Bund finanziert. Die steuerlichen Auswirkungen werden nach den bestehenden FAG-Regelungen von jeder Gebietskörperschaft getragen.

Die Aufwendungen der öffentlichen Haushalte im Bereich der Landwirtschaft werden ausschließlich durch Bund und Länder, somit — wie bisher — ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert.

Ein integrierender Teil der Vereinbarung vom 31. Jänner 1995 ist eine Synthese der Verantwortlichkeiten des Bundes und der Länder bei der Schulgesetzgebung in der Form, daß alle Gesetze oder Verordnungen des Bundes und der Länder, die zu Änderungen der Kosten oder der Kostenstruktur führen, des Einvernehmens zwischen dem Bund und allen Ländern bedürfen; weiters wird der Bund den Ländern nur mehr 90% der Kosten der Landeslehrer ersetzen, zugleich jedoch die Finanzausstattung der Länder um 10% der im Jahr 1995 anfallenden Kosten für Landeslehrer (Aktivitätsaufwand, Pensionsaufwand) in Form von Finanzzuweisungen, die in Zukunft mit der Steigerung der Ertragsanteile der Länder indexiert sein werden, erhöht. Durch diese Regelung werden die Länder in die Finanzierung der Landeslehrer eingebunden, sind jedoch nur dann belastet, wenn sich die Ertragsanteile weniger dynamisch entwickeln als die Kosten für die Landeslehrer. Während die finanzausgleichsgesetzliche Umsetzung des Abtausches von 10% des Kostenersatzes gegen Finanzzuweisungen erst erfolgen kann, sobald die dargestellte Einvernehmensregelung institutionalisiert ist, erfolgt im Budget 1995 — wenngleich ohne Ergebnis auf den Saldo — bereits eine getrennte Darstellung der beiden Komponenten.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet auf den §§ 2, 3, 5 bis 8 und 11 bis 13 F-VG 1948, hinsichtlich des § 19 FAG 1993 als Annex zur Kompetenz zur Regelung des materiellen Abgabenrechts (§ 7 Abs. 1 bis 3 F-VG 1948 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 FAG 1993).

4.2 Maßnahmen im Bereich des Einkommensteuerrechts

Auf dem Gebiet der Ertragsbesteuerung soll es als Beitrag der Wirtschaft zu den Budgetbegleitmaßnahmen zu einer Reduktion des Investitionsfreibetrages kommen. Durch eine eigene Sondervorauszahlung soll sichergestellt werden, daß die Liquiditätswirkungen aus der Absenkung des Investitionsfreibetrages bereits ab dem Jahr 1995 eintreten.

4.3 Maßnahmen im Bereich der Mineralölsteuer

Zur Budgetkonsolidierung sollen im Jahre 1995 zusätzliche Mineralölsteuereinnahmen in Höhe von rund 5,5 Milliarden Schilling erschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Anhebung der Mineralölsteuersätze für Benzine um 1,10 S/l, für Dieselöl um 60 g/l und für alle Heizöle um 30 g/l bzw. kg erforderlich. Weiters sollen — bisher steuerbefreites — Flüssiggas für Heizzwecke mit 30 g/l besteuert, der Steuersatz für Flüssiggastreibstoffe um 1,00 S/kg angehoben und die Fälligkeit der Mineralölsteuer um einen Monat vorverlegt werden. Diese Maßnahmen sind auch als erster Schritt zur Verwirklichung des im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei unter dem Abschnitt II „Aufschwung“, Kapitel „Steuern“, vereinbarten Zieles der Ökologisierung des Steuersystems anzusehen.

Weiters sollen die mineralölsteuerspezifischen Bestimmungen der EG-Richtlinie 94/74, die insbesondere Verfahrensvereinfachungen bei der Beförderung bestimmter Mineralöle vorsehen, in österreichisches Recht umgesetzt werden und im Hinblick auf die Entsteuerung von Erdgas und Altölen einem Antrag Österreichs an die Europäische Gemeinschaft Rechnung getragen werden.

Außerdem sollen Klarstellungen von seit dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes 1995 aufgetretenen Zweifelsfragen vorgenommen und für bestimmte Verfahrensbereiche Sonderregelungen zur Lösung von in der Praxis aufgetretenen Problemen geschaffen werden. Die zeitlich befristete Sonderabgabe von Erdöl soll vorzeitig auslaufen.

5. Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie

5.1 Einleitung

5.1.1 Problem:

Es besteht Konsolidierungsbedarf des Bundesbudgets und auch im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Maßnahmen im Bereich des Familienlastenausgleiches erfordert.

5.1.2 Lösung:

- Verminderung der Familienbeihilfensätze um jeweils 100 S,
- Wegfall der Geldleistungen für die sogenannte Heimfahrtbeihilfe,
- Einführung eines Selbstbehaltes bei Freifahrten,
- Schaffung eines Selbstbehaltes für die unentgeltlich in Anspruch genommenen Unterrichtsmittel.

5.1.3 Einsparungen (jährlich):

— Einsparung bei der Familienbeihilfe	rd. 2 000 Millionen Schilling
— Einsparung bei Fahrtbeihilfen	rd. 430 Millionen Schilling
— Einsparung bei Freifahrten durch Einführung eines Selbstbehaltes ...	rd. 225 Millionen Schilling
— Anpassung der Mindestwegstrecken	rd. 130 Millionen Schilling
— Einsparung bei Schulbüchern	<u>rd. 120 Millionen Schilling</u>

Zusammen ... rd. 2 905 Millionen Schilling

5.2 Erläuterungen

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befindet sich in einer kritischen finanziellen Situation. Durch das Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien soll — auch den Familienlastenausgleich betreffend — dem Spargedanken zum Durchbruch verholfen werden. Neben einer Anpassung der Familienbeihilfe sind insbesondere Änderungen bei den Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen erforderlich sowie ein Selbstbehalt bei den Freifahrten und der Schulbuchaktion, wobei auch eine effizientere Vollziehung angezeigt ist. Gleichmaßen zu diesen Vorgaben des Arbeitsübereinkommens sind formale Bereinigungen und Anpassungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 notwendig.

Besonderer Teil**Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4, § 131 und § 134 Z 2 BDG 1979):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 163 Abs. 3 bis 8, § 247a und 2. Abschnitt des Schlußteiles BDG 1979):

Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren treten nicht gemäß § 13 BDG 1979 von Gesetzes wegen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand, sondern werden gemäß § 163 Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des Studienjahres, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, emeritiert. Ihre Aktivzeit läuft also etwa drei Jahre über das gesetzliche Pensionsalter der Bundesbeamten hinaus weiter. Auf eigenen Antrag kann ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor die Emeritierung auch ein oder zwei Studienjahre früher bewirken.

Will ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor aber sein aktives Dienstverhältnis in einem Lebensalter beenden, in dem andere Bundesbeamte von Gesetzes wegen in den Ruhestand treten oder durch Erklärung die Versetzung in den Ruhestand bewirken können (60 bis 65 Jahre), steht auch ihm nur die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung offen.

Der sogenannte Emeritierungsbezug im Ausmaß von 100% des letzten Aktivbezuges gebührt nur im Fall der Emeritierung nach Vollendung des 68. Lebensjahres. Im Falle einer Emeritierung nach Vollendung des 66. oder 67. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 68. Lebensjahres, gebührt der Emeritierungsbezug im Ausmaß von 90% des letzten Aktivbezuges.

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach Vollendung des 60. Lebensjahres, aber vor Ablauf des Studienjahres, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird, gebührt ein Ruhebezug nach den Berechnungsbestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, also höchstens 80% des letzten Aktivbezuges.

§ 163 Abs. 3 und 4 BDG 1979 lassen derzeit jedoch ausnahmsweise auch eine sogenannte vorzeitige Emeritierung aus Gesundheitsgründen sowie eine Aufschiebung der Emeritierung um ein bis zwei Studienjahre aus Gründen der Vermeidung einer Vakanz der betreffenden Professur zu. Letztere wurde im Sprachgebrauch der Universitäten und Hochschulen früher auch als „Ehrenjahr“ bezeichnet. Bei „vorzeitiger“ gesundheitsbedingter Emeritierung gebührt derzeit ein Emeritierungsbezug unabhängig vom Lebensalter im Zeitpunkt der Emeritierung in Höhe von 90% des letzten Aktivbezuges. Im Falle einer Aufschiebung der Emeritierung gebührt zwar der Emeritierungsbezug wie bei „regulärer“ Emeritierung (68) im Ausmaß von 100% des letzten Aktivbezuges, durch die längere Aktivzeit könnte aber auch noch eine Vorrückung bzw. der Anfall einer der beiden Dienstalterszulagen erfolgen und damit zu einer Erhöhung des Emeritierungsbezuges gegenüber einer Emeritierung im „regulären“ Emeritierungsalter führen.

Die Emeritierung und der gegenüber einem Ruhebezug höhere Emeritierungsbezug finden ihre Rechtfertigung darin, daß Ernennungen von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren trotz der in den letzten Jahrzehnten stark erhöhten Zahl der Planstellen in der Regel in einem wesentlich höheren Lebensalter erfolgen als Ernennungen in andere Beamtenverhältnisse und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren bis in ein höheres Lebensalter im aktiven Dienstverhältnis bleiben sollen. Darüber hinaus sollen emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren trotz der Entbindung von allen Dienstpflichten eines Beamten im aktiven Dienstverhältnis aber nach Maßgabe des Organisations- und Studienrechtes auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis in einem besonderen Naheverhältnis zum betreffenden Universitätsinstitut bzw. zur entsprechenden Hochschuleinrichtung bleiben und weiterhin in der Forschung (Erschließung der Künste) tätig sein. Sie bleiben auch berechtigt, Lehrveranstaltungen aus ihrem Fach abzuhalten.

Scheidet ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor aber vor dem allgemeinen Pensionierungszeitpunkt für Bundesbeamte (Vollendung des 65. Lebensjahres) aus dem aktiven Dienstverhältnis aus, bleibt er also nicht länger als ein anderer Beamter im aktiven Dienstverhältnis, besteht aus heutiger Sicht auch kein Anlaß für einen gegenüber einem Ruhebezug höheren Emeritierungsbezug. Dies sollte auch für ein vorzeitiges gesundheitsbedingtes Ausscheiden eines Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors gelten.

Wie schon erwähnt, bedeutet die Emeritierung die Entbindung von den Dienstpflichten eines aktiven Beamten schlechthin, die Entbindung von der Lehrverpflichtung wird nur besonders hervorgehoben. Nicht nur die emeritierten, sondern auch die pensionierten Universitäts(Hochschul)professoren

bleiben berechtigt, die Einrichtungen „ihres“ Universitätsinstituts bzw. „ihrer“ Hochschuleinrichtung für die Ausübung ihrer Lehr- und Forschungsbefugnis (Erschließung der Künste) zu benützen.

Weiters zeigt die langjährige Erfahrung, daß die vom Gesetz geforderte klare Differenzierung zwischen einer — eine Versetzung in den Ruhestand auslösenden — dauernden gänzlichen Dienstunfähigkeit und einer nur auf die Erfüllbarkeit der Lehrverpflichtung bezogenen dauernden Dienstunfähigkeit in der Praxis nicht immer mit der notwendigen Deutlichkeit möglich ist. Die solchen Emeritierungsanträgen beigelegten ärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten sind mitunter trotz Bemühungen um eine Ergänzung bzw. Klarstellung nicht immer schlüssig genug, um einerseits die dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Lehrverpflichtung, andererseits aber die weiter bestehende Fähigkeit zur Erbringung von Forschungsleistungen zweifelsfrei zu begründen.

Es erscheint daher angebracht, die Emeritierung und den Emeritierungsbezug auf die Regelfälle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis nach Vollendung des 66. Lebensjahres zu beschränken. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis in einem früheren Lebensalter soll künftig zur Gänze dem allgemeinen Pensionierungs- bzw. Pensionsrecht unterstellt werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die schon seit einigen Jahren nur mehr theoretisch mögliche Aufschiebung der Emeritierung um ein oder zwei Studienjahre aufgehoben werden. Derartige „Ehrenjahre“ wurden schon in den letzten Jahren nicht mehr bewilligt, zumal einerseits selbst bei kleineren Instituten durch die Wahl eines provisorischen Institutsvorstandes die Leitungsfunktion abgedeckt werden kann und andererseits auch emeritierte Universitäts(Hochschul)professoren berechtigt bleiben, Lehrveranstaltungen abzuhalten und für diese Lehrtätigkeit auch eine Kollegiengeldabgeltung erhalten. Auch im Lichte des UOG 1993 besteht keine Veranlassung zur Aufschiebung der Emeritierung.

Die erforderliche Übergangsbestimmung soll in einen Unterabschnitt „Hochschullehrer“ im Schlußteil aufgenommen werden; dies erfordert eine Neubezeichnung einiger Unterabschnitte.

Zu Art. I Z 7 (§ 278 Abs. 15 Z 1 BDG 1979):

Die Einräumung einer bis 1. Jänner 1993 zurückwirkenden Optionsmöglichkeit von Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung in das Schema der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung hat sich als nicht zielführend herausgestellt, da nahezu alle Bediensteten in diesen zurückliegenden Zeiträumen weder die Definitivstellungserfordernisse für das neue Schema erfüllt noch eine Optionserklärung abgegeben haben. Aus diesem Grund wird das Inkrafttreten dieser Bestimmung auf den 1. Dezember 1994 verlegt.

Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956

Zu Art. II Z 1 (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 13 Abs. 10, § 36 Abs. 2 Z 1 und § 94 Abs. 2 Z 1 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 2 (§ 4 GG):

Die derzeitige Haushaltszulage gliedert sich in zwei Komponenten: den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag. Während für jedes unversorgte Kind des Beamten ein Steigerungsbetrag von 150 S gebührt, soll der Grundbetrag eine Art Kostenzuschuß zum Aufwand eines Mehrpersonen-Haushalts darstellen. Der Grundbetrag von 150 S gebührt daher nicht nur dann, wenn dem Haushalt unversorgte Kinder angehören, sondern auch dem verheirateten Beamten, der für keine Kinder zu sorgen hat. Der Grundbetrag reduziert sich im letztgenannten Fall auf 40 S, wenn der Ehegatte des Beamten ebenfalls Einkünfte bezieht, die 6 596,50 S im Monat übersteigen.

Vorläufer der Haushaltszulage waren die sogenannten „Familienzulagen“, später je nach Anlaßfall als „Haushaltungszuschuß“ und „Kinderzulage“ bezeichnet, die als soziale Leistung des Dienstgebers in einer Zeit vorgesehen waren, in der es noch keine allgemeine Familienförderung gab.

Vorläufer einer solchen allgemeinen Familienförderung war das Ernährungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 217/1948, das zum Ausgleich für weggefallene Preiszuschüsse für Lebensmittel die Gewährung staatlicher Ernährungsbeihilfen für Kinder vorsah. Im Jahre 1950 wurde es durch das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, abgelöst, das zur Aufbringung der Mittel einen vom Bundesminister für Finanzen zu verwaltenden Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe schuf. Als weiterer Schritt wurden 1955 mit dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, zusätzlich Beihilfen zur Familienförderung geschaffen. Die Aufbringung der Mittel erfolgte über einen vom Bundesminister für Finanzen zu verwaltenden Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe.

Sowohl das Kinderbeihilfengesetz als auch das Familienlastenausgleichsgesetz wurden schließlich durch das neue Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, abgelöst. An die Stelle der genann-

ten Ausgleichsfonds trat der Familienlastenausgleichsfonds. Seither wurden die Leistungen für die Familien ständig verbessert, neben Geburtenbeihilfen und Familienbeihilfen für unversorgte Kinder sieht heute das Gesetz noch weitere Leistungen (zB Schülerfreifahrt, Unentgeltlichkeit der Schulbücher) vor.

Mit Rücksicht auf diese allgemeinen Familienförderungsmaßnahmen wurden die Sozialleistungen des Dienstgebers Bund aus dem Titel der Haushaltszulage für seine Bediensteten seit 1967 nicht mehr erhöht.

Der Grundbetrag der derzeitigen Haushaltszulage ist eine Leistung an öffentlich Bedienstete, die dem Familienförderungsrecht des FLAG 1967 fremd ist. Eine Begünstigung von Alleinverdienern und Alleinerhaltern erfolgt nicht im Wege von Beihilfen, sondern durch steuerliche Absetzbeträge.

Gegen die Sinnhaftigkeit des Grundbetrages wird auch eingewendet, daß die Anspruchsvoraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht logisch seien: Bei kinderlosen Ehepaaren gebühre

- dem Bezieher eines hohen Einkommens, dessen Ehegatte nicht arbeiten gehen müsse, der „große“ Grundbetrag von 150 S,
- dem Bezieher eines niedrigen Einkommens, dessen Ehegatte daher ebenfalls arbeiten gehen müsse, nur der „kleine“ Grundbetrag von 40 S.

Eine wirklich soziale und logische Struktur ist daher nur über Beiträge je unversorgtem Kind (also die derzeitigen Steigerungsbeträge), nicht aber über den Grundbetrag erreichbar. Die Grundbedürfnisse einer Haushaltsführung liegen bei jedem Bediensteten vor. Sie sind über das Gehalt zu bestreiten und nicht über eine Zulage.

Außerdem verursacht die Administration der Haushaltszulage einen großen Verwaltungsaufwand, dem teilweise dadurch gegengesteuert werden konnte, daß die Umschreibung der Anlaßfälle für einen Steigerungsbetrag an die Umschreibung der Anlaßfälle für Familienbeihilfen nach dem FLAG 1967 angenähert wurde. Die Administration des Grundbetrages ist vor allem deshalb recht aufwendig, weil der Grundbetrag für ein Doppelverdiener-Ehepaar nur einmal gebührt und das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung von Mann und Frau eine komplizierte geschlechtsneutrale Zuvorkommensregelung geschaffen hat, die eine Prüfung allfälliger vergleichbarer Ansprüche auch des Ehepartners erfordert. Im Falle von Teilbeschäftigungen sieht das Gesetz sogar ein Splitting-System vor, und zwar auch für den „kleinen“ Grundbetrag von 40 S.

Aus all diesen Gründen ist eine weitere Beibehaltung des Grundbetrages, der das Bundesbudget mit einem jährlichen Kostenaufwand von 450 Millionen Schilling belastet, nicht mehr gerechtfertigt. Der Grundbetrag soll daher ersatzlos entfallen. Damit wird auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Um für Beamte mit mehreren unversorgten Kindern einen Ausgleich zu schaffen, wird im Gegenzug der Steigerungsbetrag von 150 S auf 200 S je Kind erhöht. Damit ergeben sich für die Beamten gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- mit einem unversorgten Kind Minderung um 100 S,
- mit 2 unversorgten Kindern Minderung um 50 S,
- mit 3 unversorgten Kindern keine Änderung,
- mit 4 unversorgten Kindern Erhöhung um 50 S,
- mit 5 unversorgten Kindern Erhöhung um 100 S,
- für jedes weitere unversorgte Kind weitere Erhöhung um 50 S.

Aus den dargestellten Systemüberlegungen werden die Steigerungsbeträge der Haushaltszulage künftig als „Kinderzulage“ gebühren.

Durch eine Umstellung der Absätze soll stärker als bisher betont werden, daß in den Fällen einer Schul- oder Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr des Kindes zunächst zu prüfen ist, ob für dieses Kind aus diesem Grund Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz besteht. Trifft dies zu, ist ein Ermittlungsverfahren nach Abs. 5 nicht erforderlich. Abs. 5 ist nur dann anzuwenden, wenn für das Kind aus einem anderen Grund (zB wegen der niedrigeren Einkunftsgrenzen im Familienlastenausgleichsgesetz) kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Zu Art. II Z 3 (§ 6 Abs. 4 und 5 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 4 bis 10 (§ 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 GG):

Im Jahre 1969 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 das Vordienstzeitenrecht reformiert. Eine der Reformmaßnahmen war die Einführung der Halbanrechnung für bisher nicht anrechenbare sonsti-

ge Zeiten. Damit wurde einem dringenden Wunsch der Gewerkschaft nach einer Verbesserung für jene Bediensteten Rechnung getragen, die von der Arbeitslosigkeit der Zwischenkriegszeit betroffen gewesen waren.

In der Folge wurde auch für „nicht anrechenbare“ Karenzurlaube im Bundesdienstverhältnis eine Halbanrechnung eingeführt, da es nicht gerechtfertigt erschien, sie schlechter zu behandeln, als die „sonstigen“ Vordienstzeiten, zumal sie auch Karenzurlaube aus Dienstverhältnissen zu privaten Dienstgebern umfassen können.

Die Begründung für die Halbanrechnung ist mittlerweile durch Zeitablauf weggefallen: Von den Arbeitslosen der Zwischenkriegszeit kann aus Altersgründen keiner mehr im aktiven Bundesdienstverhältnis stehen. Die Berücksichtigung jeder seit dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Zeit wenigstens im halben Ausmaß für die Vorrückung in höhere Bezüge ist nunmehr eine Begünstigung für den öffentlichen Dienst. Für den privaten Sektor sind vergleichbare Maßnahmen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus führt diese garantierte Halbanrechnung in Verbindung mit dem Vorrückungssystem oftmals dazu, daß sie ein Hindernis für einen Wechsel älterer Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst ist. Solche Arbeitskräfte stehen dem Bund nur in ihrer — teureren — zweiten Laufbahnhälfte zur Verfügung, und es ist zudem die volle Ruhestandszeit zu veranschlagen. Die für frühere Dienstverhältnisse geleisteten Überweisungsbeträge machen die dadurch verursachten Mehraufwendungen nicht wett.

Besteht aber öffentliches Interesse an einem älteren, erfahrenen Bewerber mit bestimmten Fachkenntnissen und Erfahrungen, so ist es schon jetzt möglich, Zeiten, in denen solche Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden, zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. An dieser Anrechnungsmöglichkeit soll sich auch künftig nichts ändern.

In allen übrigen Fällen soll die bisher vorgesehene Halbanrechnung entfallen:

- bei „sonstigen“ Vordienstzeiten für künftig in den Bundesdienst Eintretende (nicht aber bei Pragmatisierung bereits jetzt vorhandener Vertragsbediensteter),
- bei Karenzurlauben für künftig gewährte Karenzurlaube.

Die Neuregelung trägt diesem Anliegen Rechnung, sieht aber folgende wichtige Einschränkungen vor:

1. Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften oder in einem Lehrberuf mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50%:

Solche Zeiten sind weiterhin zur Hälfte zu berücksichtigen. Nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird ein Dienstverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50% zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Der Vertragsbedienstete rückt in solchen Fällen nicht nach zwei Jahren, sondern nach vier Jahren in die nächste Entlohnungsstufe vor. Diese Halbanrechnung muß auch im Falle einer späteren Ernennung zum Beamten gewahrt bleiben. Gleiches gilt für die im Lehrberuf (zB an einer Privatschule) zurückgelegten Zeiten.

2. Sonstige Vordienstzeiten, die nicht zur Gänze zu berücksichtigen sind:

Zur Vermeidung unbilliger Härten sollen diese Vordienstzeiten bis zu einem Gesamtausmaß von drei Jahren zur Hälfte für den Vorrückungstichtag berücksichtigt werden, da auch Personen, die schon in jungen Jahren in den Bundesdienst eintreten, oftmals kurze Abschnitte „sonstiger“ Vordienstzeiten aufweisen. Der für die „sonstigen“ Vordienstzeiten vorgesehene Entfall der Halbanrechnung betrifft daher nur Fälle, die mehr als drei Jahre solcher „sonstiger“ Vordienstzeiten aufweisen.

3. Anschlußkarenzurlaube und Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes:

Unter den bisher zur Hälfte für die Vorrückung wirksam gewordenen Karenzurlauben nehmen die sogenannten „Anschlußkarenzurlaube“ eine besondere Stellung ein: Es sind dies Urlaube, die im Anschluß an einen Mutterschafts- oder Elternschafts-Karenzurlaub nach dem MSchG oder dem EKUG konsumiert werden, um Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, zu betreuen. Diese Regelung soll Männern und Frauen, die sich bis zur Schulpflicht des Kindes voll der Kindererziehung widmen wollen, eine höhere Vereinbarkeit von Beruf und Familie einräumen. Solche Urlaube sollen auch künftig zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden. Gleiches soll auch für Karenzurlaube gelten, die nach § 75a BDG, § 75a RDG, § 58a LDG und § 65 LLDG zur Pflege eines behinderten Kindes in Anspruch genommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 10 Abs. 4 GG:

Bisher wurde jeder Karenzurlaub, der nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden war, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Diese Halbanrechnung ist künftig nur mehr für die im § 10 Abs. 4 angeführten Arten von Karenzurlauben (Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen oder eines behinderten Kindes) vorgesehen.

Für Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, gilt jedoch gemäß § 112b des Gehaltsgesetzes 1956 weiterhin die bisherige Halbanrechnungs-Bestimmung.

Zu § 12 Abs. 1 GG:

Bei den Vordienstzeiten wurden bisher alle jene, die nicht nach § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen sind, als „sonstige“ Vordienstzeiten bezeichnet. Diese sonstigen Zeiten waren bisher zur Hälfte für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, sofern nicht für bestimmte solcher Zeiten aus dem im § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten öffentlichen Interesse eine Vollarrechnung in Betracht kam.

Nunmehr werden diese Zeiten

- in jedenfalls zur Hälfte zu berücksichtigende Zeiten (Z2) und
- in sonstige Zeiten, die nach Abs. 3 zur Gänze zu berücksichtigen sind (Z3 lit. a) und
- in sonstige Zeiten, für die eine Halbanrechnung nur bis zu einem Limit von eineinhalb Jahren in Betracht kommt (Z3 lit. b),

eingeteilt.

Als „sonstige“ Zeiten gelten künftig nur mehr die in Z3 angeführten Zeiten.

Für die Vollarrechnung nach § 12 Abs. 3 soll durch die vorgesehene Neuregelung keine Änderung eintreten. Soweit für sonstige Zeiten keine Vollarrechnung nach § 12 Abs. 3 in Betracht kommt, sind sie jedoch künftig nicht mehr unlimitiert zur Hälfte anzurechnen, sondern nur mehr, soweit ihr Gesamtausmaß drei Jahre nicht übersteigt.

Weist zB ein Beamter am Beginn seines Dienstverhältnisses sieben Jahre an sonstigen Vordienstzeiten auf, von denen zB zwei Jahre die Voraussetzungen für eine Vollarrechnung nach § 12 Abs. 3 erfüllen, so kommen die verbleibenden Jahre dem Grunde nach für eine Halbanrechnung in Betracht.

Nach dem bisherigen Recht ergaben sich für dieses Beispiel folgende Anrechnungsausmaße:

— 2 Jahre zur Gänze nach § 12 Abs. 3	2 Jahre
— 5 Jahre zur Hälfte nach § 12 Abs. 1 lit. b	<u>2,5 Jahre</u>
Summe ...	4,5 Jahre.

Nach dem künftigen Recht ergeben sich für dieses Beispiel folgende Anrechnungsausmaße:

— 2 Jahre zur Gänze nach § 12 Abs. 3	2 Jahre
— 3 Jahre zur Hälfte nach § 12 Abs. 1 Z3 lit. b	1,5 Jahre
— 2 Jahre nicht, weil sie die Obergrenze von drei Jahren übersteigen	<u>0 Jahre</u>
Summe ...	3,5 Jahre.

Die neue Regelung gilt für Dienstverhältnisse, die nach Ablauf des 30. April 1995 beginnen. Wer allerdings dem Bund (zB als Vertragsbediensteter) oder einer anderen inländischen Gebietskörperschaft bereits vor dem 1. Mai 1995 als Bediensteter angehört hat und erst in späteren Jahren in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund wechselt (zB durch Ernennung eines Vertragsbediensteten des Bundes zum Bundesbeamten oder durch Wechsel eines Landes- oder Gemeindebediensteten in den Bundesdienst), fällt nach der Übergangsbestimmung des § 113 Abs. 5 auch noch bei der künftigen Ernennung zum Beamten unter das günstigere alte Recht, wenn diese Dienstverhältnisse zu inländischen Gebietskörperschaften lückenlos aufeinander folgen.

Diese Übergangsbestimmung gilt auch für Beamte, die an Stelle eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft eine im § 113 Abs. 6 angeführte Verwendung aufgewiesen haben.

Wegen der generellen Ausnahme der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L (Vertragslehrer zur Vetreuung oder zur vorübergehenden Verwendung) vom sogenannten „Kettendienstvertragsverbot“ des § 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und damit des Umstandes, daß sie immer nur einen Dienstvertrag für das jeweilige Schuljahr erhalten, wobei oft erst im Laufe des September oder Oktober feststeht, ob sie überhaupt erneut in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden können, sieht § 113 Abs. 7 eine Ausnahme von der „Lückenlosigkeit“ der Dienstverhältnisse vor. Das bedeutet, daß

ein Beamter, der früher Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L war, auch dann unter die Übergangsbestimmung des § 113 Abs. 5 fällt, wenn zwar zwischen den einzelnen II L-Dienstverhältnissen Zeiten ohne Dienstverhältnis liegen, er aber in jedem Schuljahr wenigstens für einen Teil dieses Schuljahres ein II L-Dienstverhältnis aufweist.

Zu § 12 Abs. 2 GG:

Zitierungsanpassung an den geänderten § 12 Abs. 1.

Zu § 12 Abs. 3 GG:

Anpassung an die geänderte Diktion des § 12 Abs. 1. Für die Vollarrechenbarkeit nach § 12 Abs. 3 tritt damit keine Änderung ein.

Zu § 12 Abs. 4 Z 1 GG:

Zitierungsanpassung an den geänderten § 12.

Zu § 12 Abs. 4 Z 2 GG:

Die Regelung, daß Dienstzeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis nur soweit für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind, als sie für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, soll ab nun auch für die in dieser Dienstzeit zurückgelegten Karenzurlaube gelten.

Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes und nach den §§ 2 bis 5 und 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes waren bisher von dieser Kürzung ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung ist aber entbehrlich, weil diese Karenzurlaube in der früheren Dienstzeit ohnehin zur Gänze für die Vorrückung wirksam waren, sodaß schon auf Grund der allgemeinen Umschreibung des Abs. 4 Z 2 keinerlei Kürzung bei der Berücksichtigung für den Vorrückungstichtag eintritt.

Die sonstigen Karenzurlaube waren zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Ab nun wird es aber auch Karenzurlaube geben, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam sind. Eine generelle Halbanrechnung solcher Zeiten, wie sie in der bisherigen Sonderbestimmung im Abs. 4 Z 2 vorgesehen war, ist daher künftig nicht mehr gerechtfertigt. Auch in diesen Fällen wird jetzt auf Grund der allgemeinen Umschreibung des Abs. 4 zu prüfen sein, ob ein sonstiger Karenzurlaub in einer früheren Dienstzeit zur Hälfte oder überhaupt nicht für die Vorrückung wirksam war. Damit wird vermieden, daß ein Karenzurlaub, der in einem früheren Dienstverhältnis für die Vorrückung nicht wirksam war, im Wege der Vordienstzeitenanrechnung zur Hälfte für den Vorrückungstichtag berücksichtigt und damit im nachfolgenden Dienstverhältnis günstiger behandelt wird als in jenem, in dem er konsumiert worden ist.

Der neue Einschub „— mit Ausnahme des im Abs. 1 Z 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes —“ stellt klar, daß Zeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis, die mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt und damit gemäß Abs. 1 Z 2 ohnehin nur zur Hälfte für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind, wegen dieses Beschäftigungsausmaßes nicht nach Abs. 4 Z 2 abermals gekürzt werden dürfen. Liegt aber zB innerhalb einer solchen Zeit ein Karenzurlaub, der für die Vorrückung überhaupt nicht wirksam geworden ist, so bewirkt Abs. 4 Z 2, daß der für die Vorrückung nicht wirksam gewordene Zeitraum auch nicht für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen ist.

Zu § 12 Abs. 6 und 7 GG:

Zitierungsanpassungen an den geänderten § 12 Abs. 1.

Zu Art. II Z 11 und 12 (§ 20b Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 und 3a GG):

Bei den Verhandlungen über die Einführung des Fahrtkostenzuschusses im Jahre 1971 bestand zwischen der Dienstgebervertretung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Übereinstimmung darüber, daß als „billigerweise zumutbare Kosten“ die Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat sich mit der Bemessung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses gleichfalls zu dieser Absicht bekannt. In den Erläuterungen (281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) zum damaligen § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 wird ausdrücklich angeführt, daß die Aufwendungen, die in Wien den Benützern der Straßenbahn erwachsen, jedem Beamten, gleich wo er seinen Dienstort hat, zumutbar seien. Mit einer auf Grund des § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 erlassenen Verordnung wurde die Höhe des Eigenanteiles dementsprechend festgesetzt. Die Dienstgebervertreter und die Gewerkschaften hatten überdies vereinbart, den Wiener Straßenbahntarif zur Richtschnur für Änderungen des Eigenanteiles zu machen.

Der Eigenanteil wurde in den Jahren 1974 und 1975 neu geregelt, wobei auf die geänderten Straßentariftarife in Wien Bedacht genommen wurde. Dabei wurde schließlich der Eigenanteil so festgesetzt, daß der Beamte für die Zeit ab dem 1. März 1975 monatlich 185 S, jedenfalls aber die Kosten eines von ihm zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort selbst zu tragen hatte. Diese Regelung bewirkte, daß für Beamte, deren Dienstort eine größere Stadt war, die Kosten der Monatskarte der örtlichen Verkehrsbetriebe die Höhe des Eigenanteiles bildeten. Eine Erhöhung der innerstädtischen Tarife löste damit automatisch eine Erhöhung des Eigenanteiles aus.

Für die übrigen Beamten wurde der damals festgelegte Eigenanteil von 185 S erst in den Jahren 1987 bis 1989 schrittweise an die mittlerweile auf 380 S angestiegenen Kosten der Monatskarte der Wiener Verkehrsbetriebe herangeführt.

Seither sind die Kosten einer solchen Monatskarte erheblich gestiegen, sodaß der Eigenanteil wieder nachzuziehen ist, um ein Zurückbleiben des Eigenanteiles gegenüber den Eigenanteilen jener Bediensteten zu vermeiden, die tatsächlich solche innerstädtische Verkehrsmittel zu benutzen haben und für die daher diese Erhöhung bereits wirksam geworden ist. Diese Nachziehung soll in zwei Etappen mit

- 1. Mai 1995 (Erhöhung auf 430 S) und
- 1. Jänner 1996 (Erhöhung auf 480 S) wirksam werden.

Aus Gründen größerer Übersichtlichkeit wird der bisherige letzte Satz des Abs. 3 als gesonderter Abs. 3a gefaßt.

Zu Art. II Z 13 (§ 20c Abs. 5 GG):

Diese Bestimmung legt die Auszahlungstermine für die Jubiläumswendung neu fest: Wird das Dienstjubiläum

- in den Monaten Jänner bis Juni erreicht, ist die Jubiläumswendung gemeinsam mit dem Monatsbezug für den folgenden Juli auszuzahlen,
- in den Monaten Juli bis Dezember erreicht, ist die Jubiläumswendung gemeinsam mit dem Monatsbezug für den folgenden Jänner auszuzahlen.

Tritt der Beamte in der Zwischenzeit in den Ruhestand, ändert sich an der dargestellten Verschiebung des Auszahlungstermins nichts. Die Jubiläumswendung ist in einem solchen Fall gemeinsam mit dem Ruhebezug des dem Dienstjubiläum folgenden Jänner oder Juli auszuzahlen.

Erreicht aber ein Beamter zB im August ein Dienstjubiläum und scheidet er (zB durch Tod) im darauffolgenden Oktober aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Jubiläumswendung im Oktober und nicht erst im Jänner des Folgejahres auszuzahlen.

Die Bemessung der Jubiläumswendung richtet sich nach wie vor nach dem Bezug in jenem Monat, in dem die für das Dienstjubiläum erforderliche Dienstzeit erfüllt ist.

Zu Art. II Z 14 (§ 22 Abs. 2 erster Satz GG):

Mit 1. Mai 1995 erhöht sich der Pensionsbeitrag des Beamten von 10,25% auf 11,75%.

Zu Art. II Z 15 (§ 22 Abs. 2a letzter Satz GG):

Ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 BLVG, § 44 Abs. 7 LDG oder § 44 Abs. 7 LLDG ermäßigt ist, hat den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages zu entrichten, doch dient als Bemessungsbasis nicht der volle, sondern der gemäß § 8 Abs. 9 BLVG, § 44 Abs. 8 LDG oder § 44 Abs. 8 LLDG gekürzte ruhegenüßfähige Monatsbezug.

Zu Art. II Z 16 (§ 54 Abs. 3 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 17 (§ 61 GG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird eine Supplierung nur dann vergütet, wenn die Verhinderung des Vertretenen länger als drei Tage dauert. Andere Mindestanforderungen für einen Anspruch auf Vergütung vermittelnde Vertretung bestehen hinsichtlich der Erziehtätigkeit und der Betreuungstätigkeit an ganztägigen Schulformen. Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen des Vertretenen ist für die Zeit einer zu vergütenden Vertretung einzustellen, wobei Ausnahmen für bestimmte Verhinderungsanlässe bestehen.

Dieses Abgeltungssystem soll dahin gehend umgestellt werden, daß die Supplierung ab einer länger als einen Kalendertag dauernden Verhinderung vergütet wird. Eine solche Umstellung impliziert,

daß eine Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen, die der Vertretene bezieht, einzustellen ist, wenn

1. eine mehr als eintägige Verhinderung des Vertretenen oder
 2. ein mehr als eintägiges Unterbleiben der Unterrichtserteilung,
- also eine über einen Kalendertag hinausgehende Nichterbringung der Mehrdienstleistung, vorliegt.

Von diesem Grundsatz soll nur in zwei Fällen abgewichen werden: Eine Fortzahlung findet trotz einer die Tagesgrenze übersteigenden Nichterbringung der Unterrichtserteilung statt, wenn

1. das Unterbleiben der Unterrichtserteilung darin begründet ist, daß es sich bei dem betreffenden Tag um
 - a) einen im § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tag oder
 - b) einen zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärten Samstag (nicht jedoch um andere schulfrei erklärte Tage) oder
 - c) einen nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag handelt oder
2. die Verhinderung in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen begründet ist.

Die Bezugnahme auf die in der erwähnten Gesetzesbestimmung als schulfrei bezeichneten Tage soll eine aufwendige eigenständige Formulierung im Gehaltsgesetz 1956 vermeiden; sie gilt auch für Lehrer an Schulen, die schulzeitrechtlich vom § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 nicht erfaßt sind.

In Fällen, in denen weder ein vom Punkt 1 erfaßtes Unterbleiben der Unterrichtserteilung, noch eine vom Punkt 2 erfaßte Verhinderung vorliegt, also etwa bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit, kommt es bei einer die Tagesgrenze überschreitenden Nichterbringung der Mehrdienstleistung zur Einstellung der Vergütung.

Eine Zusammenzählung von Tagen solcher Abwesenheiten wird durch einen dazwischenliegenden Tag (durch dazwischenliegende Tage) nur dann unterbrochen, wenn der Lehrer mindestens an einem dieser dazwischenliegenden Tage tatsächlich auf Grund seines Dienstverhältnisses den gesamten nach der Diensterteilung regelmäßig zu erbringenden Unterricht erteilt oder an einer Schulungsveranstaltung gemäß Abs. 9 Z 1 oder 2 teilgenommen hat.

Folgende Fallkonstellationen seien zur Erläuterung näher dargestellt:

Fall 1:

Dienstag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 Mittwoch: nach der Diensterteilung regelmäßig unterrichtsfreier Wochentag
 Donnerstag: unterrichtliche Dienstleistung
 ERGEBNIS: eintägiges Unterbleiben der Unterrichtserteilung — keine Einstellung der Vergütung, keine Vergütung für den Vertreter

Fall 2:

Dienstag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 Mittwoch: nach der Diensterteilung regelmäßig unterrichtsfreier Wochentag
 Donnerstag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 ERGEBNIS: zweitägiges Unterbleiben der Unterrichtserteilung — Einstellung der Vergütung, Vergütung für den Vertreter

Fall 3:

Freitag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 Samstag: zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärter Samstag
 Sonntag: schulfrei
 Montag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 ERGEBNIS: zweitägiges Unterbleiben der Unterrichtserteilung — Einstellung der Vergütung, Vergütung für den Vertreter

Fall 4:

Freitag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 Samstag: unterrichtliche Dienstleistung
 Sonntag: schulfrei
 Montag: Abwesenheit wegen Erkrankung

ERGEBNIS: zweimaliges je eintägiges Unterbleiben der Unterrichtserteilung — keine Einstellung der Vergütung, keine Vergütung für den Vertreter

Fall 5:

Donnerstag: Abwesenheit wegen Erkrankung
 Freitag: vom Schulleiter schulfrei erklärter Tag
 Samstag: zur Verwirklichung der Fünftageswoche schulfrei erklärter Samstag
 Sonntag: schulfrei
 Montag: Abwesenheit wegen Erkrankung

ERGEBNIS: dreitägiges Unterbleiben der Unterrichtserteilung — Einstellung der Vergütung, Vergütung für den Vertreter

Fall 6:

Montag: Lehrer anwesend; eine Unterrichtsstunde entfällt, da betreffende Klasse auf Schikurs
 Dienstag: Personalvertreter-Schulung
 Mittwoch: Personalvertreter-Schulung
 Donnerstag: Lehrer anwesend; eine Unterrichtsstunde entfällt, da betreffende Klasse auf Schikurs
 Freitag: Lehrer anwesend; eine Unterrichtsstunde entfällt, da betreffende Klasse auf Schikurs
ERGEBNIS: Personalvertreter-Schulung unterbricht die Zusammenzählung des Montag mit dem Donnerstag; bei der Kürzung der Mehrdienstleistungsvergütung werden nur die am Donnerstag und Freitag entfallenen Unterrichtsstunden berücksichtigt.

Durch die Neuregelung wird § 25 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht berührt.

§ 61 Abs. 10 und 11 betrifft die Behandlung von Sachverhalten, in denen eine weiterhin auf Dauer angelegte Unterrichtserteilung vorübergehend unterbleibt. Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen eine solche auf Dauer angelegte Unterrichtserteilung nicht (mehr) vorliegt (wie zB bei einem vorzeitigen Ende des Semesters in Abschlußklassen) und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Vergütung mangels einer „dauernden Unterrichtserteilung“ gemäß § 61 Abs. 1, der durch die vorliegende Novelle nicht geändert wird, nicht mehr gegeben sind.

Zu Art. II Z 18 (§ 104 Abs. 1 GG):

Die pensionsrechtliche Behandlung der außerordentlichen Vorrückung im PT-Schema wird nun direkt im § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 (PG) geregelt. Der bisherige Hinweis auf das PG ist daher entbehrlich.

Zu Art. II Z 19 (§§ 112a und 112b GG):

Diese Paragraphen enthalten Übergangsbestimmungen zu den Änderungen im Bereich der bisherigen Haushaltszulage und der Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung.

Zu § 112a GG:

Da der Grundbetrag der Haushaltszulage mit 1. Mai 1995 abgeschafft wird, enden alle Ansprüche auf den Grundbetrag mit Ablauf des 30. April 1995 von Gesetzes wegen. Ansprüche auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Mai 1995 ex lege als Anspruch auf Kinderzulage, gesonderte Mitteilungen an die Bediensteten sind hierüber nicht erforderlich. Ein allfälliger Verzicht auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage erstreckt sich somit auch auf die Kinderzulage.

Zu § 112b GG:

Auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 20 (§ 113 Abs. 5 bis 7 GG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im § 12 des Gehaltsgesetzes 1956. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung (insbesondere zu § 12 Abs. 1) wird verwiesen.

Zu Art. II Z 21 (§ 139 Z 1 GG):

Berichtigung einer fehlerhaften Zitierung.

Zu Art. II Z 22 (§ 161 Abs. 15 GG):

Auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 61 wird verwiesen.

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Zu Art. III Z 1 und 2 (§ 8a Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 28a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 29e Abs. 6 Z 2 lit. a, § 35 Abs. 3e, 4 und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3 und § 49 Abs. 3 VBG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. III Z 3 bis 8 (§ 26 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 9 (§ 29b Abs. 6 VBG):

Diese Änderung sichert die Halbanrechnung auch der künftigen sogenannten „Anschlußkarenzurlaube“ (Karenzurlaube zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes) für die Vorrückung in höhere Bezüge. Für Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes gilt schon jetzt eine gleichartige Bestimmung (§ 29c Abs. 5), sodaß eine Änderung nicht notwendig ist. Für beide Karenzurlaubsarten bleibt damit auch bei den Vertragsbediensteten die Halbanrechnung gewahrt, wie sie sich für die Beamten aus § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Zu Art. III Z 10 (§ 45 Abs. 2 VBG):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. III Z 11 und 12 (§ 56 Abs. 2 und 3 und § 57 Abs. 1 VBG):

Studienassistenten und Demonstratoren sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern wie die Tutoren außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Die entsprechende Abgeltung wird im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geregelt.

Die am 1. Mai 1995 noch bestehenden Dienstverhältnisse enden mit dem Ablauf der vorgesehenen Befristung, Weiterbestellungen und Neubestellungen sind nach diesem Zeitpunkt unzulässig.

Die entsprechenden Bestimmungen des Abschnittes IV sind daher anzupassen, aber in der bisherigen Fassung so lange weiter anzuwenden, als Studienassistenten und Demonstratoren in einem Dienstverhältnis noch vorhanden sind.

Zu Art. III Z 13 (§§ 72a und 72b VBG):

Der neue § 72a enthält die Übergangsbestimmung zur Anrechnung von Karenzurlauben entsprechend dem für die Beamten geltenden § 112b des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. III Z 14 (§ 72b Abs. 5 bis 7 VBG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Anrechnung der „sonstigen“ Vordienstzeiten im § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Für die Beamten enthält § 113 Abs. 5 bis 7 des Gehaltsgesetzes 1956 eine gleichartige Regelung.

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**Zu Art. IV Z 1 und 2 (§ 22 Abs. 2 und § 24 RGV):**

Bisher waren die Ansprüche nach § 22 Abs. 2 und § 24 der Reisegebührenvorschrift an den Bezug des Grundbetrages oder des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gebunden. Nach dem ersatzlosen Entfall dieses Grundbetrages und dem Ersatz des Steigerungsbetrages durch die Kinderzulage wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Weise neu umschrieben, durch die eine inhaltliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vermieden wird.

Zu Art. IV Z 3 bis 6 (§ 29 Abs. 1 Z 2, § 32 Abs. 2 und 3, § 35b Abs. 1 lit. a, § 35c Abs. 3 und § 35i Abs. 1 RGV):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. IV Z 7 (§ 35e Abs. 1 RGV):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 32 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift.

Zu Art. IV Z 8 (§ 74 Z 1 RGV):

Studienassistenten und Demonstratoren sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 sind daher auf diese Personengruppe nicht mehr anzuwenden.

Änderung des Pensionsgesetzes 1965**Zu Art. V Z 1, 4, 5 und 18 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 und § 62b Abs. 1 und 2 PG):**

Eines der zentralen Anliegen der Weiterentwicklung des Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten ist die Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters. Einen Aspekt des hierfür notwendigen Maßnahmenbündels bildet die Schaffung finanzieller Anreize für eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit im öffentlichen Dienst, die ua. durch eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Zeitraumes erreicht werden soll.

Nach bisheriger Rechtslage ist für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Höchstausmaß) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 34 Jahren und 6 Monaten erforderlich; dieser Zeitraum soll auf 40 Jahre verlängert werden.

Legistisch soll dies in der Weise erfolgen, daß der für den Anspruch auf Ruhegenuß (abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit) nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zeitraum von 10 Jahren auf 15 Jahre ausgedehnt wird. Bei der auf 40 Jahre fehlenden restlichen Dienstzeit tritt insofern keine Änderung ein, als sich der Ruhegenuß weiterhin für jedes weitere Jahr um 2% erhöht.

Bereits erworbene Rechtspositionen sollen allerdings von dieser Änderung unberührt bleiben. Die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit soll daher nur für ab dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Dienst einer Gebietskörperschaft Eintretende gelten.

Zu Art. V Z 2, 8 und 18 (§ 5 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 7 und § 62b Abs. 3 PG):

Mit dieser Änderung soll dem Grundsatz der ausschließlichen Maßgeblichkeit des letzten Aktivbezuges für die Bemessung des Ruhebezuges zum Durchbruch verholfen werden. Nach Abs. 2 soll eine für die Pensionsbemessung maßgebliche Vorrückung nur mehr dann eintreten, wenn der Beamte den für die nächste Vorrückung, für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse, für das Erreichen der (erhöhten) Dienstalterszulage bzw. für den Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung nach § 104 Abs. 1 GG 1956 erforderlichen Zeitraum zur Gänze im Aktivstand hinter sich gebracht hat.

Dem Grundsatz der Anknüpfung am Letztbezug folgend soll auch die bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen bei der Pensionsbemessung (§§ 5 Abs. 4 und 15 Abs. 7) entfallen.

Durch die Übergangsbestimmung des § 62b Abs. 3 soll denjenigen Beamten, die bis 31. Dezember 1995 in den Ruhestand übertreten oder versetzt werden, und darüber hinaus auch denjenigen, die am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des für die nächste Vorrückung usw. erforderlichen Zeitraumes zurückgelegt haben, die Anwendung der bisherigen Begünstigung gesichert werden.

Zu Art. V Z 2 (§ 5 Abs. 3 und 4 PG):

Diese Bestimmungen regeln die pensionsrechtlichen Folgen der neuen Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985. Solche Zeiten werden zwar — anders als die Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a und 50b BDG 1979 — zur Gänze als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit wirksam, doch bewirkt eine solche Zeit nach § 5 Abs. 3 eine aliquote Reduktion der Pensionsbemessungsbasis.

Zu Art. V Z 3 und 18 (§ 6 Abs. 3 und § 62b Abs. 4 PG):

Die bisherige Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses nach vollen Jahren machte Rundungsbestimmungen erforderlich, die sich durch entsprechende Wahl des Pensionierungszeitpunktes nicht neutral, sondern zu Lasten der öffentlichen Hand auswirkten: Die Anzahl der Fälle der Abrundung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit hält sich gegenüber der Zahl der Aufrundungsfälle in engen

Grenzen. Im Zuge des Strebens nach mehr Pensionsgerechtigkeit sollen daher die Rundungsbestimmungen aufgehoben und im Gegenzug im Dienststand zurückgelegte volle Monate bei der Pensionsbemessung mit einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentausmaßes berücksichtigt werden.

Für das Pensionsausmaß wirksam sollen nur volle Monate sein; innerhalb eines angefangenen Monats findet eine Rundung somit nicht statt.

Zur Wahrung bereits erworbener Ansprüche und Anwartschaften legt § 62b Abs. 4 fest, daß die bisherigen Rundungsbestimmungen bei Versetzungen bzw. Übertritten in den Ruhestand, die bis 31. Dezember 1995 erfolgen, weiterhin anzuwenden sind, wenn dies für den Beamten günstiger ist; nach dieser Bestimmung können zwar Auf-, aber keine Abrundungen der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit stattfinden.

Zu Art. V Z 4 und 6 (§ 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 PG):

Die Berücksichtigung von Dienstmonaten bei der Pensionsbemessung macht die Festlegung eines Prozentsatzes für je einen „restlichen“ Dienstmonat erforderlich. Die jeweils für einzelne Monate angeführten Prozentsätze entsprechen je einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentsatzes.

Zu Art. V Z 7, 9 und 13 (§ 13b Abs. 1 und 2, § 15b Abs. 1 Z 5, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 25 und § 57b Abs. 2 PG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. V Z 10 (§ 18 Abs. 1 PG):

Zitierungsanpassung an den geänderten § 5 PG.

Zu Art. V Z 14 (§ 43 PG):

Das Ausmaß des Todesfallbeitrages — und davon abgeleitet auch das Höchstausmaß des Bestattungs- bzw. Pflegekostenbeitrages — soll in Zukunft einheitlich 150% des Gehaltes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen; dies entspricht etwa den im Raum Wien erhobenen durchschnittlichen Kosten einer Bestattung einschließlich der Beschaffung einer Grabstelle.

Eine Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung ist nicht erforderlich: Da der Anspruch auf Todesfallbeitrag dem Grunde nach mit dem Tod des Beamten entsteht, ist bei bis zum 30. April 1995 eingetretenen Todesfällen die bisherige, bei allen nachher eintretenden die neue Rechtslage anzuwenden.

Zu Art. V Z 16 und 17 (§ 60 Abs. 1 Z 3 und 4 PG):

Zitierungsanpassung und Aufhebung einer obsolet gewordenen Regelung.

Zu Art. V Z 18 (§ 62b PG):

§ 62b enthält Übergangsbestimmungen zu den durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Neuregelungen.

Es betreffen:

- Abs. 1 und 2 die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit (siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1),
- Abs. 3 die pensionsrechtliche Anknüpfung an den letzten Aktivbezug (siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 und 2),
- Abs. 4 die Ermittlung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit (siehe die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3),
- die Abs. 5 und 6 die Ablösung der Haushaltszulage durch die neue Kinderzulage (siehe die Erläuterungen zu § 112a des Gehaltsgesetzes 1956).

Änderung des Nebengebührenezulagengesetzes

Zu Art. VI Z 1 (§ 3 Abs. 1a NGZG):

Der Pensionsbeitrag, den die Beamten von den einen Anspruch auf Nebengebührenezulage begründenden Nebengebühren zu entrichten haben, wird im gleichen Ausmaß angehoben wie der Pensionsbeitrag vom ruhegenußfähigen Monatsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen) gemäß § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Zu Art. VII Z 1 bis 9 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6, § 7 Abs. 7, § 9, § 10 Abs. 2 und 3 und § 18a BThPG):

Durch diese Änderungen werden die Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965, die neue Kinderzulagenregelung und die Erhöhung des Pensionsbeitrages auch in den Bereich des Bundestheaterpensionsgesetzes übertragen; auf die Erläuterungen zu Art. V wird verwiesen.

Änderung des Richterdienstgesetzes

Zu Art. VIII Z 1 (§ 106 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 RDG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Zu Art. IX Z 1 (§ 20 Abs. 2, § 31, § 37 Abs. 6, § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1 BF-DO):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. IX Z 2 (§ 56 Abs. 6 BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu § 29b Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 3 und 5 (§ 78 Abs. 2 und § 86 Abs. 3 BF-DO):

Übernahme der Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 in den Bereich der Bundesforste-Dienstordnung 1986 und Zitierungsanpassungen. Auf die Erläuterungen zu § 43 des Pensionsgesetzes 1965 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 4 (§ 81 Abs. 3 BF-DO):

Der monatliche Beitrag wird für Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung (1995: 37 600 S) auf 1,5%, für die diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teile der Beitragsgrundlagen um 1,5 Prozentpunkte auf 11,75% angehoben.

Zu Art. IX Z 6 (§§ 93a bis 96 BF-DO):

Durch die vielen Einschub-Paragraphen ist der Schlußteil der Bundesforste-Dienstordnung unübersichtlich geworden. Zwischen den bisherigen §§ 95b und 95c ist eine weitere Übergangsbestimmung einzufügen. Durch eine neue Durchnummerierung dieser Paragraphen sollen diese Probleme technisch bereinigt werden.

Zu Art. IX Z 7 (§ 99 BF-DO):

§ 99 enthält die Übergangsbestimmung für die Anrechnung von Karenzurlauben. Sie entspricht der Übergangsbestimmung des § 72a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Zu Art. X Z 1 (§ 3 Abs. 3 KUG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Zu Art. XI Z 1 (§ 8 Abs. 8 und 9 BLVG):

Durch das neue Rechtsinstitut des § 8 Abs. 8 BLVG soll erreicht werden, daß allfällige für die Beschäftigtenzahl der Lehrer negative Auswirkungen der Budgetkonsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden. Es soll dem Dienstgeber aber auch möglich sein, bei Engpässen am Arbeitsmarkt aus dem Reservoir jener schöpfen zu können, die zwar für eine Teilzeit-, nicht jedoch für eine Vollbeschäftigung zur Verfügung stehen. Dieses neue Instrumentarium soll im BLVG im neuen § 8 Abs. 8, die erforderlichen besoldungsrechtlichen Begleitbestimmungen im neuen § 8 Abs. 9 vorgesehen werden. Die pensionsrechtlichen Begleitmaßnahmen sind im § 5 Abs. 3 PG enthalten.

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Zu Art. XII Z 1 (§ 44 Abs. 7 und 8 LDG):

Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 8 und 9 BLVG wird verwiesen.

Zu Art. XII Z 2 bis 6 (§ 47, § 49 Abs. 1a, § 51 Abs. 1a, § 52 Abs. 4a, 4b und Abs. 12 LDG):

Die im § 47 enthaltene Bestimmung über die Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung soll als nicht mehr zeitgemäß entfallen. Der Entfall dieser Bestimmung bedingt die Bereinigung von Regelungen, die auf § 47 Bezug nehmen.

Zu Art. XII Z 7 und 8 (§ 70 Abs. 1 Z 2 und 3, § 80 Abs. 4, § 100 und § 104 Z 2 LDG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. XII Z 9 bis 11 (§ 114 Abs. 2, § 115 Abs. 3 und § 120 LDG):

Übernahme der Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 in den Bereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und Zitierungsanpassungen.

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Zu Art. XIII Z 1 (§ 44 Abs. 7 und 8 LLDG):

Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 8 und 9 BLVG wird verwiesen.

Zu Art. XIII Z 2 und 3 (§ 78 Abs. 1 Z 2 und 3, § 88 Abs. 4, § 108 und § 112 Z 2 LLDG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. XIII Z 4 (§ 115 Abs. 3 LLDG 1985):

Zitierungsanpassung an eine Änderung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. XIII Z 5 bis 7 (§ 120 Abs. 2 und § 121 Abs. 3 und 3a LLDG 1985):

Übernahme der Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 in den Bereich des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 und Zitierungsanpassungen.

Änderung des Einsatzzulagengesetzes

Zu Art. XIV Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 EZG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Änderung des Bezügegesetzes

Zu Art. XV Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 2 und 3 und § 19a Abs. 1 Bezügegesetz):

Die Bezüge der obersten Organe des Bundes werden in Prozentaussmaßen bestimmter Beamtenbezüge bemessen. Bezugs erhöhungen im öffentlichen Dienst werden daher automatisch auch für die Bezüge dieser obersten Organe wirksam.

Durch die Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 19/1995 wurde für die Laufzeit des geltenden Gehaltsabkommens für den öffentlichen Dienst, also bis zum 31. Dezember 1995, eine Sonderregelung getroffen, die durch eine Anhebung des Pensionsbeitrages die Folgen der für die Jahre 1994 und 1995 vorgesehenen Bezugserhöhungen für die obersten Organe ausschließt.

Da nun die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens um drei Monate verlängert wird, ist der Endtermin für diese Maßnahme vom 31. Dezember 1995 auf den 31. März 1996 hinauszuschieben. Unmittelbar daran anschließend, also mit 1. April 1996, soll als Äquivalent für die Anhebung des Pensionsbeitrages der Beamten um 1,5 Prozentpunkte eine Anhebung der Pensionsbeiträge der obersten Organe um ebenfalls 1,5 Prozentpunkte wirksam werden.

Zu Art. XV Z 3 (§ 23g Abs. 2 und 3 Bezügegesetz):

Hier werden die Pensionsbeiträge der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments in gleicher Weise angehoben wie die Pensionsbeiträge der obersten Organe im § 12 Abs. 2 und 3. Die Regelung des § 19a ist auch auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Zu Art. XV Z 4 (§ 44m Z 2 Bezügegesetz):

Verlängerung der vorübergehenden Anhebung des Pensionsversicherungsbeitrages analog der für den Pensionsbeitrag geltenden Regelung des § 19a.

Zu Art. XV Z 5 und 6 (§ 45 Abs. 10 und § 45a Abs. 2 Bezügegesetz):

Als vorerst einzige Änderung aus dem Bereich des Pensionsrechts der Bundesbeamten soll zunächst die Herabsetzung des Todesfallbeitrages auf einheitlich 150% von V/2 auch im Bereich des Bezügegesetzes wirksam werden; die §§ 6, 8 und 20 des Pensionsgesetzes 1965 sind daher von der dynamischen Verweisung des nunmehrigen § 45 Abs. 1 auszunehmen und im Bereich des Bezügegesetzes in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Da das Pensionsgesetz 1965 bezüglich des Ausmaßes des Todesfallbeitrages nicht mehr zwischen verstorbenen Aktiv- und Ruhestandsbeamten unterscheidet, sind die gemäß § 45 Abs. 8 außer Kraft tretenden Maßgabebestimmungen nicht weiter erforderlich.

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**Zu Art. XVI Z 1 (§ 5e VfGG):**

Diese Bestimmung regelt die Pensionsbeiträge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 und 3 und zu § 19a des Bezügegesetzes wird verwiesen.

Zu Art. XVI Z 2 (§ 5h Abs. 2 VfGG):

Diese Bestimmung regelt die vorübergehende Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge der ehemaligen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und ihrer Hinterbliebenen. Auf die Erläuterungen zu § 44m Z 2 des Bezügegesetzes wird verwiesen.

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**Zu Art. XVII Z 1 (§ 9 Abs. 3 PVG):**

Studienassistenten und Demonstratoren sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sind daher auf diese Personengruppe nicht mehr anzuwenden.

Zu Art. XVII Z 2 (§ 45 Abs. 6 PVG):

Hier wird eine Absatzbezeichnung einer Inkrafttretensbestimmung berichtigt.

Änderung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954**Zu Art. XVIII Z 1:**

Die Pauschalentschädigung steht jedem Enteigneten im Verwaltungsverfahren zu, unabhängig davon, ob er überhaupt eine rechtsfreundliche oder sachverständige Beratung in Anspruch genommen hat.

Zu Art. XVIII Z 2:

Die jüngere Judikatur zur Frage der Kostentragung kann zu einer unbillig starken Belastung des Enteignungswerbers durch hohe Anwaltskosten des Enteigneten im Gerichtsverfahren führen, da der Enteignete rechtsfreundliche Vertretung ohne jegliches Kostenrisiko in Anspruch nehmen kann. Der neue § 44 Abs. 2 begrenzt den Kostenersatzanspruch des Enteigneten entsprechend den Kostentragungsregelungen des streitigen Verfahrens.

Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971**Zu Art. XIX:**

Eine zweckgebundene Veranschlagung der Einnahmen aus der Gestattung von Werbemaßnahmen auf Bundesstraßen und der Einnahmen bei Schadenersatzleistungen im Bereich der Bundesstraßenverwaltung wird sichergestellt (§ 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz). Die Erlöse aus der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten aus Liegenschaften werden den Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen gleichgestellt, die bisher schon für Zwecke der Bundesstraßen verwendet werden konnten.

Änderung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften**Zu Art. XX:**

Die im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften gemäß § 7 Abs. 4 F-VG enthaltene Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 3, wonach auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehobene Entgelte oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden dürfen, enthält versehentlich keine Ausführungsfrist gemäß Artikel 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Werden bestehende Landesgesetze nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes an die Grundsatzbestimmung angepaßt, tritt Invalidation der einschlägigen grundsatzgesetzwidrigen Bestimmungen ein.

Änderung des Berggesetzes 1975**Zu Art. XXI:**

§ 199 Abs. 1 regelt die Überwachungstätigkeiten der Berghauptmannschaften. So sollen diese Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Art ausgeübt werden, ferner bei solchen Tätigkeiten verwendete Bergbauanlagen, Fahrzeuge usw. besichtigen. Diese Besichtigung ist die Voraussetzung zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden. Bisher war normiert, daß diese Besichtigung regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr zu erfolgen habe. Dies soll nunmehr dahin gehend geändert werden, daß die Besichtigung nur dann erfolgen soll, wenn dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen. Eine unflexible Regelung, wie sie bisher vorgesehen war, daß solche Besichtigungen mindestens einmal im Jahr bzw. mindestens einmal im Monat zu erfolgen haben, erscheint insbesondere im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung des Budgets nicht mehr angebracht.

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**Zu Art. XXII Z 1:**

Volontäre, die ein Entgelt beziehen, unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. In gleicher Weise sollen sie der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und nur die Volontäre ausgenommen sein, die kein Entgelt beziehen.

Zu Art. XXII Z 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß Beginn und Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht immer mit Beginn und Ende der Pflichtversicherung (Vollversicherung) nach dem ASVG übereinstimmt.

Zu Art. XXII Z 3 und 4:

Durch diese Änderungen wird lediglich eine Anpassung an die geltende Terminologie vorgenommen.

Zu Art. XXII Z 5, 7, 8, 10, 20 und 32:

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Leistungsanspruch trotz eigenem Einkommen oder trotz Einkommen des Ehegatten gebührt, soll in Hinkunft der strengere Einkommensbegriff nach dem Studienförderungsgesetz gelten. Damit werden alle Transfereinkommen berücksichtigt und bei den Selbständigen (einschließlich Freiberufler) auch steuerfreie Einkommen herangezogen. Bei den Selbständigen soll bei der Beurteilung der Geringfügigkeit und bei der Anrechnung auf die Notstandshilfe des Ehepartners neben diesem Einkommensbegriff jedenfalls 11,1% des Umsatzes als Einkommen gelten.

Zu Art. XXII Z 6:

Bei der Beurteilung, ob das Entgelt aus einer Hausbesorgertätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt oder nicht, soll auch der pauschalierte Ersatz für Materialkosten außer Betracht bleiben, zumal es sich dabei um einen reinen Sachwert und kein Einkommen der Hausbesorger handelt.

Zu Art. XXII Z 9:

Bei der Beurteilung des Einkommens von Selbständigen ist es erforderlich, eine gesonderte Berechnung für geschäftsführende Gesellschafter, nämlich auf Grund eines aliquoten Anteils, einzu-

führen und die bestehende Vorlageverpflichtung von Umsatz- und Einkommensteuerbescheid auch für diese Fälle vorzuschreiben.

Zu Art. XXII Z 11:

Da durch kurze Beschäftigungen und Saisonbeschäftigungen das Arbeitslosengeld überproportional in Anspruch genommen wird, soll für eine erneute Anwartschaft nach einem bereits erfolgten Bezug die Mindestbeschäftigungszeit von derzeit 20 Wochen auf 26 Wochen erhöht werden.

Zu Art. XXII Z 12:

Zur Suche eines Arbeitsplatzes im Ausland kann derzeit das Ruhen des Arbeitslosengeldes für die Dauer von acht Wochen nachgesehen werden. Diese acht Wochen sollen auf drei Monate ausgedehnt werden, da auch nach Art. 69 der EU-Verordnung 1408/71 für eine Arbeitsuche im Ausland eine Zeit von drei Monaten eingeräumt wird.

Zu Art. XXII Z 13 und 36:

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, wann der Arbeitslose sich bei Ruhen und Unterbrechungen des Leistungsbezuges wiedermelden muß und bzw. wann das nicht erforderlich ist.

Zu Art. XXII Z 14 und 15:

Der Familienzuschlag für Eltern und Großeltern soll entfallen und für den Ehepartner nur gebühren, wenn Kinder in der Familie sind. Für Kinder soll nur dann ein Familienzuschlag gebühren, wenn der Arbeitslose Alleinverdiener war oder der Ehepartner kein Einkommen über 168 000 S im Jahr hat. Der dieses Einkommen übersteigende Betrag ist daher auf die Familienzuschläge anzurechnen (Einschleifregelung).

Zu Art. XXII Z 16 und 17:

Die Lohnklassentabelle wird für Neuansprüche neu festgesetzt. Dabei tritt bis zur Lohnklasse 71 keine Änderung ein, darüber wird die Nettoersatzrate um 1% auf 56 vH abgesenkt.

Zu Art. XXII Z 19:

Beim Karenzurlaubsgeld sollen für die Jugendanwartschaft von 20 Wochen mindestens 16 Wochen Beschäftigungszeiten vorliegen.

Zu Art. XXII Z 22 bis 27:

Das Karenzurlaubsgeld (KUG) gebührt nur mehr in der normalen Höhe von 181,30 S täglich. Hinsichtlich des Zuschlages zum KUG für Mütter und Väter, die bisher das erhöhte KUG bezogen haben, siehe die Erläuterungen zum Karenzurlaubszuschußgesetz.

Zu Art. XXII Z 29 und 30:

Mit diesen Ergänzungen erfolgen Klarstellungen in den Richtlinien zur Notstandshilfe und keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Art. XXII Z 32:

Statt der derzeit im § 6 Abs. 4 der Notstandshilfeverordnung festgelegten Erhöhung der Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen sollen Richtlinien des Arbeitsmarktservice ergehen, in denen die Erhöhungstatbestände und das Erhöhungsausmaß festgelegt werden, deren Handhabung im Einzelfall durch den Regionalbeirat überprüft wird.

Zu Art. XXII Z 34:

Da die Sondernotstandshilfe nur gewährt wird, wenn für das Kind keine Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind, wäre von den Gemeinden ein verstärktes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen einzufordern sowie eine Beteiligung an den Ausgaben für die SNH vorzusehen (siehe dazu die Erläuterungen Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz Z 2 und 6).

Zu Art. XXII Z 35:

Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine Zitierungsanpassung und keine Änderung in der Höhe des Krankenversicherungsbeitrages.

Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Zu Art. XXIII:

Durch diese Änderungen werden die erforderlichen finanziellen Regelungen betreffend den Karenzurlaubsgeldzuschuß (Z 2, 3 und 5), die Wahrnehmung der Aufsicht über das Arbeitsmarktservice durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (Z 2 und 4) getroffen.

Zu § 6 Abs. 1 und 8:

Die Gestaltung der Ausgabendynamik des Bundeshaushaltes hat in Verbindung mit der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik und den Transfers (automatische Stabilisatoren) wesentlichen Einfluß auf das Niveau von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, indem beispielsweise die Investitionsbereitschaft der Unternehmen erhalten, die Qualifizierung von Mitarbeiter/innen fortgesetzt sowie die Kaufkraft von Beschäftigten, Pensionisten und Arbeitslosen gesichert werden.

Im Zuge der letzten Rezession hat die Bundesregierung den Spielraum des öffentlichen Haushaltes voll ausgeschöpft, um Beschäftigung und Arbeitslosigkeit zu stabilisieren. Die im internationalen Vergleich herausragende Position Österreichs — ua. im Vergleich mit den Industriestaaten eine der geringsten Arbeitslosenquoten überhaupt — ist neben der offensiven Arbeitsmarktpolitik dem Einsatz des Bundeshaushaltes zur Erhaltung der beschäftigungspolitischen Effizienz der österreichischen Wirtschaft zu verdanken.

Im nunmehr gegebenen Konjunkturaufschwung ist es naheliegend, jene budgetären Spielräume zurückzugewinnen. In der daraus resultierenden schwierigen Konsolidierungsphase des Bundeshaushaltes und den damit in Verbindung stehenden Einsparungsmaßnahmen auf der Ausgabenseite ist nunmehr eine Überweisung des Arbeitsmarktservice an den Bund vorgesehen, die im Rahmen der ausgeglichenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik den Finanzierungsspielraum nutzt, um bei späteren Konjunkturunbrüchen den Bundeshaushalt für eine aktive fiskalische Gegensteuerung einsetzen zu können, ohne dabei andere wirtschaftspolitische Zielorientierungen zu verletzen (Geldwertstabilität, Zinsniveau usw.). Damit wird die österreichische Beschäftigungspolitik in die Lage versetzt, bei einem späteren Wirtschaftsabschwung einmal mehr gegenzusteuern und zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung beizutragen.

Änderung des Betriebshilfegesetzes

Zu Art. XXIV Z 1:

Die Teilzeitbeihilfe gebührt nunmehr in der normalen Höhe von 90 S täglich. Hinsichtlich des Zuschlages zur Teilzeitbeihilfe für die Mütter und Väter, die bisher die erhöhte Teilzeitbeihilfe bezogen haben, siehe die Erläuterungen zum Karenzurlaubszuschußgesetz.

Karenzurlaubszuschußgesetz

Zu Art. XXV:

Durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen des Karenzurlaubszuschußgesetzes werden die bisherigen Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend die Gewährung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes und der erhöhten Teilzeitbeihilfe, sowie die Regelungen des Betriebshilfegesetzes betreffend die Gewährung der erhöhten Teilzeitbeihilfe abgelöst. Nunmehr sollen diese Leistungen durch einen fixen monatlichen Zuschuß zur Grundleistung ersetzt werden. Dieser Zuschuß ist dann entweder vom anderen Elternteil oder von den Eltern nach Maßgabe des Abschnittes 2 zurückzuzahlen.

Das Zurechnungskriterium für die Rückzahlungspflicht des jeweils anderen Elternteils besteht darin, daß durch die Pflege des gemeinsamen Kindes, die Mutter bzw. der Vater nicht in der Lage ist einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und daher ein Einkommensverlust entsteht, der durch das Karenzurlaubsgeld bzw. die Teilzeitbeihilfe teilweise abgedeckt werden soll. Wenn nun die Einkommensverhältnisse dermaßen gestaltet sind, daß eine Zahlung eines Zuschusses in Frage kommt, so soll dieser je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zurückbezahlt werden.

Zu den §§ 1 bis 4:

Die §§ 1 bis 4 enthalten die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuß. Diese Voraussetzungen sind entsprechend den derzeit geltenden Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bzw. des Betriebshilfegesetzes gestaltet. Prinzipiell erhalten diesen Zuschuß alleinstehende Mütter oder Väter

bzw. unter den Voraussetzungen des § 3 auch verheiratete Mütter oder Väter, sofern das Einkommen des Ehepartners die in der Notstandshilfeverordnung genannten Beträge nicht übersteigt.

Zu § 5:

Der Zuschuß wird so lange ausbezahlt, solange ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe besteht. Da der Zuschuß nunmehr monatlich und nicht wie bisher nach Tagsätzen ausbezahlt wird, gebührt er ungekürzt, sofern der Anspruch auf die Grundleistung wegen Krankheit ruht.

Zu § 6:

Diese Regelung ersetzt den Differenzbetrag zum erhöhten KUG.

Zu § 7:

Analog den entsprechenden Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz kann es auch einen Anspruch auf Zuschuß bei Teilzeitbeschäftigung geben.

Zu § 8:

Hier ist der Differenzbetrag zur erhöhten Teilzeitbeihilfe nach den Arbeitslosenversicherungsgesetz (Abs. 1) bzw. nach den Betriebshilfegesetz (Abs. 2) festgelegt.

Zu § 9:

Für die Berechnung des Einkommens gelten die nunmehr vorgesehenen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Zu § 10:

Der Zuschuß soll von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt werden, sobald die Zuständigkeit zur Auszahlung von Karenzurlaubsgeld und ähnlichen Leistungen insgesamt an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung übergeht (§ 74 AMSG). Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt die Auszahlung des Zuschusses den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (bei einem Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe nach dem AIVG) oder dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (bei Auszahlung eines Zuschusses zur Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz).

Zu § 11:

Mit der Abgabe für die Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe soll eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse dann erwirkt werden, wenn die dazu verpflichteten Personen wirtschaftlich in der Lage sind, die entsprechenden Belastungen, für die sie bzw. der andere Elternteil für die Zeit des Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder der Teilzeitbeihilfe einen Zuschuß beantragt und erhalten haben, selbst zu tragen.

Bei Alleinstehenden (§ 11 Abs. 1 Z 1) ist die Abgabe von dem Elternteil zu leisten, der das Karenzurlaubsgeld nicht erhalten hat. Erhält den Zuschuß eine alleinstehende Mutter, ist somit der Vater des Kindes verpflichtet, den an die Mutter geleisteten Zuschuß zurückzuzahlen. Damit soll nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuß erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Bestimmung soll auch mißbräuchlichen Inanspruchnahmen des erhöhten Karenzurlaubsgeldes bei „verschwiegenen“ Lebensgemeinschaften entgegenwirken.

Bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften (§ 11 Abs. 1 Z 2 und 3), die auf Grund ihres geringen Haushaltseinkommens zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen Zuschuß beantragen und erhalten, hat eine Rückzahlung dann zu erfolgen, wenn sich deren Einkommensverhältnisse erheblich verbessert haben.

Wenn der Zuschuß an verheiratete Eltern oder an Eltern in einer Lebensgemeinschaft ausgezahlt wurde, dann sind sie hinsichtlich der Abgabe Gesamtschuldner im Sinne des § 6 Abs. 1 BAO. Leben die Elternteile bei Entstehen des Abgabensanspruches getrennt (zB infolge Scheidung), dann ist bei der Abgabenvorschreibung an die Elternteile auf deren Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Dadurch soll insbesondere erreicht werden, daß der kinderbetreuenden Person, die nur über ein geringes Einkommen verfügt, keine unzumutbare Belastung entsteht.

82

134 der Beilagen

Zu § 12:

Die Tarifgestaltung berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen. Bei der Einstiegsstufe deckt sich die Abgabenbelastung im wesentlichen mit dem abgedeckt, der bei der Veranlagung steuermindernd berücksichtigt wird.

Zu § 13:

Zur Abgeltung des Zinsenvorteils durch die Inanspruchnahme des Zuschusses wird das Höchstmaß der Rückzahlung des gewährten Zuschusses pauschal um 15% erhöht.

Zu § 14:

Die Abgabe kann erstmals im Kalenderjahr 1996 auf Grund des Einkommens des Jahres 1995 für Zuschüsse des Jahres 1995 erhoben werden. Dies wird insbesondere nur für Alleinstehende zutreffen. Bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften kommt die Abgabe erstmals in dem Jahr zur Vorschreibung, in dem die Einkommensgrenze überschritten wird. Ein Abgabeananspruch (Rückzahlungsverpflichtung für erhaltene Zuschüsse) besteht bei Überschreiten der Einkommensgrenze innerhalb von 15 Jahren nach dem Geburtsjahr des Kindes.

Zu § 15:

Die Abgabe wird aus verwaltungsökonomischen Gründen von dem Finanzamt erhoben, das für die Einkommensteuerveranlagung zuständig ist. Bei Gesamtschuldverhältnissen (Ehepaare, Lebensgemeinschaften) ist das Finanzamt zuständig, bei dem die Einkommensteuerveranlagung des Vaters erfolgt.

Zu § 16:

Eine besondere Erklärungspflicht (losgelöst von der Einkommensteuererklärung) ist insbesondere zur Ermittlung des wirtschaftlichen Einkommens im Sinne des § 36a AIVG erforderlich. Die Erklärungsfrist ist in Anlehnung an jene für die Einkommensteuererklärung geregelt und somit verlängert.

Zu § 21:

Im Interesse der Verwaltungsökonomie ist ein Datenträgeraustausch hinsichtlich der erforderlichen Daten unumgänglich.

Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz

Zu Art XXVI:

Das Arbeitsmarktservice soll gesetzlich verpflichtet werden, dem Ausgleichstaxfonds 50 Millionen Schilling als Kredit für den Ausbau der Behindertenwerkstätten zur Verfügung zu stellen.

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Zu Art. XXVII Z 1:

Der Kreis der ausgeschlossenen Personen wird um die leitenden Angestellten, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens des insolventen Arbeitgebers zusteht, ausgeweitet, wobei die Bestimmungen in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Z 2 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 626/1991, gestaltet wurde. Als solche werden insbesondere anzusehen sein: kaufmännische oder technische Direktoren, Leiter des Rechnungswesens oder der Personalstelle usw.

Hiedurch soll erreicht werden, daß alle Personen, denen durch ihre Funktionen im Unternehmen des Arbeitgebers eine zumindestens arbeitgeberähnliche Position zukommt, von der Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld ausgenommen sind. Nach geltender Rechtslage trifft dies insbesondere auf Geschäftsführer einer GmbH und Gesellschafter mit beherrschendem Einfluß zu. Für alle nach geltender Rechtslage und in Zukunft ausgeschlossene Personen hat der jeweilige Arbeitgeber keine Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu entrichten.

Zu Art. XXVII Z 2 (§ 12 Abs. 1 Z 5) und Z 3 (§ 12 Abs. 4):

Die entsprechenden Zitatänderungen tragen lediglich dem Umstand Rechnung, daß die bezugshabenden Finanzierungsbestimmungen seit 1. Jänner 1995 nicht mehr im Arbeitslosenversicherungsgesetz ihren Platz haben, sondern im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz. Hiedurch erfolgt inhaltlich keine Änderung.

Zu Art. XXVII Z 4 (§ 13 Abs. 2 dritter Satz):

Infolge der Einstellung der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird vorgesehen, daß die Bilanz des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nunmehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen ist.

Zu Art. XXVII Z 5 (§ 17a):

Diese Bestimmung enthält die üblichen Inkrafttretensregelungen; hiebei wird insbesondere vorgesehen, daß die Änderungen in bezug auf den Ausschluß von leitenden Angestellten nur für solche Insolvenzen gelten sollen, in denen zB der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren am 1. Mai 1995 oder später eröffnet wird.

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes**Zu Art. XXVIII Z 1:**

Durch die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 Z 1 wird die erweiterte Sonderunterstützung auf Bergbaubetriebe eingeschränkt und die Möglichkeit, andere Wirtschaftszweige durch Verordnung in den Geltungsbereich des Sonderunterstützungsgesetzes einzubeziehen, ausgeschlossen. Die Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht weiters darin, daß mit dieser Regelung das Anfallsalter angehoben wird, eine Mindestbeschäftigungszeit von zehn Jahren festgelegt und sichergestellt wird, daß dislozierten Planungs-, Stabs- und Verwaltungsbetrieben (die aber weiterhin zur VADÖB versicherungszugehörig sind) der Zugang zum SUG verwehrt ist.

Zu Art. XXVIII Z 5 und 6:

Darüber hinaus soll der Kreis der Anspruchsberechtigten eingeschränkt werden, indem einerseits die Zahl der Betriebe auf den Stand vor dem 1. Juli 1993 zurückgeführt werden soll und andererseits neue Betriebe nur nach strenger Prüfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Verordnung nur soweit zugelassen werden, als damit bergmännische Tätigkeiten in der Rohstoffgewinnung erfaßt sind.

Für bereits erworbene Ansprüche werden unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes entsprechende Übergangsregelungen getroffen.

Kostenschätzung im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Durch die Maßnahmen ergeben sich folgende Einsparungen bzw. Mehreinnahmen:

Einsparungseffekt bei Verschärfung des Einkommensbegriffes: Hier wurde der Einsparungseffekt bei im Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe berechnet. Einerseits kommt beim Arbeitslosengeld bzw. bei Notstandshilfe durch Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze der gesamte Bezug zum Wegfall, andererseits kommt es bei der Notstandshilfe zu einer verstärkten Anrechnung.

AI/NH: 700 Personen × 11 200 S (inkl. KV, PV) × zwölf Monate = 94 Millionen Schilling

NH-Anrechnung: 3 000 Personen × 1 000 S Anrechnungsbetrag × zwölf Monate = 36 Millionen Schilling
Summe Einkommensbegriff: = 130 Millionen Schilling jährlich.

Einsparung beim Karenzurlaubsgeld:

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, daß bei den Alleinerziehern der Aufwand für das erhöhte KUG hereingebracht werden kann und bei einem Teil der verheirateten Mütter ein Einsparungseffekt durch Wegfall des erhöhten Karenzurlaubsgeldes infolge strengerer Einkommensanrechnung eintritt. Die Kreditrückzahlungen werden erst frühestens im Jahre 2000 zum Tragen kommen.

17 400 Alleinerzieherinnen × 3 113 S (Differenzbetrag + KV) × zwölf = 650 Millionen Schilling
4 500 Verheiratete × 3 113 S Anrechnungsbetrag × zwölf Monate = 170 Millionen Schilling.

Hiezu kommen Einsparungen durch Erschwernis der Jugendanwartschaft:
200 Personen × 6 450 S (inkl. KV) × zwölf = rund 16 Millionen Schilling.

Summe Karenzurlaubsgeld: 836 Millionen Schilling jährlich.

Einsparungen bei der Sondernotstandshilfe:

Beitrag der Länder (1 Drittel): 500 Millionen Schilling
Summe Sondernotstandshilfe: 500 Millionen Schilling jährlich.

Einsparung Notstandshilfe/Freigrenzenerhöhung (inkl. SNH):

84

134 der Beilagen

Von der Einschränkung sind rd. 2 000 Personen betroffen.
 2 000 Personen \times 2 900 S \times 12 Monate = 70 Millionen Schilling

Einsparungen bei der neuen Anwartschaft (26 Wochen):
 Es wurde von 260 Fällen im Monat ausgegangen
 260 \times 9 000 S (inkl. KV, SV) \times zwölf = 28 Millionen Schilling

Absenkung der Grundbeträge des Arbeitslosengeldes ab Lohnklasse 72 um einen Prozentpunkt:
 Berechnungsergebnis: 254 Millionen Schilling
 Summe Notstandshilfe/Arbeitslosengeld: 352 Millionen Schilling jährlich

Kein Familienzuschlag ohne Kinder:
 Betroffen sind rd. 2 340 Personen
 2 430 Personen \times 892 S (inkl. KV, PV) \times 12 = 26 Millionen Schilling

Einsparungen, wenn kein Familienzuschlag für Kinder gebührt, wenn der Ehepartner ein Monatseinkommen über 14 000 S bezieht. Im Jahresdurchschnitt beziehen 80 000 Personen 145 000 Familienzuschläge. Nach Abzug der Alleinstehenden, der Familienzuschläge für Ehepartner und der Ehepartner, die unter 14 000 S monatlich verdienen, verbleiben rund 8 400 Personen mit 15 000 Familienzuschlägen:
 15 000 FZ \times 892 S (inkl. KV, PV) \times zwölf = 160 Millionen Schilling.
 Summe FZ: 186 Millionen Schilling jährlich.

Einsparungen/Einnahmen bei Saisonarbeitslosigkeit:

Im Baubereich und im Fremdenverkehr sind in Spitzenzeiten jeweils über 50.000 Personen arbeitslos. Gelingt es für diese Personen die Arbeitslosigkeit um nur einen Monat zu verkürzen, so ergeben sich folgende Einsparungen:
 100 000 Personen \times 13 000 S (inkl. KV, PV) \times 1 Monat = 1 300 Millionen Schilling.

Kommt es nicht zu diesen Einsparungen, so wäre dieser Betrag durch Beitragserhöhung hereinzubringen.
 Summe Saisonarbeitslosigkeit: 1 300 Millionen Schilling

Einsparungen bei der Bergbau-Sonderunterstützung:
 Durch die Einschränkung auf die tatsächlichen Betriebsstandorte des Bergbaus, die Anhebung des Anfallsalters, die vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeit und die Einschränkungen im Rahmen der künftigen Verordnung wird der jährliche Durchschnittsbestand um 350 Personen sinken:
 350 Personen \times 22 650 S (inkl. KV/PV) \times 14 = 110 Millionen Schilling
 Summe Bergbau-Sonderunterstützung: 110 Millionen Schilling

Einsparungen beim Insolvenz-Ausfallgeld:
 Durch die Anhebung des IAG-Zuschlages auf 0,5 vH erfolgen jährlich Einsparungen von 350 Millionen Schilling.
 Durch den Ausschluß der leitenden Angestellten werden voraussichtlich Einsparungen von 167 Millionen Schilling jährlich erfolgen.
 Summe IAG: 517 Millionen Schilling

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Zu Art. XXIX Z 2 bis 23, Art. XXX Z 8 bis 18 und Art. XXXI Z 3 bis 13 (§§ 253 Abs. 2, 253a Abs. 1 bis 3, 253b Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 5, 253d Abs. 2 bis 4, 276 Abs. 2, 276a Abs. 1 bis 3, 276b Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 5 sowie 276d Abs. 2 bis 4 ASVG; §§ 130 Abs. 2, 131 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 5, 131a Abs. 1 bis 3 sowie 131c Abs. 2 und 3 GSVG; §§ 121 Abs. 2, 122 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 bis 5, 122a Abs. 1 bis 3 sowie 122c Abs. 2 und 3 BSVG):

Auf Grund der durch die 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und die 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz-

setz geschaffenen Rechtslage sind die Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit, bei langer Versicherungsdauer sowie wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. dauernder Erwerbsunfähigkeit abgestellt auf die Erzielung eines Einkommens aus selbständiger bzw. unselbständiger Erwerbstätigkeit, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, hat diese Regelung für Versicherungsfälle, deren Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt, vor allem im Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen dazu geführt, daß sehr viele selbständig Erwerbstätige eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen können, ohne ihre bisherige versicherungspflichtige Tätigkeit aufzugeben.

Im Hinblick auf den früher einsetzenden Schutz des Versicherten bei den vorzeitigen Alterspensionen ist es durchaus gerechtfertigt, die Anspruchsvoraussetzungen schärfer zu fassen als bei den normalen Alterspensionen. Konsequenterweise sind in diesem Zusammenhang auch die Wegfallsbestimmungen zu verschärfen.

Es erscheint nämlich weder gerechtfertigt noch sozialpolitisch wünschenswert, daß jemand eine Frühpension in Anspruch nimmt und seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausübt. Da die im Bereich der nach dem GSVG und BSVG in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten häufig Erwerbstätigkeiten ausüben, welche Einkünfte unter der „Geringfügigkeitsgrenze“ nach sich ziehen, sollen die einschlägigen Bestimmungen nunmehr auf den Tatbestand der „Pflichtversicherung an sich“ ausgedehnt werden. Die vorgeschlagene Novellierung sieht dementsprechend anstelle der Berücksichtigung des nur über der Geringfügigkeitsgrenze gelegenen Einkommens einen Wegfall der Pension bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit vor.

Im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird die vorgeschlagene Neuregelung praktisch keine Auswirkungen haben (versicherungspflichtig ist ja nur eine unselbständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze), im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz wird jedoch durch die vorgeschlagene Änderung in allen Fällen ein Wegfall der Pension eintreten, wenn die bisherige Tätigkeit nicht eingestellt wird (Selbständige sind unabhängig vom erzielten Einkommen versicherungspflichtig).

Um den oben geschilderten Grundsätzen Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf keine Übergangsbestimmungen vor; durch die in Aussicht genommene Legisvakanz von mehr als einem halben Jahr soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich die Leistungsbezieher und die Versicherten auf die neue Regelung einstellen können.

Insbesondere den Sozialversicherungsträgern wird es obliegen, im Rahmen ihrer Informationstätigkeit den von den Neuregelungen betroffenen Personenkreis entsprechend aufzuklären.

Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung für Hausbesorger im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Wegfallsbestimmungen bei den Frühpensionen erscheint erforderlich, um soziale Härten zu vermeiden. Sofern die Hausbesorgertätigkeit nur eine Nebentätigkeit darstellt, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt und außerdem zu einem großen Teil in einem Sachbezug (Dienstwohnung) besteht, erscheint die vorgesehene Maßnahme sachlich gerechtfertigt.

Zu Art. XXIX Z 24:

In Erfüllung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom November 1994 sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die medizinische Begutachtung der Voraussetzungen einer Ruhstandsversetzung wegen Dienst(Erwerbs)unfähigkeit von öffentlich Bediensteten durch den chefarztlichen Dienst der Pensionsversicherungsträger durchgeführt werden kann.

Zu Art. XXX Z 2:

Laut Mitteilung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entrichten bereits jetzt 60 bis 70% der Anfänger ihre Beiträge auf der Basis der Mindestbeitragsgrundlage und nicht der Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung (§ 25a GSVG). Die vorgeschlagene Maßnahme bringt eine wesentliche Entlastung der Verwaltung und spart Verwaltungskostenaufwand, ohne daß es mittelfristig zu einem Beitragsausfall kommt.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung (Art. XXIX bis XXXI) wird folgendes bemerkt:

I. Maßnahmen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG

1. Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen ab 1. Jänner 1996:

	jährliche Einsparungen in der Pensionsversicherung bzw. Verminderung des Bundesbeitrages (Geldwert 1995)	
	nach dem GSVG	nach dem BSVG
ab dem Jahre 1996.....	70 Millionen Schilling	10 Millionen Schilling
In der Pensionsversicherung nach dem ASVG ergeben sich keine Einsparungen.		

2. Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,2 vH auf 100 vH.

	Einsparungen für den Bund im Jahre 1995
ASVG.....	402 Millionen Schilling
GSVG.....	43 Millionen Schilling
BSVG.....	<u>31 Millionen Schilling</u>
Summe ...	476 Millionen Schilling

II. Spezifische Maßnahmen im GSVG

1. Sofortige gänzliche Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG ab 1. April 1995:

im Jahre	Mehreinnahmen ab dem Jahr 1995	
	in der Krankenversicherung	in der Pensionsversicherung
	Millionen Schilling	
1995.....	216	408
1996.....	227	428
1997.....	159	300
1998.....	83	157

Von den Mehreinnahmen verringern nur die Mehrbeiträge in der Pensionsversicherung in gleicher Höhe den Beitrag des Bundes. Die Mehrbeiträge in der Krankenversicherung kommen über die Maßnahme nach 3 dem Bund zugute.

2. Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage ab 1. April 1995 um 700 S, in den Folgejahren bis einschließlich 1999 um je 500 S zusätzlich zur jährlichen Aufwertung:

	Mehreinnahmen ab dem Jahr 1995 in der	
	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
	in Millionen Schilling	
1995.....	40	60
1996.....	95	143
1997.....	139	211
1998.....	189	285
1999.....	242	367

Von den Mehreinnahmen verringern nur die Mehrbeiträge in der Pensionsversicherung in gleicher Höhe den Beitrag des Bundes. Die Mehrbeiträge in der Krankenversicherung kommen über die Maßnahme nach 3 dem Bund zugute.

3. Senkung des Hundertsatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 330 vH auf 275 vH ab 1. März 1995:

134 der Beilagen

87

	Minderausgaben für die Pensionsversicherung und den Bund
1995.....	261 Millionen Schilling
1996.....	322 Millionen Schilling
1997.....	332 Millionen Schilling
1998.....	342 Mi.o S
1999.....	352 Millionen Schilling

III. Spezifische Maßnahme im BSVG

1. Senkung der Pflichtversicherungsgrenze in der Pensionsversicherung von einem Einheitswert von 33 000 S auf 20 000 S ab 1. April 1995, wobei Übergangsbestimmungen zur Anwendung gelangen:

	Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung bzw. Einsparungen für den Bund
1995.....	104 Millionen Schilling
1996.....	140 Millionen Schilling
1997.....	155 Millionen Schilling
1998.....	162 Millionen Schilling
1999.....	170 Millionen Schilling

2. Die Verringerung des Bundesbeitrages in der Unfallversicherung der Bauern bringt Einsparungen für den Bund im Jahr 1995 in der Höhe von 150 Millionen Schilling.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993**Zu Art. XXXII Z 1 (§ 2):**

Gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist eine der Anspruchsvoraussetzungen auf Sondernotstandshilfe, daß die Mutter bzw. der Vater keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind erwiesenermaßen keine Unterbringungsmöglichkeit besteht. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Sondernotstandshilfe bringt somit eine Verbindung zu deren Vorsorge für bedarfsorientierte Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zu Art. XXXII Z 6, Z 7, Z 8 und Z 10 (§ 8 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 2, § 11 Abs. 1 zweiter Satz):

Zu den Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union leisten die Länder vereinbarungsgemäß im Jahr 1995 einen Beitrag von 5,25 Milliarden Schilling, die Gemeinden von 4,75 Milliarden Schilling. Der Beitrag der Gemeinden wird als Vorwegabzug bei der veranlagten Einkommensteuer und einer entsprechenden Anpassung der Ertragsanteile dargestellt. Der Anteil der Länder wird auf die Beiträge ohne Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben und auf die weiteren Beitragskosten der öffentlichen Haushalte (insbesondere in Gestalt der Steueranpassungen und des Entfalls der Zölle als Einnahmen des Bundes) umgerechnet und bemißt sich somit von den Mehrwertsteuereigenmitteln (15,338 Milliarden Schilling), den BSP-Eigenmitteln (7,846 Milliarden Schilling) und der Restgröße (8 Milliarden Schilling) von zusammen 31,184 Milliarden Schilling mit einem Satz von 16,835%. Dadurch sind die Beiträge der Länder an die Entwicklung der Beitragszahlungen an die EU gebunden. Die an die EU abzuführenden Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben wurden in diese Bemessungsgrundlage nicht einbezogen, weil diese keinen direkten Bezug zum tatsächlichen Einnahmefall haben und es daher unsystematisch wäre, wenn Änderungen in der Höhe dieser Abfuhr (zB durch die Wirtschaftsentwicklung, eine Änderung von Transitrouten, Beitritt von Nachbarstaaten) sich auf die Beiträge der Länder auswirken würden.

Die Vorwegabzüge sind monatlich bei den Vorschüssen auf die Ertragsanteile in der Höhe des für das laufende Jahr geschätzten Zahlungserfordernisses vorzunehmen; die Zwischen- bzw. Endabrechnung hat auf Grund der Beitragshöhe, wie sie im Bundesrechnungsabschluß festgestellt wird, zu erfolgen.

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Gemeinden an der EU-Beitragsfinanzierung in Höhe eines Betrages von 4,75 Milliarden Schilling war ursprünglich mit einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer mit einem geschätzten Mehraufkommen von rund 3,8 Milliarden Schilling p.a. verbunden, was jedoch durch eine Senkung des Investitionsfreibetrages ersetzt wurde. Bei der neutralen Umrechnung dieser Maßnahmen wurden nicht nur die Aufkommensänderungen bei der veranlagten Einkommensteuer, sondern auch diejenigen bei der Körperschaftsteuer, weiters die Auswirkungen auf die Vorwegabzüge für Zwecke des Katastrophenfonds und des Familienlastenausgleiches (§ 6 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b), auf die Zweckzuschüsse nach dem Wohnbau-

förderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, auf den Landes-Kopfquotenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 und auf die Finanzzuweisung gemäß § 21 zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden berücksichtigt. Dies führte bei den genannten Vorwegabzügen auf Grund der höheren Bemessungsgrundlage zu einer aliquoten Kürzung der Prozentsätze; die anderen angeführten Auswirkungen wurden in die Verteilung der veranlagten Einkommensteuer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einbezogen.

Da die Mehreinnahmen aus der mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts wirksam gewordenen Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer einen teilweisen Ersatz für den Entfall des Straßenverkehrsbeitrages, welcher bisher ausschließlich dem Bund zugeflossen ist, bilden, wurde die Aufteilung der Kfz-Steuer von bisher 50:50 zwischen Bund und Ländern auf 74:26 für das Jahr 1995 geändert, was den Anteil des Bundes um rund 720 Millionen Schilling erhöht. Durch die Änderung bei der Mineralölsteuer kommen die Mehreinnahmen durch die Steuererhöhung und den Einbau der Sonderabgabe von Erdöl (10g je Liter Benzin und Diesel, bisher ausschließliche Bundesabgabe) zur Gänze dem Bund zugute. Für die Ermittlung des Kraftfahrzeugsteuerschlüssels im nächsten Finanzausgleichsgesetz werden die Mehreinnahmen eines vollen Jahres heranzuziehen sein.

An den durch die Erhöhung der Mineralölsteuer initiierten Umsatzsteuer-Mehreinnahmen partizipieren die Länder und Gemeinden in Höhe ihrer Ertragsanteile an der USt.

Zu Art. XXXII Z 5 und Z 12 (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit. b, § 20 Abs. 6):

Eine Fortführung der Fruchtfolgeförderung in der bisherigen Form ist nach dem EU-Beitritt nicht mehr möglich, der bisherige Vorwegabzug für diese Zwecke im alten § 7 Abs. 2 Z 3 entfällt daher.

Die als Teil der Vereinbarung über die Kostentragung im Landwirtschaftsbereich vereinbarten Finanzzuweisungen werden in einem Verhältnis auf die Länder verteilt, das den Anteilen der Länder an der österreichischen Agrarproduktion entspricht.

Art. XXXII Z 8 und Z 11 (§ 8 Abs. 2 Z 6, Abs. 5 bis 8, § 19):

Die bisherigen Bestimmungen über die Feststellung des länderweisen Bierverbrauchs erfassen jene Biermengen, die beim Steuerschuldner anfallen. Diese Regelung berücksichtigt nicht, daß bei Auslieferung an Handelsketten und andere Großabnehmer, die eigene Auslieferungslager betreiben, nur das Land erfaßt wird, in das die Biermenge vom Herstellungsbetrieb oder Steuerlager aus verbracht wird, bzw. von welchem Land aus die Bestellung erfolgt. Eine Verbesserung der Feststellung könnte nur mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einer aufwendigen Mitwirkungsverpflichtung von Großabnehmern erreicht werden, was aber nicht nur auf Unverständnis der Betroffenen stoßen würde, sondern in Anbetracht der relativ geringen Bedeutung der Ertragsanteile, die nach dem länderweisen Bierverbrauch verteilt werden, auch nicht erforderlich erscheint. Soweit die Anteile der Länder und Gemeinden an der Biersteuer bisher nach dem länderweisen Verbrauch an Bier verteilt wurden, erfolgt daher eine Aufteilung mit fixen Prozentsätzen, denen der länderweise Bierverbrauch der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt wurde.

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Art. XXXIII Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 und 4):

Die Budgetkonsolidierung erfordert Maßnahmen auf verschiedensten Gebieten, wobei unterschiedliche Bevölkerungsgruppen betroffen werden. Ein „Beitrag“ der Wirtschaft soll in der Absenkung des Investitionsfreibetrages auf 9% bzw 6% liegen. Diese Maßnahme tritt an die Stelle der von der Wirtschaft abgelehnten Ausweitung der Kommunalsteuer auf Abschreibungen.

Die Absenkung des Investitionsfreibetrages betrifft sämtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die nach dem 30. April 1995 anfallen. Wie schon bei den zuletzt vorgenommenen Satzveränderungen kann dabei — vor allem bei Herstellungskosten — der Fall auftreten, daß für ein und dasselbe Wirtschaftsgut verschiedene Sätze an Investitionsfreibeträgen zum Tragen kommen. Was den Zeitpunkt des „Anfallens“ von Anschaffungs- oder Herstellungskosten anlangt, so ist hiefür die zu den letzten Satzänderungen entwickelte Verwaltungspraxis maßgeblich.

Die Absenkung des Investitionsfreibetrages auf 9% bzw 6% ermöglicht ein Mehraufkommen im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer von etwa 3,6 Milliarden Schilling. Gleichzeitig soll durch die Abschaffung von Sonderregelungen für gebrauchte und lärmarme Lastkraftwagen eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Zu Art. XXXIII Z 3 und 4 (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und c):

Die Anhebung der Mineralölsteuer erhöht auch die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dem wird durch eine Anhebung des Pendlerpauschales Rechnung getragen. Die Anhebung beträgt beim „kleinen“ Pendlerpauschale 10%. Das „große“ Pendlerpauschale, das vor allem Arbeitnehmern zusteht, die ein Kraftfahrzeug benutzen müssen, wird um 20% erhöht werden.

Zu Art. XXXIII Z 5 (§ 20 Abs. 1 Z 3):

Auch wenn die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, erscheint eine pauschale Berücksichtigung der dennoch gegebenen Repräsentationskomponente in Höhe der Hälfte der entsprechenden Ausgaben sachgerecht.

Zu Art. XXXIII Z 6 (§ 121):**Zu Abs. 2 Z 1:**

Die Absenkung des Investitionsfreibetrages wird mit einer besonderen Vorauszahlung verbunden. Es soll damit erreicht werden, daß die Liquiditätswirkungen aus der Absenkung des Investitionsfreibetrages auf 9% bzw 6% nicht erst nach Maßgabe des Fortgangs der Veranlagung für das Jahr 1995 eintreten, sondern sofort ab 1995. Das Grundkonzept der Regelung zielt darauf ab, daß das Geltendmachen (künftiger) Investitionsfreibeträge von der Leistung (Entrichtung) einer oder mehrerer Sondervorauszahlung abhängig gemacht wird. Die Sondervorauszahlung bemißt sich anhand jener Investitionsfreibeträge, die in der Vergangenheit geltend gemacht worden sind.

Die Sonderregelung soll grundsätzlich solange gelten, bis sich die Wirkungen aus der Absenkung des Investitionsfreibetrags erstmals aus der „normalen“ Veranlagung einstellen. Demgemäß ist die Sondervorauszahlung für alle jene Jahre vorgesehen, für die sich die Einkommen(Körperschaft)steuervorauszahlung von einem Einkommen vor dem Jahr 1995 ableitet. Ist das Jahr 1995 erstmals Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen, so sind damit die geänderten Rahmenbedingungen für das Geltendmachen eines Investitionsfreibetrages — und damit die Änderungen im Steueraufkommen — bereits in die Steuerbemessung des betreffenden Jahres und damit der Vorauszahlungen eingeflossen. Ab diesem Jahr entfällt sodann die Sondervorauszahlung.

Beispiel:

Es werden veranlagt am

- 10. Juli 1995 das Kalenderjahr 1993
- 12. August 1996 das Kalenderjahr 1994
- 20. August 1997 das Kalenderjahr 1995.

Mit der Leistung einer Sondervorauszahlung wird der Anspruch auf einen Investitionsfreibetrag gesichert, und zwar durch eine Sonderzahlung zum

- 15. Oktober 1995 für die Jahre 1995 und 1996
- 15. Oktober 1996 für die Jahre 1996 und 1997.

Im Jahr 1997 ist keine Sonderzahlung mehr zu leisten, weil den Vorauszahlungen bereits die Veranlagung 1995 zugrunde gelegt wird.

Die Sondervorauszahlung soll weiters dann nicht zum Tragen kommen, wenn

- die „normalen“ Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1995 wegen eines entgeltlichen Betriebserwerbes oder einer Betriebseröffnung auf einer erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen beruht (für das künftige Investitionsverhalten können aus der Vergangenheit keine Anhaltspunkte gewonnen werden) oder
- eine Anpassung der „normalen“ Vorauszahlungen nach dem 1. Mai 1995 erfolgt (Absenkung des Investitionsfreibetrages ist in solchen Fällen bei der Anpassung bereits berücksichtigt).

Bei dieser Regelung wird in typisierender Betrachtungsweise davon ausgegangen, daß jene Unternehmer, die in der Vergangenheit unter Ausnutzung eines Investitionsfreibetrages investiert haben, auch in Hinkunft derart vorgehen werden. Die Sondervorauszahlung soll hingegen von den konkreten Einkommensverhältnissen des der Bemessung der Vorauszahlung zugrunde liegenden Veranlagungsjahres losgelöst werden.

Die Regelung wirkt betriebsbezogen. Hat etwa ein Einzelunternehmer mehrere Betriebe, so kann er für jeden seiner Betriebe gesondert wählen, ob er die — darauf entfallende — Sondervorauszahlung leistet und sich damit (künftige) Investitionsfreibeträge für den betreffenden Betrieb sichert. Bei Personengesellschaften und Körperschaften gilt die gesamte Betriebssphäre immer als ein Betrieb. Aus

der Betriebsbezogenheit der Regelung ist abzuleiten, daß im Falle einer Vollorganschaft der Organträger für seine eigene Betriebssphäre und für die Betriebssphäre der Organtochter (Organtöchter) jeweils gesondert vorgehen kann. Leistet der Organträger etwa nur für die Betriebssphäre der (einer) Organtochter eine Sondervorauszahlung, so wird damit lediglich ein Anspruch auf (künftige) Investitionsfreibeträge bei der (dieser) Tochtergesellschaft erworben. Die Gesellschafter von Personengesellschaften werden jeweils individuell betrachtet. Sie errechnen einerseits die Sondervorauszahlung von den ihnen anteilig zugute gekommenen Investitionsfreibeträgen und sichern sich damit andererseits (künftige) anteilige Investitionsfreibeträge. Leistet einer der Gesellschafter keine Sondervorauszahlung, so wird er damit anteilig zwei Jahre von Investitionsfreibeträgen ausgeschlossen; die anteiligen Investitionsfreibeträge der übrigen Gesellschafter sind davon nicht berührt. Im Falle einer zwischenzeitigen Betriebsübertragung mit Buchwertfortführung (unentgeltlicher Erwerb, Umgründungsmaßnahmen nach dem UmgrStG) hängt die Situation des Nachfolgers davon ab, ob der Vorgänger die Sondervorauszahlung leistet.

- Die gesetzliche Regelung umschreibt gemäß ihrer Konzeption zwei Zeiträume, nämlich
- jenen Zeitraum, für den ein Investitionsfreibetrag nur zusteht, wenn eine entsprechende Sondervorauszahlung geleistet worden ist (sogenannter Anspruchszeitraum, siehe Z 1 und 2) und
 - jenen Zeitraum, für den die betreffende Sondervorauszahlung zur Erhaltung künftiger Investitionsfreibeträge zu berechnen ist (sogenannter Berechnungszeitraum, Z 3).

Zu Abs. 2 Z 2:

Ein Investitionsfreibetrag steht für den laufenden und den folgenden Veranlagungszeitraum (das ist der Anspruchszeitraum) nur dann zu, wenn für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Sondervorauszahlung geleistet worden ist. Der Anspruchszeitraum umfaßt alle Wirtschaftsjahre, die in dieser Zeitspanne enden. Von sämtlichen in diesem Zeitraum anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen) kann ein Investitionsfreibetrag nur bei Entrichtung einer entsprechenden Sondervorauszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn in vergangenen Wirtschaftsjahren eine Investitionsrücklage gebildet worden ist und an sich eine Verwendungspflicht besteht. Die Anspruchszeiträume sind jeweils nach dem „aktuellen Stand“ der Entrichtung von Sondervorauszahlungen zu beurteilen. So löst zwar eine Sondervorauszahlung, die am 15. Oktober 1995 geleistet wird, für sich gesehen einen Anspruch auf Investitionsfreibeträge der Jahre 1995 und 1996 aus. Wird aber sodann zum 15. Oktober 1996 entgegen dem ersten Satz des § 121 Abs. 2 keine Sondervorauszahlung geleistet, so ist damit der Anspruch hinsichtlich des Jahres 1996 (nachträglich) verwirkt.

Zu Abs. 2 Z 3:

Der Berechnungszeitraum ist das letztveranlagte Kalenderjahr. Der Berechnungszeitraum umfaßt sämtliche Wirtschaftsjahre, die in diesem letztveranlagten Kalenderjahr geendet haben. Die Berechnung der Sondervorauszahlung geht von sämtlichen Investitionsfreibeträgen aus, die im Berechnungszeitraum gewinnmindernd oder in Form einer Verwendung seinerzeit gebildeter Investitionsrücklagen geltend gemacht worden sind. Dabei gilt der Stand der steuerlichen Beurteilungen zum 30. September des jeweiligen Jahres. Sollten die Investitionsfreibeträge im Rahmen eines (auch vor dem 30. September eingeleiteten) Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren bzw. anderer Verfahrensaufrollungen nach dem Stichtag anders beurteilt werden, ist dies für die Bemessung der Sondervorauszahlung zum nächstfolgenden 15. Oktober nicht mehr relevant.

Zu Abs. 2 Z 4:

Wie bereits erwähnt, löst sich die Ermittlung der Sondervorauszahlung von den konkreten Einkommensverhältnissen. Sie wird in pauschaler Form, und zwar „objektbezogen“ errechnet. Die Sondervorauszahlung beträgt grundsätzlich 3% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge), von denen für den Berechnungszeitraum Investitionsfreibeträge geltend gemacht worden sind. Ist das Kalenderjahr 1993 Berechnungszeitraum, so beträgt die Sondervorauszahlung 4% der erwähnten Bemessungsgrundlage; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Investitionsfreibetrag für diesen Berechnungszeitraum für eine Reihe von Wirtschaftsgütern mit bis 30% geltend gemacht werden konnte.

Zu Abs. 2 Z 5:

Die Sondervorauszahlung ist selbst zu berechnen. Sie unterliegt daher dem Regime des § 214 Abs. 4 lit. a BAO. Wird die Verrechnungsweisung irrtümlich unrichtig vorgenommen, so ist über einen Antrag gemäß § 214 Abs. 5 BAO (auch) die Rechtsfolge des Verlustes (künftiger) Investitionsfreibeträge zu beseitigen. Wurde irrtümlich keine Verrechnungsweisung erteilt, so kann auch in diesem Fall in sinngemäßer Anwendung des § 221a Abs. 3 BAO beantragt werden, den Verlust (künftiger) Investi-

onsfreibeträge nicht eintreten zu lassen. Die Steuerschuld wird mit der Anmeldung der Sondervorauszahlung, und zwar genau mit jenem Betrag begründet, der in der Anmeldung als Sondervorauszahlung ausgewiesen wird. Sollte der angemeldete Betrag nicht oder nicht zur Gänze einbezahlt werden, wird grundsätzlich ein Säumniszuschlag verwirkt. Der angemeldete Betrag kann nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der BAO auch gestundet oder nachgesehen werden. Im Hinblick auf das Erfordernis der Entrichtung der Sondervorauszahlung steht aber in allen diesen Fällen für den Anspruchszeitraum kein Investitionsfreibetrag zu.

Zu Abs. 2 Z 6:

Die Sondervorauszahlung wird mit der Einkommensteuerschuld jenes veranlagten Jahres verrechnet, in dem die Sondervorauszahlung geleistet worden ist, so also etwa die zum 15. Oktober 1995 geleistete Sondervorauszahlung mit der Einkommensteuerschuld des Jahres 1995, die zum 15. Oktober 1996 geleistete Sondervorauszahlung mit der Einkommensteuerschuld des Jahres 1996.

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Zu Art. XXXIV Z 1:

Nach den EG-Verbrauchsteuervorschriften ist Erdgas zwar kein Mineralöl, unterliegt aber dann der Mineralölbesteuerung, wenn es als Treibstoff verwendet wird. Um eine Ausnahme von diesem Grundsatz gewähren zu dürfen, hat Österreich für Erdgas einen Antrag nach Artikel 8 Abs. 4 der EG-Richtlinie 92/81 gestellt. Dementsprechend soll nun der Kraftstoffbegriff eingeschränkt werden.

Zu Art. XXXIV Z 2:

Durch diese Änderung wird der Flüssiggasbegriff genauer definiert.

Zu Art. XXXIV Z 3:

Diese Änderungen wurden durch die Anhebung der Steuersätze erforderlich. Außerdem sollen sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen in der steuerlichen Behandlung von Heizölen (Gasölen und sonstigen Heizölen), die zum Antrieb von begünstigten Anlagen nach § 8 verwendet werden, vermieden werden.

Zu Art. XXXIV Z 4:

Da es sich beim Bodensee — ähnlich wie bei der Donau — um ein Binnengewässer handelt, auf dem ein Schiffsverkehr mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, und weil in diesem Bereich die bisherige steuerliche Begünstigung für Ausfuhren keine Anwendung mehr findet, soll auch die Bodenseeschifffahrt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen begünstigt werden.

Zu Art. XXXIV Z 5:

Flüssiggas und Methan zu Heizzwecken sollen nicht mehr befreit sein.

Zu Art. XXXIV Z 6:

Durch diese Bestimmung wird ein Redaktionsversehen beseitigt (§ 3 Abs. 1 Z 6). Sie dient weiters der Umsetzung einer durch die EG-Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle, ABl. EG Nr. L 365, S. 46, vorgesehenen obligatorischen Befreiung für Mineralöle, die in Hochöfen im Rahmen eines chemischen Reduktionsverfahrens eingesetzt werden, bei dem es als Nebeneffekt auch zu einer gewissen Wärmeerzeugung kommt. Da es deshalb zweifelhaft sein könnte, ob ein derartiger Einsatz nicht ein (steuerpflichtiges) Verheizen darstellt, wird eine ausdrückliche Steuerbefreiung vorgesehen.

Aus Gründen der Steuersicherheit soll die Befreiung von Heizölen und Flüssiggasen, die nicht steuerrelevant verwendet werden, in Hinkunft strengeren Voraussetzungen unterworfen werden.

Zu Art. XXXIV Z 7:

Durch diese Bestimmung sollen einerseits die Nutzung alternativer Energiequellen gefördert werden, andererseits aus Gründen der Versorgungssicherheit und zur Vermeidung von Wettbewerbsver-

zerrungen (die Mehrzahl der anderen EU-Mitgliedstaaten gewährt eine derartige Begünstigung bzw. beabsichtigt dies) die thermische Verwertung von Altölen steuerlich entlastet werden.

Zu Art. XXXIV Z 8 bis 10 und 13:

Hiebei handelt es sich um durch die Abänderung anderer Bestimmungen erforderlich gewordene Änderungen. Der vorgesehene Vergütungsbetrag von 2,94 S/l entspricht der Differenz zwischen dem vollen Gasöl („Diesel“)steuersatz und dem ermäßigten Steuersatz für — zum Verheizen bestimmtes — gekennzeichnetes Gasöl.

Zu Art. XXXIV Z 11:

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. XXXIV Z 12:

Durch diese Änderung wird eine Anzeigepflicht für die Fälle verbotswidriger Verwendung oder Behandlung von gekennzeichnetem Gasöl eingeführt.

Zu Art. XXXIV Z 14, 22 und 25:

Durch die Vorverlegung der Fälligkeit soll im Jahr 1995 ein zusätzliches Steueraufkommen erzielt werden.

Zu Art. XXXIV Z 15:

Durch die Gewährung von Verfahrenserleichterungen soll in der bisherigen Praxis aufgetretenen Problemen begegnet werden. Bei Mineralölen, die zwar überwiegend zu einem nach § 4 Abs. 1 Z 10 begünstigten Zweck eingesetzt werden, aber auch zu steuerrelevanten Zwecken verwendet werden können und bei denen anlässlich der Abgabe der endgültige Verwendungszweck noch nicht feststeht, entstände bei Inanspruchnahme der genannten Begünstigung und anschließender steuerrelevanter Verwendung die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 4, wodurch es gemäß § 23 Abs. 5 im Ergebnis zu Verfahrensschwernissen käme, die nunmehr beseitigt werden sollen.

Zu Art. XXXIV Z 16 und 17:

Bestimmte Mineralöle unterliegen je nach Verwendungszweck unterschiedlichen Steuersätzen. Wird ein solches Mineralöl zu einem niedrigeren Steuersatz versteuert, um dann zu einem Zweck verwendet zu werden, für den eine höhere Steuerbelastung vorgesehen ist, ist es nachzuversteuern. Nunmehr soll unterschieden werden, ob diese — an sich bestimmungswidrige — Verwendung dem Zollamt vorher angezeigt wurde oder nicht. Wird sie vorher angezeigt und werden bestimmte Verfahrensvorschriften eingehalten, ist die Steuer innerhalb der allgemeinen Fristen selbst zu berechnen, anzumelden und zu entrichten. Ansonsten erfolgt die Nachversteuerung durch bescheidmäßige Festsetzung des Unterschiedsbetrages, der innerhalb der verkürzten Frist zu entrichten ist. Den Steuerschuldner trifft auch in diesem Fall eine Anzeige- und Mitwirkungspflicht.

Zu Art. XXXIV Z 18:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß die nach § 4 Abs. 1 Z 11 begünstigte Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen allein keinen Herstellungsvorgang darstellt, der ein Steuerlager erfordert.

Zu Art. XXXIV Z 19, 20, 21, 24, 27 und 29:

Nach der EG-Richtlinie 94/74 sollen nur mehr bestimmte Mineralöle, nämlich jene, bei denen eine steuerrelevante Verwendung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist (§ 34 Abs. 5), dem strengerem Kontroll- und Beförderungsverfahren (insbesondere der Beförderung mit Begleitdokument) unterliegen. Für andere Mineralöle, die innergemeinschaftlich nunmehr ohne Begleitdokument befördert werden dürfen, sollen für Beförderungen im Steuergebiet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Versandanzeige gewährt werden können.

Um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können, sollen im Wege des Verfahrens des Artikels 24 der Richtlinie 92/12 weitere Mineralöle diesem Verfahren unterworfen werden können. Durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten sollen bestimmte Mineralöle, die zwar grundsätzlich dem strengerem EG-rechtlichen Kontroll- und Beförderungsverfahren unterliegen, für Beförderungen auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten, die Parteien dieser Vereinbarung sind, von der Anwendung dieser Verfahren ausgenommen werden können.

Zu Art. XXXIV Z 23:

Die Begriffe Hauptbehälter und Spezialcontainer werden entsprechend der EG-Richtlinie 94/74 definiert.

Zu Art. XXXIV Z 26:

Durch diese Änderung soll ein Redaktionsversehen bereinigt und die Frist für die Abgabe der Steueranmeldungen an die allgemeinen Fristen angeglichen werden.

Zu Art. XXXIV Z 28:

Da der Betrieb von Gesamtenergieanlagen an sich eine motorische Verwendung darstellt, wäre auf Heizöle, die zum Betrieb solcher Anlagen verwendet werden, grundsätzlich der — höhere — Steuersatz für Heizöle, die als Treibstoffe verwendet werden, anzuwenden. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 7 unterliegen Heizöle in derartigen Fällen jedoch dem — günstigeren — Steuersatz für Heizöle zum Verheizen. Aus Gründen der Steuersicherheit sollen Betreiber von solchen Gesamtenergieanlagen zur Anzeige ihrer Anlagen verpflichtet werden.

Zu Art. XXXIV Z 30:

Diese Bestimmung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. XXXIV Z 31:

Erdgas soll rückwirkend mit 1. Jänner 1995 aus der Besteuerung herausgenommen werden. Die Verkürzung der Frist zur Entrichtung der Mineralölsteuer soll mit Oktober wirksam werden, dh. die Mineralölsteuerschuld für den Monat September soll bereits im Oktober fällig werden.

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird**Zu Artikel XXXV:**

Die Sonderabgabe von Erdöl war schon bei ihrer Einführung als befristete Abgabe konstruiert. Sie soll nach mehrmaligen Verlängerungen nunmehr endgültig mit 30. April 1995 auslaufen. Die seinerzeit gleichzeitig (ebenfalls befristet) eingeführte Sonderabgabe von Banken ist bereits Ende 1993 ausgelaufen.

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**Zu Art. XXXVI Z 1:**

Die Regierungsparteien haben sich im Arbeitsübereinkommen zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung darauf geeinigt, den Schwerpunkt der Budgetkonsolidierung ausgabenseitig anzusetzen. Daher sind — nicht zuletzt um künftig die Finanzierung der Sozialleistungen sicherstellen zu können — auch Maßnahmen zu setzen, die den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffen. In diesem Zusammenhang ist eine Neufestsetzung der Höhe der Familienbeihilfe vorzunehmen. Der Grundbetrag wird daher um 100 S, von 1 400 S auf 1 300 S, vermindert, wodurch sich eine Kürzung der Familienbeihilfe für jedes Kind um 100 S monatlich ergibt.

Zu Art. XXXVI Z 2:

Bereits mit Erkenntnis vom 16. April 1991, Zl. 90/14/0070, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, daß sowohl nach dem aus der programmatischen Erklärung des § 1 hervorleuchtenden Zweck des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im allgemeinen als auch nach dem Zweck des § 30b Abs. 1 im besonderen ein staatlicher Beitrag nicht in Frage kommt, wenn durch diesen Beitrag ein durch nichts gerechtfertigter Ersatz eines nicht eingetretenen Aufwandes bewirkt würde. Die nunmehrige Änderung des § 30b Abs. 1 ist lediglich eine Anpassung an die Rechtslage und die seit dem genannten Erkenntnis gepflogene Verwaltungsübung.

Zu Art. XXXVI Z 3 und 4:

Dem im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien dargelegten Spargedanken entsprechend sollen Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen abgeschafft werden. Während dies bei der grundsätzlichen Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30c Abs. 1 bis 3 nicht eintreten soll, weil diese grundsätzliche Schulfahrtbeihilfe für alle jene Fälle vorgesehen ist, in denen eine Freifahrt nicht zum Tragen kommt und daher private Maßnahmen unterstützt werden müssen, um eine Verfassungskonformität zu gewährleisten, greift diese Einsparung der Barleistung dort, wo an und für sich die Frei-

fahrt in Anspruch genommen werden kann und nur zusätzlich für einen allfälligen Mehraufwand für Fahrten zwischen Zweitunterkunft und elterlicher Wohnung eine Abgeltung vorgesehen war. Dem Gedanken des Arbeitsübereinkommens entsprechend ist daher § 30c Abs. 4 ersatzlos aufzuheben; bei der die grundsätzliche Schulfahrtbeihilfe regelnden Bestimmung des § 30c Abs. 3 ist eine Anpassung an die Regelungen über einen Selbstbehalt bei der Schülerfreifahrt vorzusehen.

Zu Art. XXXVI Z 5:

Da für die sogenannten Familienheimfahrten zwischen einer Zweitunterkunft des Schülers und der elterlichen Wohnung bzw. dem Hauptwohntort keine Schulfahrtbeihilfe mehr gewährt werden soll, hat die diesbezügliche Ausschlußregelung, nach der ein Unterrichtsbetrieb in lediglich einer Woche einen Anspruch auf diese Schulfahrtbeihilfe nicht begründet, ebenfalls zu entfallen.

Zu Art. XXXVI Z 6:

Die bisherige Regelung hat auf das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes zuwenig Rücksicht genommen; andererseits besteht für den Schüler bzw. für den Erziehungsberechtigten prinzipiell eine Wahlmöglichkeit, von wo aus die Schule besucht wird. Es soll daher eine Abgrenzung dahin gehend erfolgen, daß der für die Leistung maßgebliche Wohnort dem Wohnort entspricht, von dem aus die Schule tatsächlich besucht wird.

Zu Art. XXXVI Z 7:

Durch die Vorgaben im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ist ein Selbstbehalt bei Freifahrten von 10% vorgesehen, wobei aus familienpolitischen Erwägungen ein Höchstbetrag von 300 S pro Kind und Schuljahr festgelegt wird. Dem entsprechend soll für die Freifahrten im öffentlichen Verkehr der vorgesehene Selbstbehalt verankert werden.

Zu Art. XXXVI Z 8:

Analog zu den bereits bestehenden Regelungen für die Schulfahrtbeihilfe soll auch in bezug auf die Schülerfreifahrt die Klarstellung erfolgen, daß die Finanzierung zwischen der Wohnung im Inland und der Schule erfolgt. Sowohl die als Sachleistung konzipierten Schülerfreifahrten als auch die Schulfahrtbeihilfen sind als zusätzliche besondere Leistungen aus dem österreichischen Familienlastenausgleich zur Verringerung der Schulwegkosten im Inland vorgesehen. Die Auslandsbeziehungen Österreichs haben daher — was die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich betrifft — seit jeher grundsätzlich und im Einklang mit den Regelungen der anderen Staaten nur den Export der Familienbeihilfen vorgesehen und haben ihre Grundlage in den einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Mit Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Mehrzahl der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit durch die EWR-Regelungen, insbesondere die Verordnung EWG-1408/71, überlagert wurden, die von anderen rechtstechnischen Begriffen ausgehen. Für den Bereich der Schülerfreifahrten, die zur Bestimmung des Begriffes „Schulweg“ auf den rechtstechnischen Begriffen der Wohnung bzw. des Hauptwohntortes beruhen, würde die derzeitige Rechtslage zur Folge haben, daß diese Leistungen nicht den österreichischen Schülern, sondern weitgehend den ausländischen EWR-Bürgern zugute kämen, was eine auch im Europäischen Wirtschaftsraum nicht gewollte Ungleichbehandlung der österreichischen Schüler zur Folge hätte. Es erweist sich daher — bei Wahrung der Gleichbehandlung der EWR-Bürger mit Österreichern — als notwendig, den für das Ausmaß der Freifahrten und die Determinierung des Schulweges wesentlichen Begriff der Wohnung als im Inland gelegen klarzustellen. Die Gleichstellung der EWR-Bürger bleibt dadurch aufrecht, die Bestimmung widerspricht nicht den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union.

Zu Art. XXXVI Z 9:

Analog zu den Schülerfreifahrten auf öffentlichen Verkehrsmitteln soll auch für die Gelegenheitsverkehre ein Selbstbehalt vorgesehen werden. Auf die Begründung bei den öffentlichen Verkehren darf hingewiesen werden. Da aber für den Bereich der Gelegenheitsverkehre keine tariflichen Fahrpreise existieren, von denen ein prozentueller Selbstbehalt errechenbar wäre, vielmehr hier nur entsprechend der Auslastung unterschiedliche Fahrzeuggrößen angemietet werden können, für die auch Leerfahrten vergütet werden müssen, erweist es sich als notwendig, als Selbstbehalt einen Pauschalbetrag vorzusehen. Die Höhe dieses Pauschalbetrages von 300 S orientiert sich an der durchschnittlichen Höhe der Fahrtkosten der maßgeblichen Tarife der ÖBB und der Kraftfahrlinien.

Zu Art. XXXVI Z 10:

Analog zu den bereits bestehenden Regelungen für die Schulfahrtbeihilfe soll, wie bereits in der Begründung zu § 30f Abs. 2 ausgeführt wurde, auch in bezug auf die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr — in gleicher Weise wie für die Schülerfreifahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln — die Klarstellung erfolgen, daß für das Ausmaß der Freifahrt und die Determinierung des Schulweges die Wohnung im Inland maßgebend ist. Bereits mit Erkenntnis vom 16. April 1991, Zl. 90/14/0070, hat der Verwaltungsgerichtshof dargetan, daß sowohl nach dem aus der programmatischen Erklärung des § 1 hervorleuchtenden Zweck des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im allgemeinen als auch nach dem Zweck des § 30b Abs. 1 im besonderen ein staatlicher Beitrag nicht in Frage kommt, wenn durch diesen Beitrag ein durch nichts gerechtfertigter Ersatz eines nicht eingetretenen Aufwandes bewirkt würde. Die nunmehrige Klarstellung bezüglich der Schülerfreifahrten ist lediglich eine Anpassung an die Rechtslage und die seit dem genannten Erkenntnis gepflogene Verwaltungsübung.

Zu Art. XXXVI Z 12:

Neben den bereits bisher verwendeten, amtlich aufgelegten Vordrucken besteht durch den Einsatz von Laser-Druckern die Möglichkeit, Elektronik Forms zu genehmigen und den Universitäten und Hochschulen in einer digitalen Originalversion zur Verfügung zu stellen, die zusammen mit der schon bisher eingeführten, automationsunterstützten Vorausfüllung reproduziert werden können. Dieser Vorgang bewirkt eine Zeitersparnis für die Universitäten und Hochschulen und sohin in weiterer Folge eine Beschleunigung des Verfahrens zur Erlangung der Schülerfreifahrt.

Zu Art. XXXVI Z 13:

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ist bei Freifahrten ein Selbstbehalt von 10% bzw. aus familienpolitischen Erwägungen ein Höchstbetrag von 300 S pro Kind und Lehrjahr festgelegt.

Zu Art. XXXVI Z 14:

Die Lehrlingsfreifahrt wird derzeit auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne zwingende Notwendigkeit auch auf Strecken von weniger als 1,5 km in Anspruch genommen, wodurch dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträchtliche Mehrkosten erwachsen. Verschiedentlich erfolgt die Inanspruchnahme öffentlicher Kurzverkehre auch nur deshalb, um günstige Aufzahlungsmöglichkeiten eines erweiterten Tarifangebots zu erhalten, während die Belange der Ausbildung in den Hintergrund treten. Es soll daher in bezug auf die Mindestwegstrecke eine Gleichstellung mit den Schülern erfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Mindestwegstrecke in Verfolg einer realitätsnahen Familienpolitik für die Schüler bereits mit Wirkung ab dem Schuljahr 1991/92 von vordem 3 km auf 2 km herabgesetzt wurde, um Härtefälle zu vermeiden. Die nunmehrige Mindestwegstrecke mit 1,5 km soll aber — wie bei der Schülerfreifahrt — nicht für Behinderte gelten. Bezüglich der Wohnung im Inland wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 30f Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. XXXVI Z 15:

Bezüglich der Klarstellung, daß für die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge — ebenso wie für die Schulfahrtbeihilfe und die Freifahrten — die Wohnung im Inland maßgebend ist, darf auf die zu § 30f Abs. 2 gegebene Begründung verwiesen werden; ebenso darf noch einmal erläutert werden, daß diese Regelung nicht den Bestimmungen der Europäischen Union widerspricht.

Zu Art. XXXVI Z 16:

Ebenso wie bei der Schulfahrtbeihilfe — auf die Erläuterung zum § 30b Abs. 1 wird verwiesen — ist ein staatlicher Beitrag nicht zu leisten, wenn dadurch ein Ersatz eines nicht eingetretenen Aufwandes bewirkt würde.

Zu Art. XXXVI Z 17:

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1994 wurde die Antragsfrist auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe um sechs Monate verlängert. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll nunmehr auch die Frist für den Antrag auf Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge entsprechend verlängert werden.

Zu Art. XXXVI Z 18 bis 26:

Durch die Schaffung eines Selbsthaltes bei der Schulbuchaktion soll den Eltern neben den beabsichtigten Sparmaßnahmen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Präferenzen im Bereich der Schulbuchaktion umsetzen zu können. Der Selbstbehalt für unentgeltlich in Anspruch genommene Schulbü-

cher soll den notwendigen Anreiz schaffen, auf die Neuanschaffung von Schulbüchern zu verzichten, wenn bereits ältere Geschwister diese Schulbücher zu Hause haben oder vonseiten der Schüler dazu führen, daß einer Schule Schulbücher freiwillig überlassen werden, die unter anderem an finanziell bedürftige Schüler ausgegeben werden können, um diesen Familien die finanzielle Belastung des Selbstbehaltes zu ersparen (soziale Komponente).

Alle Schüler erhalten an den Schulen einen Erlagschein zur Einzahlung des Selbstbehaltes und dürfen die Schulbücher nur gegen Vorweis des Zahlungsbeleges über den eingezahlten Selbstbehalt ausgehändigt bekommen.

Die Formulierung „Schulbücher in Blindenschrift“ wird durch „Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger)“ ersetzt, um die unentgeltliche Abgabe von Datenträgern anstelle von Büchern auch auf sehgeschädigte Schüler auszudehnen. Auch sehgeschädigte Schüler sind und werden in wachsendem Ausmaß mit Geräten ausgestattet, die eine behindertengerechte Informationsverarbeitung (Schriftart, Schriftgröße) gestatten. Dadurch werden die schwierig zu manipulierenden und kostenaufwendigen Vergrößerungskopien in vielen Fällen nicht mehr notwendig sein.

Derzeit wird über die notwendige Ausstattung der Schüler mit Schulbüchern im Sinne des § 31a Abs. 1 erster Satz in einem Rundschreiben mit Höchstbeträgen pro Schüler und Schulform verfügt; eine gesetzliche Regelung wird daher angestrebt. Die für das Schuljahr 1995/96 geltenden Höchstbeträge pro Schüler (Limits) werden Basis für die Verordnung über die notwendige Ausstattung der Schüler mit Schulbüchern und therapeutischen Unterrichtsmitteln sein.

Die Ermächtigung des Bundesministers für Jugend und Familie, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Gutscheine Verträge abschließen zu können, ist irreführend, weil Schulbücher auch über Schulbuchanweisungen bezogen werden können.

Die Richtigstellung durch die Formulierung „Schulbuchbelege (Schulbuchgutscheine, Schulbuchanweisungen)“ war daher geboten.

Die folgenden Änderungen der Bezeichnung „Gutschein“ auf „Schulbuchbelege“ sind eine formale Richtigstellung in allen jenen Fällen, in denen die Bezeichnung Gutschein zu eng ist, weil auch Schulbuchbeschaffungen mittels Schulbuchanweisungen betroffen sind.

Die generelle Rücknahmeverpflichtung der Schulbuchhändler für zuviel gelieferte Schulbücher macht unter anderem erforderlich, daß diese Schulbücher von den Schulen auch rechtzeitig an die Schulbuchhändler retourniert werden; diesem Umstand wird bei der Formulierung des Ersatzanspruches bei unrichtiger Ausgabe der Schulbücher im § 31e (neu) entsprochen.

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Zu Art. XXXVII Z 1:

Studienassistenten und Demonstratoren sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern — wie schon derzeit die Tutoren — außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Durch diese Neuregelung der Gruppe der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, also der sogenannten „studentischen Hilfskräfte“, kann auch die immer wieder geforderte Entlastung der Universitätsassistenten-Planstellen erreicht werden. Die Bestellung von Mitarbeitern im Lehrbetrieb wird durch Herausnahme aus dem Stellenplan und dessen Rechtsvorschriften erleichtert und beschleunigt.

Die Bestellung der Studienassistenten und Demonstratoren soll künftig wie die der Tutoren durch das Fakultätskollegium bzw. das entsprechende Kollegialorgan erfolgen.

Die bisher im Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelte Abgeltung (Monatsentgelt) soll der Höhe nach erhalten bleiben. Es ist aber davon auszugehen, daß Mitarbeiter im Lehrbetrieb nur während des Semesters eingesetzt werden. Die Ferien sollen der Erholung und der notwendigen Intensivierung des eigenen Studiums dienen. Daher wurde bei der Berechnung der Abgeltung von einer viermonatigen Tätigkeit im Semester ausgegangen, die Abgeltung wurde in Semesterwochenstunden ausgedrückt. In diesem Fall decken sich auch die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung, die Auszahlung der Abgeltung und der sozialversicherungspflichtige Zeitraum.

Die Verrechnung der Abgeltung der Studienassistenten und Demonstratoren wird künftig wie jene der Tutoren nicht mehr aus dem Personalaufwand, sondern aus den Ansätzen 1/14207 bzw. 1/14307 nach Maßgabe der den Universitäten bzw. Fakultäten und Hochschulen zur Verfügung gestellten Budgetmittel erfolgen. Die Neuregelung für die Studienassistenten und Demonstratoren soll als solche also aufkommenneutral sein.

Zu Art. XXXVII Z 2:

Die Lehrauftragsremunerationen gemäß § 2 steigen nach der bisherigen Rechtslage dem Zeitpunkt und der Höhe nach parallel mit den Gehältern der Bundesbeamten. Dagegen steigen die Kollegengeldabgeltungen gemäß § 51 Gehaltsgesetz 1956 und § 1 des gegenständlichen Gesetzes („nicht remunerierte“ Lehraufträge) jeweils erst mit dem folgenden 1. Oktober. Nach der derzeitigen Rechtslage würden die nicht unbeträchtlichen Remunerationen für Lehraufträge von den für die Bundesbeamten vorgesehenen budgetdämpfenden Einsparungsmaßnahmen unberührt bleiben.

Beide Tatsachen rechtfertigen eine Aufschiebung der Valorisierung der Lehrauftragsremunerationen um üblicherweise 9 Monate und damit eine Angleichung an den Valorisierungszeitpunkt der Kollegengeldabgeltungen. Da die Valorisierung für 1995 bereits mit 1. Jänner 1995 erfolgt ist, darf die nächste Valorisierung erst mit 1. Oktober 1996 — in Höhe der Veränderung des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 mit voraussichtlich 1. April 1996 — erfolgen. Die vorgesehene gesetzliche Änderung ist mit keinen Zusatzkosten verbunden, sondern führt zu Einsparungen in Höhe der Verschiebung der Valorisierung der Lehrauftragsremunerationen um bis zu 9 Monate.

Änderung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes**Zu Art. XXXVIII:**

Studienassistenten sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Die entsprechende Abgeltung wird im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geregelt. Die Bestellung erfolgt durch das Abteilungskollegium. Dementsprechend sind die Bestimmungen des Organisationsrechtes anzupassen, wobei § 13 gleichzeitig auch hinsichtlich des übrigen Regelungsinhaltes getroffen wird.

Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes**Zu Art. XXXIX:**

Studienassistenten und Demonstratoren sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern — wie schon derzeit die Tutoren — außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Durch diese Neuregelung der Gruppe der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, also der sogenannten „studentischen Hilfskräfte“, kann auch die immer wieder geforderte Entlastung der Universitätsassistenten-Planstellen erreicht werden. Die Bestellung von Mitarbeitern im Lehrbetrieb wird durch Herausnahme aus dem Stellenplan und dessen Rechtsvorschriften erleichtert und beschleunigt.

Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes 1988**Zu Art. XL:**

Studienassistenten sollen künftig nicht mehr im Rahmen von Dienstverhältnissen, sondern außerhalb des Stellenplanes im Rahmen von befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen tätig werden. Die entsprechende Abgeltung wird im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geregelt. Die Bestellung erfolgt durch das Akademiekollegium. Dementsprechend sind die Bestimmungen des Organisationsrechtes anzupassen.

Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes**Zu Art. XLI:**

Eine Evaluierung der Berichte über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen hat ergeben, daß sich ca. 40 vH der erstimmatrikulierenden Studierenden einer eigenen ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen. Die übrigen Studierenden können ihren Gesundheitszustand durch Zeugnisse der Schulärzte oder Militärärzte nachweisen. Bei ca. 8 000 Untersuchungen jährlich für alle Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung wurden zuletzt lediglich fünf Personen wegen offener Tuberkulose oder offen zu Tage tretender Geisteskrankheit ausgeschlossen.

Die Untersuchung ist somit höchst ineffektiv und begründet vor allem Kosten und einen hohen administrativen Aufwand. Die derzeit für den Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung budgetierten 100 000 S können daher umgehend eingespart werden. Tatsächlich ist der Einsparungseffekt jedoch höher, weil für das Studienjahr 1995/96 die seit zehn Jahren unveränderten Tarife angehoben werden müßten.

Da eine derartige punktuelle Untersuchung anlässlich der Aufnahme, der während des gesamten Aufenthaltes an der Universität keine weitere folgt, für die gesundheitliche Gefährdung der Umgebung auf Dauer keine Aussage treffen kann, wird die ersatzlose Abschaffung vorgeschlagen.

Änderungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Zu Art. XLII:

Eine Evaluierung des Berichtes über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen hat ergeben, daß sich ca. 40 vH der erstimmatrikulierenden Studierenden einer eigenen ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen. Die übrigen Studierenden können ihren Gesundheitszustand durch Zeugnisse der Schulärzte oder Militärärzte nachweisen. Bei ca. 8 000 Untersuchungen jährlich werden lediglich fünf Personen wegen offener Tuberkulose oder offen zu Tage tretender Geisteskrankheit ausgeschlossen.

Die Untersuchung ist somit höchst ineffektiv und begründet vor allem Kosten und einen hohen administrativen Aufwand. Die derzeit für den Bereich der Universitäten budgetierten 3 000 000 S können daher umgehend eingespart werden. Tatsächlich ist der Einsparungseffekt jedoch höher, weil für das Studienjahr 1995/96 die seit zehn Jahren unveränderten Tarife angehoben werden müßten.

Da eine derartige punktuelle Untersuchung anlässlich der Aufnahme, der während des gesamten Aufenthaltes an der Universität keine weitere folgt, für die gesundheitliche Gefährdung der Umgebung auf Dauer keine Aussage treffen kann, wird die ersatzlose Abschaffung vorgeschlagen.

Die Abschaffung des ärztlichen Zeugnisses reduziert die Aufwendungen des Bundes um mindestens 3 000 000 S jährlich.

Textgegenüberstellung

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
Änderung des Pensionsgesetzes 1965
Änderung des Nebengebührengesetzes
Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986
Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
Änderung des Bezügegesetzes
Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
Änderung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954
Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971
Änderung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften
Änderung des Berggesetzes 1975
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
Änderung des Betriebshilfegesetzes
Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
Änderung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes
Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes
Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes 1988
Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes
Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979
Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
— denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
— die nur geänderte Begriffe, Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

neu

BDG 1979

Art. I Z 2:

§ 134. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilfenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Art. I Z 3 und 4:

§ 163. (3) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorganes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Emeritierung auch vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tag aussprechen, wenn der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor zwar bleibend unfähig ist, seinen Dienstpflichten, insbesondere seiner Lehrverpflichtung, nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben (die Erschließung der Künste) weiterhin erfüllen kann.

(4) Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Fällen des Abs. 1 die Emeritierung des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors mit dessen Zustimmung auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans erst mit Wirksamkeit vom Tag des Dienstantrittes des Nachfolgers, spätestens jedoch mit Wirksamkeit vom Tag des Ablaufes jenes Studienjahres verfügen, in dem der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) und § 61 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils im Abs. 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt,
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),

§ 134. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

(3) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) und § 61 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils im Abs. 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres das 63. Lebensjahr eintritt,
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),

alt

3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und
7. die §§ 13a bis 13d, § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

(6) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. in den Fällen der Abs. 1 und 4 monatlich 100 vH,
2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 monatlich 90 vH

des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.

(7) Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses sind auf den Emeritierungsbezug sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf die Angehörigen eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors und auf seine Hinterbliebenen ist das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden. Der Bemessung der Leistungen ist dabei der Ruhegenuß zugrunde zu legen, der dem emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor am Tage seines Todes gebührt hätte, wenn er am Tage seiner Emeritierung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Beurteilung von Versorgungsansprüchen ist die Zeit der Emeritierung als Ruhestandszeit anzusehen.

neu

3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und
7. die §§ 13a bis 13d, § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

(4) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. im Fall des Abs. 1 monatlich 100 vH,
2. im Fall des Abs. 2 monatlich 90 vH

des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.

(5) Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses sind auf den Emeritierungsbezug sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Angehörigen eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors und auf seine Hinterbliebenen ist das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden. Der Bemessung der Leistungen ist dabei der Ruhegenuß zugrunde zu legen, der dem emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor am Tage seines Todes gebührt hätte, wenn er am Tage seiner Emeritierung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Beurteilung von Versorgungsansprüchen ist die Zeit der Emeritierung als Ruhestandszeit anzusehen.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 2:

Haushaltszulage

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

1. der verheiratete Beamte,
2. der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,

Kinderzulage

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 2 bis 10 nicht anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,

alt

3. der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.
- (3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich
1. 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 Z 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
 2. 150 S in allen übrigen Fällen.
- (4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor: bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.
- (5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:
1. eheliche Kinder,
 2. legitimierte Kinder,
 3. Wahlkinder,
 4. uneheliche Kinder,
 5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.
- (6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es
1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
 2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
 3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

neu

5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.
- (2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- (3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es
1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
 2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
 3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
 4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
 5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,
- und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- (4) Hat der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.
- (5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 folgendes:
1. Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
 - a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder

alt

4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
 5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,
- und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(7b) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigung der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

- (7c) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 7a und 7b wird verlängert durch
1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
 2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(7d) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 7a und 7b wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

neu

- b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.
3. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.
4. Der Nachweiszeitraum wird verlängert durch
 - a) eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
 - b) ein nachgewiesenes Auslandsstudium.Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.
5. Der Ablauf des Nachweiszeitraumes wird gehemmt durch
 - a) Zeiten des Mutterschutzes oder
 - b) Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu Vollendung des zweiten Lebensjahres.
- (6) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.
- (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn
 1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
 2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- (8) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß den Abs. 2 bis 7 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des

alt

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8a) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 als erfüllt.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

neu

Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

alt

Art. II Z 4:

§ 10. (4) Der im Abs. 1 Z 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

Art. II Z 5 bis 10:

§ 12. (1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

neu

§ 10. (4) Der im Abs. 1 Z 3 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes oder
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) der Ehegatte des Beamten aufkommt,
bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,
2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß
 - a) § 75a BDG 1979,
 - b) § 75a des Richterdienstgesetzes,
 - c) § 58a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, und
 - d) § 65a des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296.

§ 12. (1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z 1 lit. a und b und Z 4 lit. e und f angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind, zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

.....

alt

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

.....

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie

neu

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 3, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z 2 oder nach Abs. 2 Z 1 oder nach Abs. 2 Z 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, — mit Ausnahme des im Abs. 1 Z 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes — für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

.....

(6) Die im Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie

alt

oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

Art. II Z 12:

§ 20b. (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. September 1987 280 S,
2. ab 1. September 1988 350 S,
3. ab 1. September 1989 380 S

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützten innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im ersten Satz angeführten Betrag am weitesten übersteigen.

Art. II Z 14 und 15:

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

neu

oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

§ 20 b. (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt jedenfalls die Kosten eines vom Beamten zu benützten innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. In den übrigen Fällen beträgt der Eigenanteil

1. ab 1. Mai 1995 monatlich 430 S,
2. ab 1. Jänner 1996 monatlich 480 S.

(3a) Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im ersten Satz angeführten Betrag am weitesten übersteigen.

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

alt

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

(2a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

Art. II Z 17:

§ 61. (5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehertätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder unmittelbar aufeinanderfolgende Gründe der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht beziehungsweise bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Abs. 5 gilt für Lehrer, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die zur Ver-

neu

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

(2a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt. Für Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 303, oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 8 Abs. 9 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, aus § 44 Abs. 8 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder aus § 44 Abs. 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ergibt.

§ 61. (5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehertätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder die Gründe der Verhinderung länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Abs. 5 gilt für Lehrer, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die zur Ver-

alt

tretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als dreitägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung zumindest vom Ende des Vormittagsunterrichtes bis zum Beginn des Nachtdienstes übernimmt.

(6a) Wird ein Lehrer im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (ausgenommen in der gegenstandsbezogenen Lernzeit) zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Betreuungstätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen, so gilt hierfür Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als dreitägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis von mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung für einen ganzen Nachmittag (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit), mindestens jedoch im Ausmaß von drei Betreuungsstunden, übernimmt.

(6b) Abs. 6a ist auf Lehrer nicht anzuwenden, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen solche Vertretungen nur mit Zustimmung des betreffenden Lehrers übertragen werden können.

(7) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5, 6 oder 6a zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.

neu

tretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als eintägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung zumindest vom Ende des Vormittagsunterrichtes bis zum Beginn des Nachtdienstes übernimmt.

(7) Wird ein Lehrer im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (ausgenommen in der gegenstandsbezogenen Lernzeit) zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner Betreuungstätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen, so gilt hierfür Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der mehr als eintägigen Dauer des Grundes oder der Gründe der Verhinderung das Erfordernis von mindestens einer vollen Vertretung durch den vertretenden Lehrer während der Dauer dieser Verhinderung tritt. Eine volle Vertretung liegt dann vor, wenn der Lehrer die Vertretung für einen ganzen Nachmittag (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit), mindestens jedoch im Ausmaß von drei Betreuungsstunden, übernimmt.

(8) Abs. 7 ist auf Lehrer nicht anzuwenden, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen solche Vertretungen nur mit Zustimmung des betreffenden Lehrers übertragen werden können.

(9) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5, 6 oder 7 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an

1. Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter oder
 2. gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen
- begründet ist.

(10) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist weiters einzustellen, wenn die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

1. den im § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tagen oder
2. den zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärten Samstagen (nicht jedoch an anderen schulfrei erklärten Tagen) oder
3. an einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag

alt

(8) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch Lehrern, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die vorübergehend — aber nicht zu Vertretungszwecken — zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden. Auf das Ausmaß der Vergütung ist Abs. 5 letzter Satz anzuwenden.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.

Art. II Z 18:

§ 104. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

neu

unterbleibt und der Grund oder die Gründe für das Unterbleiben länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung ist in diesem Fall ab dem ersten Tag einzustellen, an dem die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 unterblieben ist.

(11) Für die Anwendung des Abs. 10 sind die Tage, an denen eine Unterrichtserteilung oder eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 unterblieben ist, zusammenzuzählen. Die im Abs. 10 Z 1 bis 3 angeführten Tage sind dabei nicht mitzuzählen. Eine solche Zusammenzählung wird durch einen dazwischenliegenden Tag (durch dazwischenliegende Tage) nur dann unterbrochen, wenn der Lehrer mindestens an einem dieser dazwischenliegenden Tagen

1. tatsächlich Unterricht erteilt oder eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 ausübt oder
2. mit Genehmigung der Dienstbehörde an Schulungsveranstaltungen nach Abs. 9 Z 1 oder 2 teilnimmt.

(12) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch Lehrern, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die vorübergehend — aber nicht zu Vertretungszwecken — zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden. Auf das Ausmaß der Vergütung ist Abs. 5 letzter Satz anzuwenden.

(13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.

§ 104. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe.

110

134 der Beilagen

alt

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 3 bis 8:

§ 26. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 und 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits in unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuß bezieht, es sei denn, daß der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung

§ 26. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z 1 lit. a und b und Z 4 lit. e und f angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind, zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
 - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

.....

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 3, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebenden Verwendung ausübt.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z 2 oder nach Abs. 2 Z 1 oder nach Abs. 2 Z 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuß bezieht, es sei denn, daß der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund

alt

der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungstichtages ruhen würde;

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

.....

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen I 2a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, I pa oder I 1 begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuftten Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer

neu

zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungstichtages ruhen würde,

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben — mit Ausnahme des im Abs. 1 Z 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes —, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

.....

(6) Die im Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen I 2a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis, in den Entlohnungsgruppen a, I pa oder I 1 begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuftten Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer

alt

Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

Art. III Z 9:

§ 29b. (6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

Art. III Z 11:

§ 56. (2) Als Mitarbeiter im Lehrbetrieb können Studierende aufgenommen werden, die die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(3) Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, des § 26, des § 30 Abs. 5 und 6 und des § 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Die Verwendung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.

Art. III Z 12:

§ 57. (1) Das Dienstverhältnis der Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist jeweils mit einem Jahr zu befristen; eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann vereinbart werden. Das Dienstverhältnis darf insgesamt höchstens bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von vier Jahren verlängert werden.

Art. III Z 13 und 14:

neu

Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

§ 29b. (6) Die Zeit des Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

§ 56. (2) Als Mitarbeiter im Lehrbetrieb dürfen nur Studierende verwendet werden, die die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben. Ab 1. Mai 1995 sind Neuaufnahmen und Verlängerungen der bestehenden Dienstverhältnisse nicht mehr zulässig.

(3) Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb gemäß Abs. 1, die vor dem 1. Mai 1995 bestellt worden sind, ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, des § 26, des § 30 Abs. 5 und 6 und des § 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Die Verwendung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.

§ 57. (1) Das Dienstverhältnis der Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist jeweils mit einem Jahr zu befristen; eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann vereinbart werden. Das Dienstverhältnis darf insgesamt höchstens bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von vier Jahren verlängert werden. Das Dienstverhältnis endet aber jedenfalls mit Ablauf der Befristung.

Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 72a. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

alt

Übergangsbestimmungen zu § 26

§ 72a. (1) Für Vertragslehrer, die sich am 1. September 1992 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 26 neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag unter Anwendung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979 in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(2) Diese Maßnahme wird wirksam:

1. mit 1. September 1992, wenn der Antrag vor Ablauf des Jahres 1992 gestellt wird,
2. mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.

§ 72b. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

neu

Übergangsbestimmungen zu § 26

§ 72b. (1) Für Vertragslehrer, die sich am 1. September 1992 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 26 neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag unter Anwendung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979 in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(2) Diese Maßnahme wird wirksam:

1. mit 1. September 1992, wenn der Antrag vor Ablauf des Jahres 1992 gestellt wird,
2. mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.

(3) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(4) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Vertragsbedienstete bei Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

(5) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Bund eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Bund gestanden

sind, sind die Regelungen des § 26 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

alt

neu

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 - a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 - b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Mai 1995,
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 5 und 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 1:

§ 22. (2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

§ 22. (2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

alt

- a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag für zumindest ein Kind gebührt, 75 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Beamten 25 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

Art. IV Z 2:

§ 24. Sind Beamte, die den Grundbetrag der Haushaltszulage beziehen, länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.

Art. IV Z 4:

§ 32. (2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 vH,
- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag haben, 50 vH,
- c) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 vH und
- d) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 vH

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

neu

- a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- b) für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Beamten 25% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

§ 24. Sind verheiratete Beamte oder Beamte mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.

§ 32. (2) Die Umzugsvergütung beträgt:

1. für ledige Beamte 20%,
2. für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50%,
3. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80% und
4. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei und mehr Kinder gebühren, 100%

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

alt

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 vH des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

Art. IV Z 7:

§ 35e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. a 30 vH, in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. b 80 vH und in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. c und d 100 vH des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

Art. IV Z 8:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist — mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 — auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

.....

- e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
- f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,

.....

neu

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20% des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

§ 35e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 1 30%, in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 2 80% und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 3 und 4 100% des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist — mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 — auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

.....

- e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,

.....

alt

neu

Pensionsgesetz 1955**Art. V Z 1:**

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhege-
nuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre
beträgt.

Art. V Z 2:**Ruhegenußfähiger Monatsbezug**

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- a) dem Gehalt und
- b) den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtli-
chen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Aus-
scheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand
der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrich-
en, dann ist sein Monatsbezug mit Ausnahme der Funktionszulage und
des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung
eingetreten wäre.

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in
der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe
mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der
Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforder-
lich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits
Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienst-
alterszulage gehabt hätte.

(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung,
die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam,
weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen
oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb
der hierfür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbe-
hörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den
Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist,
als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder
für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt,
wenn bei einem Richter, bei einer Militärperson, bei einem Berufsoffizier
oder bei einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl.

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhege-
nuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre
beträgt.

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtli-
chen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Aus-
scheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalters-
zulage oder
4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des
Gehaltsgesetzes 1956)

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so sind der Beamte,
seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrük-
kung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst-
stand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits
Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder
die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehalts-
gesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. der Beamte in die Besoldungsgruppe der Lehrer eingereicht war und
2. die Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrver-
pflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder gemäß § 44
Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes, BGBl. Nr. 296, ermäßigt war,

ist für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach
den Abs. 1 und 2 mit jenen Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

alt

Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden ist, aus disziplinarrechtlichen Gründen, bei einem Richter auch wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

Art. V Z 3:

§ 6. (3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Art. V Z 4:

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Art. V Z 5:

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

Art. V Z 6:

§ 12. (3) Die Ruhegenußzulage beträgt für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 vH und für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 vH der

neu

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, in denen die Lehrverpflichtung jeweils gemäß Abs. 3 Z 2 ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus diesem Anlaß herabgesetzt war.
2. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
3. Die Summe der Monate nach den Z 1 und 2 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Der Quotient ist der Faktor.

§ 6. (3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167% der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 180, jedoch mindestens 60 Monate, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

§ 12. (3) Die Ruhegenußzulage beträgt

1. für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 %,

alt

Bemessungsgrundlage. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.

Art. V Z 8:

§ 15. (7) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

Art. V Z 11:

Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

§ 20. (1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

Art. V Z 12:

§ 24. (4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Bestimmung des § 15 Abs. 8 gilt sinngemäß.

Art. V Z 13:

§ 25. (2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes gelten-

neu

2. für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 % und
3. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 %

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.

Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

§ 20. (1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

§ 24. (4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

§ 25. (2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes gelten-

alt

den Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

Art. V Z 14:

Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. (1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes beträgt das Dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß; eine Verfügung nach § 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

(3) Stirbt ein Beamter im Monat des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand, so ist der Todesfallbeitrag so zu bemessen, als ob sich der Beamte am Sterbetag noch im Dienststand befunden hätte.

Art. V Z 16 und 17:

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

-
3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
5.

neu

den Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Die Kinderzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

-
3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30 April 1995 geltenden Fassung gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4.

alt

neu

Art. V Z 14:**Ausmaß des Todesfallbeitrages**

§ 43. (1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes beträgt das Dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß; eine Verfügung nach § 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

(3) Stirbt ein Beamter im Monat des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand, so ist der Todesfallbeitrag so zu bemessen, als ob sich der Beamte am Sterbetag noch im Dienststand befunden hätte.

Art. V Z 16 und 17:

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

-
3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
5.

Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

-
3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4.

Nebengebühreuzulagengesetz**Art. VI Z 1:**

§ 3. (1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25%.

Art. VI Z 1:

§ 3. (1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75%.

alt

neu

Bundestheaterpensionsgesetz

Art. VII Z 1:

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333.

Art. VII Z 2:

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die mindestens zehn anrechenbare Dienstjahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuß gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3. Für die im § 1 Abs. 2 lit. d genannten Personen sind auch die als Externist verbrachten Vertragszeiten auf diese zehn Dienstjahre anzurechnen.

Art. VII Z 4:

§ 5. (3) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Bundestheaterbediensteten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Bundestheaterbedienstete so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre. Hat der Bundestheaterbedienstete im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens 15 Jahren aufweisen. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333.

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die eine anrechenbare Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 von mindestens 15 Jahren aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder der Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuß gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3. Für die im § 1 Abs. 2 lit. d genannten Personen sind auch die als Externist verbrachten Vertragszeiten auf diese 15 Dienstjahre anzurechnen.

§ 5. (3) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Bundestheaterbediensteten aus dem Dienststand der

1. für die nächste Vorrückung oder
 2. für das Erreichen der Dienstalterszulage
- erforderliche Zeitraum bereits verstrichen, so sind der Bundestheaterbedienstete, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Bundestheaterbedienstete in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

alt

Art. VII Z 5:**Hundertsatz des Ruhegenusses**

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuß beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit (§ 7) von zehn Jahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr erhöht sich der Ruhegenuß für Dienstzeiten als

- a) Ballettmitglied, Bläser, Solosänger um 2,8 vH,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2 vH
- der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(3) Für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und für zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gilt der Satz 2 vH.

(4) Sind bei einem Bundestheaterbediensteten verschiedene Hundertsätze anzuwenden, so ist die Summe der verbleibenden Jahresbruchteile unter Bedachtnahme auf § 7 wie die letzte anrechenbare Dienstzeit zu behandeln.

(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen.

Art. VII Z 6:

§ 7. (7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Art. VII Z 7:**Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag**

§ 9. (1) Die für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß das Ausmaß des Todesfallbeitrages das Dreifache des jeweils geltenden Höchstausmaßes der Ruhegenußermittlungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 nicht übersteigen darf.

neu

Berechnung des Ruhegenusses

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuß beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

- 1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 - a) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 2,8%,
 - b) bei sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2%,
- 2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 - a) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 0,233%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167%

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b.

(3) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen.

§ 7. (7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Monaten auszudrücken.

Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

§ 9. Die für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag sind sinngemäß anzuwenden.

alt

(2) Bei Bundestheaterbediensteten, die ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, bildet ein Zwölftel der für das laufende Vertragsjahr vereinbarten Gesamtsumme der Auftrittshonorare die Bemessungsgrundlage für den Todesfallbeitrag. Das in Abs. 1 genannte Höchstausmaß darf jedoch nicht überschritten werden.

Art. VII Z 8:

§ 10. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

1. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 12,81%,
2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 10,25%

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 12,85%,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 22,28%

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses ange-rechneten Dienstzeit.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. IX Z 2:

§ 56. (6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

Art. IX Z 3:

§ 78. (2) Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des Zuschusses, auf den der ehemalige Bedienstete am Sterbetag Anspruch gehabt hat.

Art. IX Z 4:

§ 81. (3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 0,41% der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und

neu

§ 10. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt für

1. für Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 14,68%,
2. für die sonstigen Bundestheaterbediensteten 11,75%

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 3,26%,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,61%

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses ange-rechneten Dienstzeit.

§ 56. (6) Die Zeit des Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

§ 78. (2) Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes, das im Gehaltsgesetz 1956 für einen Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V vorgesehen ist.

§ 81. (3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 1,5% der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und

alt

2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 10,25%.
Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

neu

2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 11,75%.
Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. XII Z 2:

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

- § 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung
1. nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 oder
 2. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

Art. XII Z 3:

§ 49. (1a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt 1,5 Wochenstunden; diese Verminderung erhöht sich um eine halbe Wochenstunde, wenn der Hauptschule ein Polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

Art. XII Z 4:

§ 51. (1a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung der Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt

§ 49. (1a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen vermindert sich weiteres für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt 1,5 Wochenstunden; diese Verminderung erhöht sich um eine halbe Wochenstunde, wenn der Hauptschule ein Polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist.

§ 51. (1a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung der Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt

alt

1. 1 Wochenstunde an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen mit bis zu 3 Klassen sowie an Polytechnischen Lehrgängen, die einer Volksschule oder Sonderschule angeschlossen sind,
2. 1,5 Wochenstunden an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen ab 4 Klassen.

Im Falle eines Polytechnischen Lehrganges, der an eine nach dem Lehrplan der Hauptschule geführte Sonderschule angeschlossen ist, gilt § 50 Z 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1a. Im Falle eines an eine Hauptschule angeschlossenen Polytechnischen Lehrganges gilt § 49 Abs. 1a. Die Lehrverpflichtungsminderung steht auch im Falle angeschlossener Polytechnischer Lehrgänge an einer Schule nur einem Lehrer zu. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

Art. XII Z 5:

§ 52. (4a) Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Unterricht an Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden,

1. bis zu 10 jeweils mit einer Zentraleinheit ausgestatteten EDV-Anlagen einschließlich Peripheriegeräte um 2 Wochenstunden
 2. von 11 bis 25 solcher Anlagen um 2,5 Wochenstunden
 3. ab 26 solcher Anlagen um 3 Wochenstunden
- der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt,

1. bis zu 10 Klassen um 0,5 Wochenstunden
 2. von 11 bis 20 Klassen um 1 Woche
 3. ab 21 Klassen um 1,5 Wochenstunden
- der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

neu

1. 1 Wochenstunde an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen mit bis zu drei Klassen sowie an Polytechnischen Lehrgängen, die einer Volksschule oder Sonderschule angeschlossen sind,
2. 1,5 Wochenstunden an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen ab 4 Klassen.

Im Falle eines Polytechnischen Lehrganges, der an eine nach dem Lehrplan der Hauptschule geführte Sonderschule angeschlossen ist, gilt § 50 Z 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1a. Im Falle eines an eine Hauptschule angeschlossenen Polytechnischen Lehrganges gilt § 49 Abs. 1a. Die Lehrverpflichtungsminderung steht auch im Falle angeschlossener Polytechnischer Lehrgänge an einer Schule nur einem Lehrer zu.

§ 52. (4a) Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Unterricht an Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden,

1. bis zu 10 jeweils mit einer Zentraleinheit ausgestatteten EDV-Anlagen einschließlich Peripheriegeräte um 2 Wochenstunden
 2. von 11 bis 25 solcher Anlagen um 2,5 Wochenstunden
 3. ab 26 solcher Anlagen um 3 Wochenstunden
- der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt,

1. bis zu 10 Klassen um 0,5 Wochenstunden
 2. von 11 bis 20 Klassen um 1 Woche
 3. ab 21 Klassen um 1,5 Wochenstunden
- der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

alt

(4b) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 4a genannten Lehrmittelsammlung (Kustodiat) betraut, so ist die darin bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen. Abs. 4a letzter Satz ist anzuwenden.

Art. XII Z 6:

§ 52. (12) Für die Ermittlung der Lehrverpflichtung von Lehrern, auf die Abs. 3 letzter Satz anzuwenden ist, ist die Lehrpflichtverminderung um 0,25 Wochenstunden nach Anwendung der Rundungsbestimmungen des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen. Auf die Ermittlung der Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern, die ausschließlich oder teilweise in der Fachgruppe III verwendet werden, sind die Rundungsbestimmungen des § 47 nicht anzuwenden.

Art. XII Z 8:

Disziplinarstrafen

§ 104. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Art. XII Z 10:

§ 115. (3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

neu

(4b) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 4a genannten Lehrmittelsammlung (Kustodiat) betraut, so ist die darin bestimmte Gesamteinrichtung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

Disziplinarstrafen

§ 104. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

§ 115. (3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 nur der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

alt

neu

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. XIII Z 3:

Disziplinarstrafen

§ 112. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Art. XIII Z 6:

§ 121. (3) Den im Abs. 1 genannten Lehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach zehn Dienstjahren 50 vH der Ruhegehaltbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Werteinheiten beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Werteinheiten beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

Disziplinarstrafen

§ 112. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

§ 121. (3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach einer ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegehaltbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Werteinheiten beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Werteinheiten beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

Bezügegesetz

Art. XV Z 1:

§ 12. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 13 vH, für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe 16 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen.

§ 12. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für

1. die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates
 - a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 13 %,
 - b) für Zeiten ab dem 1. April 1996 14,5%,
 2. für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe
 - a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 16 %,
 - b) für Zeiten ab dem 1. April 1996 17,5%,
- des Bezuges und der Sonderzahlungen.

alt

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 %.
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 %
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 7 %,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 an 13%

der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

Art. XV Z 2:

§ 19a. (1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 erhöhen sich

1. der nach § 12 Abs. 2 für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der nach § 23g Abs. 2 für Mitglieder des Europäischen Parlaments vorgesehene Pensionsbeitrag von 13% auf 18,49%,
2. der nach § 12 Abs. 2 für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe vorgesehene Pensionsbeitrag von 16% auf 21,49%

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

Art. XV Z 3:

§ 23g. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag für die Mitglieder des Europäischen Parlaments beträgt 13% des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 44b Abs. 2 Z 3 eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 %,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 %,

neu

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 %,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 %,
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1990 7 %,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 bis 31. März 1996 13 %,
7. für Zeiten vom 1. April 1996 an 14,5%

der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

§ 19a. (1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. März 1996 erhöhen sich

1. der nach § 12 Abs. 2 für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der nach § 23g Abs. 2 für Mitglieder des Europäischen Parlaments vorgesehene Pensionsbeitrag von 13% auf 18,49%,
2. der nach § 12 Abs. 2 für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe vorgesehene Pensionsbeitrag von 16% auf 21,49%

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

§ 23g. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag für die Mitglieder des Europäischen Parlaments beträgt

1. für die Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 13 %
2. für Zeiten ab dem 1. April 1996 14,5%

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 44 b Abs. 2 Z 3 eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 %,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 %,

alt

4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
 5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 7 %,
 6. für Zeiten ab 1. Dezember 1990 13%
- der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

Art. XV Z 4:

§ 44m. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionssicherungsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes“.
2. Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 erhöht sich der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Pensionssicherungsbeitrag um 5,49% der Bemessungsgrundlage.

neu

4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
 5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 7 %,
 6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 bis 31. März 1996 13 %,
 7. für Zeiten vom 1. April 1996 an 14,5%
- der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

§ 44m. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionssicherungsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes“.
2. Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. März 1996 erhöht sich der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Pensionssicherungsbeitrag um 5,49% der Bemessungsgrundlage.

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Art. XVI Z 1:

§ 5e. (1) Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5b und 5c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied 13 vH der jeweils gebührenden Geldentschädigung, oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Ausdrucks „13 vH“ der Ausdruck „18,49 vH“.

§ 5 e. (1) Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied

1. für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 13 %,
 2. für Zeiten ab dem 1. April 1996 14,5%
- der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. März 1996 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Ausdrucks „13%“ der Ausdruck „18,49%“.

alt

neu

Art. XVI Z 2:

§ 5h. (2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 erhöht sich der für Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g zu leistende Pensionsversicherungsbeitrag um 5,49% der Bemessungsgrundlage.

§ 5h. (2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. März 1996 erhöht sich der für Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g zu leistende Pensionsversicherungsbeitrag um 5,49% der Bemessungsgrundlage.

Bundes-Personalvertretungsgesetz**Art. XVII Z 1:**

§ 9. (3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

.....
b) die Absicht

-
bb) einen Vertragsassistenten nicht mehr weiterzubestellen und
cc) das Dienstverhältnis eines Mitarbeiters im Lehrbetrieb an Universitäten (Hochschulen) nicht zu verlängern;
.....

§ 9. (3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

.....
b) die Absicht

-
bb) einen Vertragsassistenten nicht mehr weiterzubestellen;
.....

Eisenbahnteilnehmungsgesetz

§ 44. Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, vom Eisenbahnunternehmen zu bestreiten.

§ 7. (3) Dem Enteigneten gebührt zur Abgeltung von Aufwendungen, die ihm durch rechtsfreundliche Vertretung oder sachverständige Beratung im Verwaltungsverfahren entstehen können, eine Pauschalvergütung von 1,5 vH der Enteignungsentschädigung, mindestens aber 5 000 S, ohne daß es eines Nachweises bedarf.

§ 44. (1) wie bisheriger § 44.

(2) Im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Entschädigung hat der Enteignete auf der Grundlage des von ihm ersiegten Entschädigungsbetrages Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteilung notwendigen, durch das Gerichtsverfahren verursachten Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Als ersiegter Entschädigungsbetrag ist die Differenz zwischen dem gerichtlich zugesprochenen Entschädigungsbetrag und jenem Betrag anzusehen, den der Enteignungswerber zu leisten offenkundig bereit war. § 41 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 ZPO ist anzuwenden.

alt

neu

Bundesstraßengesetz

§ 8. (2) Die aus den Verträgen nach den §§ 26, 27 und 28 für den Bund (Bundesstraßenverwaltung) gezogenen Entgelte, die Veräußerungserlöse aus Liegenschaften, die aus den Mitteln des Zuschlages zur Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 88/1950), aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 67/1966) oder aus den Mitteln des für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Anteiles der Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 597/1981 in seiner jeweils geltenden Fassung) erworben wurden, sowie die eingehobenen Geldstrafen gemäß § 31 sind für Zwecke des Bundes und der Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

§ 8. (2) Die aus den Verträgen nach den §§ 25, 26, 27 und 28 für den Bund (Bundesstraßenverwaltung) gezogenen Entgelte, die Veräußerungserlöse aus Liegenschaften, die Erlöse aus der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten an Liegenschaften, die aus den Mitteln des Zuschlages zur Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 88/1950), aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 67/1966) oder aus den Mitteln des für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Anteiles der Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 597/1981 in seiner jeweils geltenden Fassung) erworben wurden sowie die eingehobenen Geldstrafen gemäß § 31 sind für Zwecke des Bundes und der Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden. Schadenersatzleistungen für Beschädigungen an Bundesstraßen (§ 3) und an Kraftfahrzeugen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) sind für deren Wiederinstandsetzung zu verwenden.

Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften

§ 13. (3) (Grundsatzbestimmung) Auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehobene Entgelte oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden.

§ 13. (3) (Grundsatzbestimmung) Auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehobene Entgelte oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen 6 Monaten vom Tag des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes 1995, BGBl. Nr. . . . , zu erlassen.

Berggesetz 1975

§ 199. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Berghauptmannschaften die Orte, an denen solche Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen. Bestehen besondere Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, so sind diese Besichtigungen mindestens einmal im Monat durchzuführen. Den Besichtigungen ist der Betriebsrat beizuziehen. Sind von diesem Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

§ 199. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Berghauptmannschaften die Orte, an denen solche Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen. Den Besichtigungen ist der Betriebsrat beizuziehen. Sind von diesem jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Umfang der Versicherung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) bis c)
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) bis i)

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) bis d)

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. § 61 (Arbeitslosenversicherungsbeitrag) gilt sinngemäß. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§§ 21 und 61 Abs. 1 und 2) anzunehmen.

Umfang der Versicherung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) bis c)
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre, die kein Entgelt beziehen,
- e) bis i)

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. Hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gelten die §§ 2 bis 4 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§ 21 und § 2 Abs. 1 und 2 AMPFG) anzunehmen.

Geltende Fassung

Leistungen

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) bis d)
- e) Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter;
- f)

§ 12. (1) und (2)

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

- a) bis f)
- g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 oder 3 EStG 1988 erzielt, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen, für diesen Monat;

h)

(4) und (5)

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;
- b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;
- c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz erzielt, von dem 11,1 vH die in § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;

Vorgeschlagene Fassung

Leistungen

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) bis d)
- e) Sondernotstandshilfe für Mütter und Väter;
- f)

§ 12. (1) und (2)

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

- a) bis f)
- g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen, für diesen Monat;

h)

(4) und (5)

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Einkommen gemäß § 36a erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben;
- b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb besitzt, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 Schilling nicht übersteigt;
- c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen;
- e) wer als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist und dabei ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn

Geltende Fassung

(7) und (8)

(9) Der Umsatz gemäß § 12 Abs. 6 lit. c wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

(10) Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Umsatz- bzw. Einkommensbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach Erlassung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit bzw. der Einkommenshöhe, insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Umsatzes bzw. seiner Einkünfte, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommenssteuererklärung bzw. eines Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.

(11) Bei der Ermittlung des Umsatzes oder des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) und Karenzurlaubsgeld (§§ 26 Abs. 4 und 27 Abs. 3) sind die Abs. 9 und 10 und § 26 Abs. 3 lit. A sublit. f und lit. B sublit. d sinngemäß anzuwenden.

Anwartschaft

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Vorgeschlagene Fassung

das Einkommen oder 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen.

(7) und (8)

(9) bis (11) entfallen.

Anwartschaft

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Geltende Fassung

Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 35 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, herangezogen werden dürfen, und
2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Regionalbeirat anzuhören ist.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt.

(3)

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochen- oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;
- d) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche gedauert haben und an einem Freitag oder Samstag enden, der darauffolgende Samstag und Sonntag oder darauffolgende Sonntag;
- e) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

(5) bis (9)

Ruhen des Arbeitslosengeldes

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

Vorgeschlagene Fassung

Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 35 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, herangezogen werden dürfen, und
2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Regionalbeirat anzuhören ist.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt.

(3)

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochen- oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;
- d) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche gedauert haben und an einem Freitag oder Samstag enden, der darauffolgende Samstag und Sonntag oder darauffolgende Sonntag;
- e) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

(5) bis (9)

Ruhen des Arbeitslosengeldes

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

Geltende Fassung

- a) bis f)
 g) des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs. 3 oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind,
 h) bis l)

(2)

(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Regionalbeirates für höchstens acht Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen. In besonders gelagerten Fällen kann aus zwingenden Gründen auch über die acht Wochen hinausgegangen werden.

(4)

Beginn des Bezuges

§ 17. (1) Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung.

(2)

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

§ 20. (1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen.

(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

Vorgeschlagene Fassung

- a) bis f)
 g) des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs. 3 oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind,
 h) bis l)

(2)

(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Regionalbeirates für höchstens drei Monate während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen.

(4)

Beginn des Bezuges

§ 17. (1) Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung. Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der persönlichen Wiedermeldung oder neuerlichen persönlichen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46 Abs. 5.

(2)

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

§ 20. (1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen.

(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

Geltende Fassung

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, angeführten Betrag übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.

(3) und (4)

§ 21. (1) und (2)

(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
1	wöchentlich bis 630 monatlich bis 2 730	55,10

Vorgeschlagene Fassung

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, angeführten Betrag übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen gemäß § 36a erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.

(3) und (4)

(5) Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 14 000 Schilling oder als selbständig Erwerbstätiger ein Einkommen gemäß § 36a von mehr als 168 000 Schilling im Jahr oder, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit während des Jahres begonnen hat, von mehr als 14 000 Schilling im Monat erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder gebührenden Familienzuschläge im Folgemonat anzurechnen. Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren.

§ 21. (1) und (2)

(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich

bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
1	wöchentlich bis 630 monatlich bis 2 730	55,10

140

134 der Beilagen

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
bei einem Arbeitsverdienst			bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling	Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
2	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	55,10	2	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	55,10
3	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10	3	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
4	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20	4	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 520	56,20
5	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	58,50	5	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	58,10
6	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	61,50	6	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	61,50
7	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	66,40	7	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	66,40
8	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	71,20	8	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	71,20
9	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	74,20	9	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	74,20
10	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	79,00	10	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	79,00
11	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	83,90	11	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	83,90
12	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	86,90	12	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	86,90
13	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	91,70	13	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	91,70
14	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	94,70	14	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	94,70

Geltende Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
15	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	99,50
16	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	104,30
17	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	107,30
18	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	112,10
19	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	116,90
20	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	119,80
21	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	124,60
22	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	127,60
23	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	132,40
24	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	137,20
25	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	140,10
26	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	145,00
27	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	149,80

Vorgeschlagene Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
15	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	99,50
16	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	104,30
17	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	107,30
18	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	112,10
19	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	116,90
20	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	119,80
21	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	124,60
22	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	127,60
23	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	132,40
24	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	137,20
25	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	140,10
26	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	145,00
27	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	149,80

134 der Beilagen

141

142

134 der Beilagen

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
bei einem Arbeitsverdienst			bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling	Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
28	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	152,70	28	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	152,70
29	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	157,50	29	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	157,50
30	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	160,50	30	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	160,50
31	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	162,40	31	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	162,40
32	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	165,40	32	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	165,40
33	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	167,80	33	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	167,80
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	171,70	34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	171,70
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	175,60	35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	175,60
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	178,00	36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	178,00
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	181,90	37	wöchentlich über 2 370 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	181,90
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	185,70	38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	185,70
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	188,20	39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	188,20
40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	192,00	40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	192,00

Geltende Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	194,50
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	198,30
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	202,20
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	204,70
45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	208,50
46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	212,40
47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	214,90
48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	218,70
49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	221,20
50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	225,00
51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	228,90
52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	231,40
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	235,20

Vorgeschlagene Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	194,50
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	198,30
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	202,20
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	204,70
45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	208,50
46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	212,40
47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	214,90
48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	218,70
49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	221,20
50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	225,00
51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	228,80
52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	231,40
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	235,20

134 der Beilagen

143

144

134 der Beilagen

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
bei einem Arbeitsverdienst			bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling	Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	239,10	54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	239,10
55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	241,50	55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	241,50
56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	245,40	56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	245,40
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	247,80	57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	247,80
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	251,70	58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	251,70
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	255,60	59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	255,60
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	257,80	60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	257,80
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	261,30	61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	261,30
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	264,80	62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	264,80
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	267,00	63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	267,00
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	270,40	64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	270,40
65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	273,80	65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	273,80
66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	276,00	66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	276,00

Geltende Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	279,50
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	281,70
69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	285,20
70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	288,60
71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	290,80
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	294,20
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	297,70
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	299,90
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 064 monatlich über 21 710 bis 21 943	303,30
76	wöchentlich über 5 064 bis 5 118 monatlich über 21 943 bis 22 176	304,00
77	wöchentlich über 5 118 bis 5 171 monatlich über 22 176 bis 22 409	304,70
78	wöchentlich über 5 171 bis 5 232 monatlich über 22 409 bis 22 674	305,50
79	wöchentlich über 5 232 bis 5 293 monatlich über 22 674 bis 23 939	309,00

Vorgeschlagene Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	279,50
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	281,70
69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	285,20
70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	288,60
71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	290,80
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	290,80
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	292,60
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	294,80
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 064 monatlich über 21 710 bis 21 943	298,80
76	wöchentlich über 5 064 bis 5 118 monatlich über 21 943 bis 22 176	298,80
77	wöchentlich über 5 118 bis 5 171 monatlich über 22 176 bis 22 409	299,40
78	wöchentlich über 5 171 bis 5 232 monatlich über 22 409 bis 22 674	300,20
79	wöchentlich über 5 232 bis 5 293 monatlich über 22 674 bis 22 939	303,70

134 der Beilagen

145

146

134 der Beilagen

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
bei einem Arbeitsverdienst			bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling	Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
80	wöchentlich über 5 293 bis 5 354 monatlich über 23 939 bis 23 204	312,40	80	wöchentlich über 5 293 bis 5 354 monatlich über 22 939 bis 23 204	307,00
81	wöchentlich über 5 354 bis 5 415 monatlich über 23 204 bis 23 469	314,60	81	wöchentlich über 5 354 bis 5 415 monatlich über 23 204 bis 23 469	309,10
82	wöchentlich über 5 415 bis 5 476 monatlich über 23 469 bis 23 734	318,10	82	wöchentlich über 5 415 bis 5 476 monatlich über 23 469 bis 23 734	312,60
83	wöchentlich über 5 476 bis 5 537 monatlich über 23 734 bis 23 999	321,50	83	wöchentlich über 5 476 bis 5 537 monatlich über 23 734 bis 23 999	316,00
84	wöchentlich über 5 537 bis 5 598 monatlich über 23 999 bis 24 264	323,70	84	wöchentlich über 5 537 bis 5 598 monatlich über 23 999 bis 24 264	318,10
85	wöchentlich über 5 598 bis 5 659 monatlich über 24 264 bis 24 529	327,10	85	wöchentlich über 5 598 bis 5 659 monatlich über 24 264 bis 24 529	321,40
86	wöchentlich über 5 659 bis 5 720 monatlich über 24 529 bis 24 794	329,30	86	wöchentlich über 5 659 bis 5 720 monatlich über 24 529 bis 24 794	323,60
87	wöchentlich über 5 720 bis 5 781 monatlich über 24 794 bis 25 059	332,80	87	wöchentlich über 5 720 bis 5 781 monatlich über 24 792 bis 25 059	327,00
88	wöchentlich über 5 781 bis 5 842 monatlich über 25 059 bis 25 324	336,30	88	wöchentlich über 5 781 bis 5 842 monatlich über 25 059 bis 25 324	330,50
89	wöchentlich über 5 842 bis 5 903 monatlich über 25 324 bis 25 589	338,50	89	wöchentlich über 5 842 bis 5 930 monatlich über 25 324 bis 25 589	332,60
90	wöchentlich über 5 903 bis 5 964 monatlich über 25 589 bis 25 854	341,90	90	wöchentlich über 5 903 bis 5 964 monatlich über 25 589 bis 25 854	336,00
91	wöchentlich über 5 964 bis 6 025 monatlich über 25 854 bis 26 119	345,30	91	wöchentlich über 5 964 bis 6 025 monatlich über 25 854 bis 26 119	339,40
92	wöchentlich über 6 025 bis 6 086 monatlich über 26 119 bis 26 384	347,50	92	wöchentlich über 6 025 bis 6 086 monatlich über 26 119 bis 26 384	341,50

Geltende Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
93	wöchentlich über 6 086 bis 6 147 monatlich über 26 384 bis 26 649	351,00
94	wöchentlich über 6 147 bis 6 208 monatlich über 26 649 bis 26 914	353,20
95	wöchentlich über 6 208 bis 6 269 monatlich über 26 914 bis 27 179	356,60
96	wöchentlich über 6 269 bis 6 330 monatlich über 27 179 bis 27 444	360,10
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 391 monatlich über 27 444 bis 27 709	362,40
98	wöchentlich über 6 391 bis 6 452 monatlich über 27 709 bis 27 974	365,90
99	wöchentlich über 6 452 bis 6 513 monatlich über 27 974 bis 28 239	369,30
100	wöchentlich über 6 513 bis 6 574 monatlich über 28 239 bis 28 504	371,40
101	wöchentlich über 6 574 bis 6 635 monatlich über 28 504 bis 28 769	374,80
102	wöchentlich über 6 635 bis 6 696 monatlich über 28 769 bis 29 034	379,00
103	wöchentlich über 6 696 bis 6 757 monatlich über 29 034 bis 29 299	381,30
104	wöchentlich über 6 757 bis 6 818 monatlich über 29 299 bis 29 564	384,70
105	wöchentlich über 6 818 bis 6 879 monatlich über 29 564 bis 29 829	386,90

Vorgeschlagene Fassung

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
93	wöchentlich über 6 086 bis 6 147 monatlich über 26 384 bis 26 649	344,90
94	wöchentlich über 6 147 bis 6 208 monatlich über 26 649 bis 26 914	347,10
95	wöchentlich über 6 208 bis 6 269 monatlich über 26 914 bis 27 179	350,40
96	wöchentlich über 6 269 bis 6 330 monatlich über 27 179 bis 27 444	353,90
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 391 monatlich über 27 444 bis 27 709	356,10
98	wöchentlich über 6 391 bis 6 452 monatlich über 27 709 bis 27 974	359,60
99	wöchentlich über 6 452 bis 6 513 monatlich über 27 974 bis 28 239	362,90
100	wöchentlich über 6 513 bis 6 574 monatlich über 28 239 bis 28 504	365,00
101	wöchentlich über 6 574 bis 6 635 monatlich über 28 504 bis 28 769	368,30
102	wöchentlich über 6 635 bis 6 696 monatlich über 28 769 bis 29 034	372,40
103	wöchentlich über 6 696 bis 6 757 monatlich über 29 034 bis 29 299	374,70
104	wöchentlich über 6 757 bis 6 818 monatlich über 29 299 bis 29 564	378,00
105	wöchentlich über 6 818 bis 6 879 monatlich über 29 564 bis 29 829	380,20

134 der Beilagen

147

148

134 der Beilagen

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst		Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Grundbetrag Schilling	täglich Schilling		Grundbetrag Schilling	täglich Schilling
106	wöchentlich über 6 879 bis 6 940 monatlich über 29 829 bis 30 094	390,40	106	wöchentlich über 6 879 bis 6 940 monatlich über 29 829 bis 30 094	383,70
107	wöchentlich über 6 940 bis 7 001 monatlich über 30 094 bis 30 359	393,80	107	wöchentlich über 6 940 bis 7 001 monatlich über 30 094 bis 30 359	387,00
108	wöchentlich über 7 001 bis 7 062 monatlich über 30 359 bis 30 624	396,00	108	wöchentlich über 7 001 bis 7 062 monatlich über 30 359 bis 30 624	389,20
109	wöchentlich über 7 062 bis 7 123 monatlich über 30 624 bis 30 899	396,40	109	wöchentlich über 7 062 bis 7 123 monatlich über 30 624 bis 30 889	389,50
110	wöchentlich über 7 123 bis 7 184 monatlich über 30 899 bis 31 154	399,80	110	wöchentlich über 7 123 bis 7 184 monatlich über 30 889 bis 31 154	392,80
111	wöchentlich über 7 184 bis 7 245 monatlich über 31 154 bis 31 419	402,00	111	wöchentlich über 7 184 bis 7 245 monatlich über 31 154 bis 31 419	395,00
112	wöchentlich über 7 245 bis 7 306 monatlich über 31 419 bis 31 684	405,40	112	wöchentlich über 7 245 bis 7 306 monatlich über 31 419 bis 31 684	398,30
113	wöchentlich über 7 306 bis 7 368 monatlich über 31 684 bis 31 949	407,50	113	wöchentlich über 7 306 bis 7 368 monatlich über 31 684 bis 31 949	400,40
114	wöchentlich über 7 368 bis 7 430 monatlich über 31 949 bis 32 214	407,60	114	wöchentlich über 7 386 bis 7 430 monatlich über 31 949 bis 32 214	400,50
115	wöchentlich über 7 430 bis 7 492 monatlich über 32 214 bis 32 479	410,80	115	wöchentlich über 7 430 bis 7 492 monatlich über 32 214 bis 32 479	403,60
116	wöchentlich über 7 492 bis 7 554 monatlich über 32 479 bis 32 744	412,90	116	wöchentlich über 7 492 bis 7 554 monatlich über 32 479 bis 32 744	405,60
117	wöchentlich über 7 554 bis 7 616 monatlich über 32 744 bis 33 009	416,30	117	wöchentlich über 7 554 bis 7 616 monatlich über 32 744 bis 33 009	409,00
118	wöchentlich über 7 616 bis 7 678 monatlich über 33 009 bis 33 274	419,80	118	wöchentlich über 7 616 bis 7 678 monatlich über 33 009 bis 33 274	412,40

Geltende Fassung

bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	tätlich Schilling
119	wöchentlich über 7 678 bis 7 740 monatlich über 33 274 bis 33 539	421,90
120	wöchentlich über 7 740 monatlich über 33 539	425,30

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:
 - a) wenn der Betragszeitraum Kalendermonate umfaßt, zwei Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
 - b) wenn der Betragszeitraum Wochen umfaßt, zwei Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 265 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist mit 57 vH des täglichen Nettoeinkommens festzusetzen. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu teilen. Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden, hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

Vorgeschlagene Fassung

bei einem Arbeitsverdienst		
Lohnklasse	Grundbetrag Schilling	tätlich Schilling
119	wöchentlich über 7 678 bis 7 740 monatlich über 33 274 bis 33 539	414,50
120	wöchentlich über 7 740 monatlich über 33 539	417,80

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 2 Abs. 1 AMPFG) ist die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:
 - a) wenn der Betragszeitraum Kalendermonate umfaßt, zwei Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
 - b) wenn der Betragszeitraum Wochen umfaßt, zwei Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 265 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist mit 56 vH des täglichen Nettoeinkommens festzusetzen. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu teilen. Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden, hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

Geltende Fassung

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinnge-
mäßiger Anwendung der Z 1 lit. a und b festzustellen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.

(5) bis (10)

§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Empfänger nicht arbeitslos im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. g war.

(2) bis (7)

Karenzurlaubsgeld

§ 26. (1)

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgel-

Vorgeschlagene Fassung

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinnge-
mäßiger Anwendung der Z 1 lit. a und b festzustellen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.

(5) bis (10)

§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommen bzw. Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des Übergenusses zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Empfänger nicht arbeitslos im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. g war.

(2) bis (7)

Karenzurlaubsgeld

§ 26. (1)

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Dabei liegt eine weitere Inanspruchnahme vor, wenn die Mutter bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen hat. Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, haben auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des

Geltende Fassung

des § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten und krankensicherungsrechtliche Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

- (3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die
- a) bis d)
 - e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbrechen und aus einer oder mehreren vorübergehenden Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats als unselbständig Erwerbstätige einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständig Erwerbstätige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 und 3 EStG 1988 erzielen, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen, für diesen Monat.

- (4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die
- a) aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;
 - b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;

Vorgeschlagene Fassung

Karenzurlaubsgeldes die Anwartschaft erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren (Jugendanwartschaft). Auf die Anwartschaft sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten, im Falle der Jugendanwartschaft mit der Maßgabe, daß mindestens 16 Wochen Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 lit. a, d oder e vorliegen müssen, und krankensicherungsrechtliche Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

- (3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die
- a) bis d)
 - e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbrechen und aus einer oder mehreren vorübergehenden Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielen, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen, für diesen Monat.

- (4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die gemäß § 12 Abs. 6 als arbeitslos gelten.

Geltende Fassung

- c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;
- d) auf andere Art selbständig erwerbstätig sind und daraus ein Einkommen erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;
- e) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einer Dienstnehmerin ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.

(5)

§ 27. (1) Verheiratete Mütter und nicht alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 181,30 S täglich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 268,80 S täglich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 268,80 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 181,30 S und 268,80 S täglich anzurechnen.

(4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 Abs. 3 erster Satz der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf nicht alleinstehende Mütter im Sinne des Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

(5)

§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt in der Höhe von 181,30 S täglich.

Geltende Fassung

(6) Bei Anwendung der Abs. 3 bis 5 ist das Einkommen nach Maßgabe der für die Notstandshilfe geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeschäftigung

§ 31a. (1) und (2)

(3) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3. Unbeschadet § 26a Abs. 2 kann ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung bezogen hat.

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt beiden Elternteilen das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3.

(5) und (6)

(7) Hat ein Elternteil ein vermindertes Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung erhalten, ist aber die Teilzeitbeschäftigung während des zweiten Lebensjahres des Kindes ohne sein Verschulden beendet worden und hat er anschließend das volle Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 bezogen, so gebührt ihm danach, sofern kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 für die Dauer, die dem Bezugszeitraum des verminderten Karenzurlaubsgeldes entspricht.

Vorgeschlagene Fassung

Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeschäftigung

§ 31a. (1) und (2)

(3) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27. Unbeschadet § 26 a Abs. 2 kann ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung bezogen hat.

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt beiden Elternteilen das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27.

(5) und (6)

(7) Hat ein Elternteil ein vermindertes Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung erhalten, ist aber die Teilzeitbeschäftigung während des zweiten Lebensjahres des Kindes ohne sein Verschulden beendet worden und hat er anschließend das volle Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 bezogen, so gebührt ihm danach, sofern kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 für die Dauer, die dem Bezugszeitraum des verminderten Karenzurlaubsgeldes entspricht.

Geltende Fassung

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 31b. (1)

(2) Die Teilzeitbeihilfe gebührt in der halben Höhe des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3.

(3) Die Teilzeitbeihilfe ruht während des Aufenthaltes im Ausland nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 und während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld. Im übrigen gelten die §§ 24, 25, 26 Abs. 3 lit. c, 27 Abs. 4 bis 6, 30, 31 und 32 sinngemäß. Bei der Beurteilung des Anspruches des Vaters auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26a steht die Teilzeitbeihilfe dem Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für die Mütter gleich.

§ 32. (1) Mit 1. Jänner 1995 sind die Karenzurlaubsgeldwerte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 um jenen Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldwertes im Sinne des § 27 Abs. 1 um den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) für das Kalenderjahr 1995 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1993.

(2) Mit 1. Jänner 1996 sind die Karenzurlaubsgeldwerte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 um jenen Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldwertes im Sinne des § 27 Abs. 1 um den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) für das Kalenderjahr 1996 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1995.

(3) In den Folgejahren sind die geltenden Karenzurlaubsgeldwerte jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 sind die vervielfachten Beträge auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 32a. (1) Mütter bzw. Väter, die Karenzurlaubsgeld beziehen und deren Ehepartner ein Einkommen erzielt, das für die Höhe des Karenzurlaubsgeldes zu berücksichtigen ist, haben der regionalen Geschäftsstelle anlässlich von Einkommensüberprüfungen auch eine Lohnbestätigung (Jahresausgleich) des Finanzamtes über die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für nicht alleinstehende Mütter bzw. Väter im Sinne des § 27 Abs. 4.

Vorgeschlagene Fassung

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 31 b. (1)

(2) Die Teilzeitbeihilfe gebührt in der halben Höhe des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27.

(3) Die Teilzeitbeihilfe ruht während des Aufenthaltes im Ausland nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 und während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld. Im übrigen gelten die §§ 24, 25, 26 Abs. 3 lit. c, 30, 31 und 32 sinngemäß. Bei der Beurteilung des Anspruches des Vaters auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 a steht die Teilzeitbeihilfe dem Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für die Mutter gleich.

§ 32. (1) Mit Wirkung ab 1. Jänner 1996 und mit Wirkung ab 1. Jänner der folgenden Jahre ist das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 32a. aufgehoben.

Geltende Fassung

(2) Beziehern bzw. Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen und dadurch zu Unrecht Karenzurlaubsgeld bezogen haben, hat die regionale Geschäftsstelle nach Anhörung des Regionalbeirates unbeschadet der Bestimmungen des § 25 einen Zuschlag in der Höhe des zu Unrecht bezogenen Karenzurlaubsgeldes zur Zahlung vorzuschreiben. Im Falle außergewöhnlicher sozialer Härten kann die Höhe dieses Zuschlages gesenkt werden. §§ 25 Abs. 4 und 5 sowie 73 finden Anwendung.

§ 36. (1)

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeitslosen (der Arbeitslosen) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort ua.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrundeliegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Als Einkommen gelten auch Leistungen gemäß Abs. 3 lit. a sublit. e, Krankengeld, Wochengeld und Übergangsgeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Arbeitsmarktservice und Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe auf Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt.

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

- A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:
- a) Leistungen des allgemeinen Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber sind bei der Beurteilung der Notlage außer Betracht zu lassen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 36. (1)

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeitslosen (der Arbeitslosen) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort ua.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrundeliegende Einkommen nicht ausreicht um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt.

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

- A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:
- a) Das Einkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung, das innerhalb eines Monats erzielt wird, ist, soweit es die im § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes abgeführten Beträge übersteigt, zur Hälfte anzurechnen.

Geltende Fassung

- b) Renten (Pensionen) und Zulagen zu Renten (Pensionen) können zur Gänze oder teilweise von der Anrechnung auf die Notstandshilfe ausgenommen werden, wenn sie vor allem zur Bestreitung besonderer Aufwendungen des Renten(Pensions)empfängers bestimmt sind.
- c) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- e) Beim Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und beim Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen. Diesen Leistungen ist eine ausländische Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) gleichgestellt.
- f) Bei der Ermittlung des Einkommens aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2, 3 und 5 bis 7 EStG 1988 ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen.

B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):

- a) Vom Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann.
- b) Der Freibetrag nach sublit. a ist um 100 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft hat. Der Freibetrag nach sublit. a ist um 200 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs. 4) von mindestens 240 Monaten oder von 1 040 Wochen nachgewiesen hat. In beiden Fällen ist eine Freibetragserhöhung nur zulässig, wenn das Arbeitsmarkt-

Vorgeschlagene Fassung

- b) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, das er neben seiner Notstandshilfe erzielt, ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.
- c) bis f) entfallen.

B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):

- a) Vom Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann.
- b) Der Freibetrag nach sublit. a ist um 100 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft hat. Der Freibetrag nach sublit. a ist um 200 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs. 4) von mindestens 240 Monaten oder 1 040 Wochen nachgewiesen hat. In beiden Fällen ist eine Freibetragserhöhung nur zulässig, wenn das Arbeitsmarktservice

Geltende Fassung

service dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Beihilfen des Arbeitsmarktservice keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte und der Regionalbeirat vor der Zuerkennung und jeweiligen Verlängerung der Notstandshilfe zur Erhöhung des Freibetrages angehört wurde.

- c) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2, 3 und 5 bis 7 EStG ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte die daraus entfallende Einkommensteuer abzuziehen. Lehnt der selbstständig erwerbstätige Angehörige die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung zur Einholung von Einkünften beim Finanzamt ab, so besteht kein Anspruch auf Notstandshilfe des Arbeitslosen.
- e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden sechs Monate zugrunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.
- (4)

Vorgeschlagene Fassung

dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Beihilfen des Arbeitsmarktservice keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte und der Regionalbeirat vor der Zuerkennung und jeweiligen Verlängerung der Notstandshilfe zur Erhöhung des Freibetrages angeführt wurde.

- c) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden sechs Monate zugrunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.
- (4)
- (5) Eine Erhöhung der im Abs. 3 lit. B lit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. kann nach Anhörung des Regionalbeirates im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

158

Richtlinien erfolgen. Trifft der Regionalbeirat keine einhellige Feststellung, so ist das Landesdirektorium anzuhören.

Einkommen

§ 36a. (1) Bei der Feststellung des Einkommens für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs. 3 lit. g, 12 Abs. 6 lit. a bis e), des Anspruchs auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2 und 5) des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4) sowie für die Anrechnung auf die Notstandshilfe ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen.

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4 Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht.

(3) Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a — mit Ausnahme des Pflegegeldes sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) —, Z 4 lit. a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15a, Z 15b, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 10, 12; 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

(4) Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

134 der Beilagen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 vH des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 vH dieser Einkünfte.
- (5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:
1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
 2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage einer aktuellen Lohnbestätigung,
 3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides und
 4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.
- (6) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge und Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Erklärung abzugeben.

Umsatz

§ 36b. (1) Der Umsatz im Sinne dieses Bundesgesetzes wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird, festgestellt. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

(2) Liegt kein rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vor, weil die selbständige Erwerbstätigkeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist oder die Tätigkeit erst in dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird oder im Jahr davor begonnen wurde, so ist der Umsatz auf Grund einer Erklärung des selbständig Erwerbstitigen und geeigneter Nachweise festzustellen. Ist für das letzte Kalenderjahr noch kein Bescheid ergangen, so ist der zuletzt ergangene heranzuziehen.

Mitwirkungspflicht

§ 36c. (1) Personen, deren Einkommen oder Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, haben die erforderlichen Erklärungen und Nachweise auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle abzugeben bzw. vorzulegen.

Geltende Fassung

Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter

§ 39. (1) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

160

134 der Beilagen

(2) Arbeitgeber, bezugliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne des § 36a Abs. 2 und 3 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung des Einkommens notwendig sind, binnen vier Wochen ab Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen können von den Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, erzwungen werden.

(4) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen bzw. Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage den regionalen Geschäftsstellen bekanntzugeben, wenn die obgenannten Personen ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt sinngemäß.

(5) Personen, deren Einkommen oder Umsatz aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz herangezogen wurde, sind verpflichtet, den Einkommen- bzw. den Umsatzsteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem die Leistung bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach dessen Erlassung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzulegen.

(6) Wenn der Leistungsbezieher oder dessen Angehöriger (Lebensgefährte) keine Nachweise nach § 36a Abs. 5 und § 36b Abs. 2 vorlegt bzw. keine Erklärung nach § 36a Abs. 6 und § 36b Abs. 2 abgibt, so ist für den Leistungsbezieher kein geringfügiges Einkommen anzunehmen bzw. kein Anspruch des Leistungsbeziehers auf Familienzuschlag, auf Karenzurlaubsgeld und auf Notstandshilfe gegeben.

Sondernotstandshilfe für Mütter und Väter

§ 39. (1) bis (4)

(5) Zur Frage, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorliegt, ist der Regionalbeirat anzuhören. Trifft der Regionalbeirat keine einhellige Feststellung, so ist das Landesdirektorium anzuhören. Die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeit ist ab dem Jahr 1996 halbjährlich vorzunehmen.

Geltende Fassung

§ 42. (1) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, der der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehört.

(2) bis (4)

Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld

§ 46. (1) bis (4)

(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder das Ruhen des Anspruches (§ 16) ausgesprochen, wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraumes nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn in der Folge der Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Ist aber der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraumes bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (10)

(11) Die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, des Landesarbeitsamtes der Landesge-

Vorgeschlagene Fassung

§ 42. (1) Für die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages gelten die §§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) bis (4)

Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld

§ 46. (1) bis (4)

(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§ 16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraumes im vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Ist aber der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraumes im vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhezeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich persönlich geltend zu machen.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (10)

(11) Die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2, 51 Abs. 1 und 2, 54 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 314/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstel-

Geltende Fassung

schäftsstelle, des Vermittlungsausschusses dem regionalen Beirat sowie des Verwaltungsausschusses dem Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice obliegen.

(12) bis (17)

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (6)

Gebarung Arbeitsmarktpolitik

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

Vorgeschlagene Fassung

le, des Landesarbeitsamtes der Landesgeschäftsstelle, der Vermittlungsausschusses dem regionalen Beirat sowie des Verwaltungsausschusses dem Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice obliegen.

(12) bis (17)

(18) § 1, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(19) § 12, § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und 5, § 21 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und 4, § 36, § 36a, § 36b, § 36c und § 39 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 30. April 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995 und der Verordnung BGBl. Nr. 977/1994. § 12, § 26 Abs. 3 und 4, § 36, § 36a, § 36b und § 36c sind jedoch ab 1. Jänner 1996 auf alle Fälle anzuwenden.

(20) § 26 Abs. 2, § 27, § 31a, § 31 und § 32 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995.

(21) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit Inkrafttreten der jeweiligen Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (6)

(7) § 32a ist auf Neuansprüche, die ab 1. Jänner 1996 geltend gemacht werden, nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**Gebarung Arbeitsmarktpolitik**

§ 1. Durch die Einnahmen aus

Geltende Fassung

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2 und
4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 3 sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xx/1994),
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegesetzes,
3. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, mit Ausnahme der Ausgaben für Maßnahmen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,
6. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
7. für Leistungen gemäß Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes BGBl. Nr. 408/1990,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes und
9. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 4.

Vorgeschlagene Fassung

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2,
4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 3,
5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. xxx/1995, gemäß § 6 Abs. 5 und
6. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6 und
7. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xx/1994),
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegesetzes,
3. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, mit Ausnahme der Ausgaben für Maßnahmen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,
6. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
7. für Leistungen gemäß Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes BGBl. Nr. 408/1990,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes,
9. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 4.

Geltende Fassung

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1995, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

(3) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zuläßt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 übersteigen.

(4) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

10. für Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. XXX/1995, und
11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1.

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1996, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

(3) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zuläßt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 übersteigen.

(4) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6 und 7 die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8, 10 und 11 übersteigen.

(5) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Karenzurlaubszuschußgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1995.

(6) Die Gemeinden haben ein Drittel der Ausgaben für die Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Arbeitsmarktservice quartalsweise binnen zwei Wochen zu erfolgen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(7) Das Arbeitsmarktservice ist ermächtigt, für aus vom Bundesminister für Arbeit und Soziales genehmigten Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Maßnahmen den entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatz nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen zu überschreiten. Die Bedeckung erfolgt durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales über den Bundesminister für Finanzen unmittelbar nach Eingang der Mittel des Europäischen Sozialfonds. Für den Fall, daß der Eingang der Mittel des Europäischen Sozialfonds nicht zeitgerecht zur Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen erfolgt, darf das Arbeitsmarktservice den fehlenden Betrag im erforderlichen Ausmaß vorfinanzieren. Die bis zum Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Europäischen Sozialfonds sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(8) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahre 1995 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 871 Millionen Schilling an den Bund zu überweisen. Zu diesem Zweck sind am 1. Juli und 1. Oktober je 300 Millionen Schilling und am 1. Dezember 271 Millionen Schilling zu überweisen.

Vorschußpflichten und Abrechnung

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 vorschußweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 zu.

(2) bis (6)

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Vorschußpflichten und Abrechnung

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8, 10 und 11 vorschußweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6 und 7 zu.

(2) bis (6)

Inkrafttreten

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) § 1, § 6 und § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.

134 der Beilagen

165

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Betriebshilfegesetz**Artikel I****Teilzeitbeihilfe**

§ 4a. (1) bis (3)

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt für verheiratete Mütter und für nicht alleinstehende Mütter 90 S täglich, für alleinstehende Mütter 134 S täglich. An die Stelle dieser Beträge treten für das Jahr 1995 jene Beträge, die die Vervielfachung der im Jahre 1993 gezahlten Beträge von 88 S und 132 S mit dem Anpassungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ergibt, gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge sind kundzumachen. Für die folgenden Jahre sind die Beträge nach § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen. *)

Artikel VI**Inkrafttreten**

(1) bis (4)

(5) Art. I § 4a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1994 tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1. (1) bis (5)

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:
1.

*) Gemäß § 9 der Kundmachung BGBl. Nr. 1026/1994 wurde der Betrag von 134 S für das Kalenderjahr 1995 auf 136 S angehoben.

Artikel I**Teilzeitbeihilfe**

§ 4a. (1) bis (3)

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 90 S täglich. Mit 1. Jänner 1996 und mit dem ersten Jänner der folgenden Jahre ist der Betrag von 90 S nach § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Artikel VI**Inkrafttreten**

(1) bis (4)

(5) Art. I § 4a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1994 tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(6) Artikel I § 4a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gilt für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gilt diese Bestimmung weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1994.

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**Voraussetzungen des Anspruches**

§ 1. (1) bis (5)

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:
1.

Geltende Fassung

2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. Gesellschafter denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird;
4. Personen, die nach § 66 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes

§ 12. (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz, gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 4.
5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung für den Sachbereich der Abfertigungsregelung unterliegen, haben für Arbeitnehmer, die Anspruch auf Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz haben können, einen niedrigeren Zuschlag zu entrichten; dieser Zuschlag ist mit obiger Verordnung unter Bedachtnahme darauf, daß nach § 1 Abs. 3 Z 5 für solche Abfertigungen kein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht, festzusetzen. Der jeweilige Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. leitende Angestellte, soweit sie nicht zum Personenkreis nach Z 2 gehören, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht;
4. Gesellschafter denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird;
5. Personen, die nach § 66a des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes

§ 12. (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz, gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 4.
5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nach § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, in jeweils geltender Fassung. Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung für den Sachbereich der Abfertigungsregelung unterliegen, haben für Arbeitnehmer, die Anspruch auf Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz haben können, einen niedrigeren Zuschlag zu entrichten; dieser Zuschlag ist mit obiger Verordnung unter Bedachtnahme darauf, daß nach § 1 Abs. 3 Z 5 für solche Abfertigungen kein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht, festzusetzen. Der jeweilige Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Geltende Fassung

(2) und (3)

(4) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 gelten die §§ 62 und 63 AIVG sinngemäß. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

(5)

Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

§ 13. (1)

(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Bilanz ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziales Verwaltung zu veröffentlichen.

(3) bis (8)

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17a. (1) bis (5)

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3)

(4) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 findet § 5 AMPFG Anwendung. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

(5)

Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

§ 13. (1)

(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Bilanz ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(3) bis (8)

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17a. (1) bis (5)

(6) § 1 Abs. 6 Z 3, 4 und 5, § 12 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 vor dem 1. Mai 1995 gefaßt wurde.

Sonderunterstützungsgesetz**Voraussetzungen des Anspruches**

§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 31. Dezember 1995 das 51. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1995 das 52. Lebensjahr vollendet haben und

Geltende Fassung

- b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung geendet hat und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder

2.

(2)

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales stellt nach Anhörung des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b im Zusammenhang stehen.

(4) Wenn unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig es erforderlich erscheinen lassen, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in der gemäß Abs. 3 zu treffenden Feststellung auszusprechen, daß vor der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes das örtlich zuständige Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice festzustellen hat, ob die Einschränkung oder Stilllegung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b im Zusammenhang steht.

(5) Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b sind in einem Wirtschaftszweig jedenfalls gegeben, wenn die einschlägigen Produkte zwar unter die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fallen, aber dem normalen Zollabbauschema der Abkommen nicht unterliegen.

(6) Eine Betriebseinschränkung oder eine Betriebsstilllegung infolge der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen

Vorgeschlagene Fassung

- b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre in knappschaftlichen Betrieben gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, die an ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974, bilden, beschäftigt waren
- aa) die vor dem 1. Juli 1993 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt waren oder
- bb) für die eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder

2.

(2)

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales stellt durch Verordnung fest, welche knappschaftlichen Betriebe für die Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 lit. a lit. bb in Betracht kommen. Dabei kann je nach der Art des knappschaftlichen Betriebes und der Tätigkeiten in diesem der Anspruch auf Sonderunterstützung auf einzelne Betriebsteile oder bestimmte Tätigkeiten eingeschränkt werden, wobei die Unterscheidungskriterien insbesondere auch Rohstoffgewinnung bzw. Weiterverarbeitung, bergmännische Tätigkeit, Zuständigkeit der Bergbehörde nach den allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Vergleich mit Tätigkeiten im allgemeinen Wirtschaftsbereich sind.

(4) bis (6) entfallen

Geltende Fassung

Gemeinschaften begründen einen Anspruch auf Sonderunterstützung nur dann, wenn die Betriebseinschränkungen oder die Betriebsstillegung bis spätestens zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Zollabbaues erfolgt.

Krankenversicherung

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2)

Artikel IV
Schlußbestimmungen

(1)

(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 2 und 3 Z 1 ASVG standen, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, sofern sie die sonstigen im § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Vorgeschlagene Fassung**Krankenversicherung**

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Pensionisten geltenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 73 Abs. 1 ASVG) zu bemessen ist,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2)

(3) Der Krankenversicherungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist von der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 abzuziehen. § 42 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist hiebei nicht anzuwenden.

Artikel IV
Schlußbestimmungen

(1)

(2) § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Geltende Fassung

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf Sonderunterstützung, wenn sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet haben (BGBl. Nr. 335/1993, Art. III Z 1; BGBVI. Nr. 502/1993, Art. V Z 1a und 1b.)

(4) § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Artikel V Wirksamkeitsbeginn

(1) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

Artikel V Wirksamkeitsbeginn

(1) bis (6)

(7) § 1 und Artikel IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. April 1995 in Kraft und gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Neuansprüche ab 1. April 1995 § 1 und Artikel IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 gelten weiterhin für Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem 31. März 1995 geltend machen, wenn

1. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1995 abgeschlossenen Sozialplanes nach dem 31. März 1995 endet oder
2. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. April 1995 gekündigt und auf Grund von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, erst am 31. März 1995 oder später beendet wurde oder
3. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. April 1995 im Rahmen eines Sozialplanes einvernehmlich aufgelöst und auf Grund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, welche im Falle einer Kündigung einzuhalten gewesen wären, erst am 31. März 1995 oder später beendet wurde, oder
4. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. April 1995 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches erst später beendet wurde.

(8) § 7 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

§ 80a. (1) bis (3) unverändert.

§ 80a. (1) bis (3) unverändert.

Geltende Fassung

(4) Abweichend von § 80 Abs. 1 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1994 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

ABSCHNITT II

Pensionsversicherung der Arbeiter

Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 261 b ergebende Höhe.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer

Vorgeschlagene Fassung

(4) Abweichend von § 80 Abs. 1 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

ABSCHNITT II

Pensionsversicherung für Arbeiter

Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als eine Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils im Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 261b ergebende Höhe.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geld-

Geltende Fassung

der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Vorgeschlagene Fassung

leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 233 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2

Geltende Fassung

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte

Vorgeschlagene Fassung

des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Aufgehoben.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte

Geltende Fassung

Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Gleitpension

§ 253c. (1) bis (6) unverändert.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension gemäß § 261b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Gleitpension

§ 253c. (1) bis (6) unverändert.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres, die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension gemäß § 261b zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Geltende Fassung

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 284b ergebenden Höhe.

(3) und (4) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Vorgeschlagene Fassung

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 284b ergebenden Höhe.

(3) und (4) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Geltende Fassung

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-

Geltende Fassung

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Knappschaftsgleitpension

§ 276c. (1) bis (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Aufgehoben.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Knappschaftsgleitpension

§ 276c. (1) bis (6) unverändert.

178

134 der Beilagen

Geltende Fassung

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension gemäß § 284b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit § 276d. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension gemäß § 284b zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit § 276d. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Verträge zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften über die Durchführung medizinischer Begutachtung

§ 351b. Zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften können Verträge abgeschlossen werden, die die Durchführung der medizinischen Begutachtung zur Beur-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

teilung der Voraussetzungen einer Ruhestandsversetzung und die hierfür zu entrichtenden Vergütungen regeln.

§ 559. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 § 80a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. mit 1. Juli 1995 § 351b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. Jänner 1996 die §§ 253 Abs. 2, 253a Abs. 1 bis 3, 253b Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 4, 253 c Abs. 7 und 8, 253d Abs. 2 und 3, 276 Abs. 2, 276a Abs. 1 bis 3, 276b Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 4, 276c Abs. 7 und 8, 276d Abs. 2 und 3 und 559 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Die in Abs. 1 Z 3 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(3) Die §§ 253 b Abs. 3 und 276b Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung sind für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. bis 3. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 3 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. bis 3. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 3 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw.

Geltende Fassung

Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen. Die nach Z 2 hinzuzurechnenden Beträge an Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung sind ab 1. Jänner 1996 zu zwei Fünftel, ab 1. Jänner 1997 zu drei Fünftel, ab 1. Jänner 1999 in voller Höhe dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag hinzuzurechnen.

(3) und (4) unverändert

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 7 335 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(6) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen nach jährlicher Prüfung jeweils für den Zeitraum, für den der Antrag gestellt wurde.

Vorgeschlagene Fassung

der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen.

(3) und (4) unverändert

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 11 459 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. In den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 ist der gemäß dem zweiten Satz zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres festgestellte Betrag um 500 S zu erhöhen.

(6) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der nach § 25 Abs. 5 jeweils festgestellte Betrag.

(2) Aufgehoben.

Geltende Fassung

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen.

(4) und (5) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 330 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

§ 34a. (1) unverändert.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1994 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 34 a Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

2. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen**Alterspension**

§ 130. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als

Vorgeschlagene Fassung

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen.

(4) und (5) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 275 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

§ 34a. (1) unverändert.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 34 a Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

2. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen**Alterspension**

§ 130. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als

Geltende Fassung

360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 143 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Vorgeschlagene Fassung

360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 143 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.

Geltende Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 Z 4 ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Aufgehoben.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

Geltende Fassung

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach § 131 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Gleitpension

§ 131b. (1) bis (6) unverändert.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Gleitpension

§ 131b. (1) bis (6) unverändert.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) unverändert.

Geltende Fassung

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

§ 263. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 § 34a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. rückwirkend mit 1. März 1995 § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. April 1995 die §§ 25 Abs. 2 und 5 sowie 25a Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
4. mit 1. Jänner 1996 die §§ 130 Abs. 2, 131 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 4, 131 a Abs. 1 bis 3, 131b Abs. 7 und 8, 131c Abs. 2 und 3 und § 263 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(3) § 131 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.

Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) und (2) unverändert.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) und (2) unverändert.

Geltende Fassung

(3) Abs. 2 gilt für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Einheitswertes von 13 000 S ein Einheitswert von 33 000 S tritt.

(4) bis (6) unverändert.

§ 31c. Abweichend von § 31 Abs. 3 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1994 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 31c und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

2. Unterabschnitt

Alterspension

§ 121. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Abs. 2 gilt für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Einheitswertes von 13 000 S ein Einheitswert von 20 000 S tritt.

(4) bis (6) unverändert.

§ 31c. Abweichend von § 31 Abs. 3 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 31c und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

§ 31d. Abweichend von § 31 Abs. 4 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1995 einen Beitrag, der sich aus dem nach § 31 Abs. 4 zu ermittelnden Betrag vermindert um 150 Millionen Schilling ergibt.

2. Unterabschnitt

Alterspension

§ 121. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 Z 4 ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversiche-

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Aufgehoben.

Geltende Fassung

ungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbeitrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach § 122 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Geltende Fassung

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Gleitpension

§ 122b. (1) bis (6) unverändert.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122c. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Gleitpension

§ 122b. (1) bis (6) unverändert.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122c. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

§ 252. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 die §§ 31c und 31d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
2. mit 1. April 1995 die §§ 2 Abs. 3 und 252 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995;
3. mit 1. Jänner 1996 die §§ 121 Abs. 2, 122 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 4, 122a Abs. 1 bis 3, 122b Abs. 7 und 8, 122c Abs. 2 und 3 und 252 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995.

(2) Personen, die nur durch das Inkrafttreten des § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen würden und vor dem 1. April 1995 das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu befreien, wenn dieser Antrag bis 31. Dezember 1995, den Postlauf nicht eingerechnet, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Ein solcher Antrag gilt rückwirkend ab 1. April 1995 und kann nicht widerrufen werden.

(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 gilt nicht für Personen, die am 1. April 1995 eine Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger beziehen. Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung im Sinne des § 136 Abs. 5 gleichzuhalten.

(4) Die in Abs. 1 Z 3 genannten Bestimmungen sind ab dem Inkrafttreten nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) § 122 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.

Einkommensteuergesetz 1988

§ 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern kann der Steuerpflichtige einen Investitionsfreibetrag von höchstens 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen.

§ 10 Abs. 1 neu:

§ 10. (1) Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern kann der Steuerpflichtige einen Investitionsfreibetrag von höchstens 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen.

Geltende Fassung

Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15%. Die Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) wird dadurch nicht berührt. Bilanzierende Steuerpflichtige müssen die Investitionsfreibeträge eines jeden Wirtschaftsjahres in einer Summe gesondert bezeichnet ausweisen. Mit Ablauf des vierten auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei zu übertragen.

§ 20 Abs. 1 Z 3 erster und zweiter Satz:

3. Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben. Darunter fallen auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden, außer der Steuerpflichtige weist nach, daß die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.

Vorgeschlagene Fassung

Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15%, von den nach dem 30. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 9%. Die Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) wird dadurch nicht berührt. Bilanzierende Steuerpflichtige müssen die Investitionsfreibeträge eines jeden Wirtschaftsjahres in einer Summe gesondert bezeichnet ausweisen. Mit Ablauf des vierten auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei zu übertragen.

§ 10 Abs. 4 letzter Satz angefügt

Für Kraftfahrzeuge und für unkörperliche Wirtschaftsgüter beträgt der Investitionsfreibetrag von den nach dem 30. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 6%; Abs. 4 vierter Satz ist nicht mehr anzuwenden.

§ 20 Abs. 1 Z 3 erster bis dritter Satz:

3. Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben. Darunter fallen auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Weist der Steuerpflichtige nach, daß die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden.

§ 121 Abs. 2 neu:

(2) Werden die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1995 und die folgenden Kalenderjahre nicht

- a) erstmals oder
- b) auf Grund einer nach dem 1. Mai 1995 erfolgten Anpassung oder
- c) auf der Grundlage der Einkommensteuerschuld für das veranlagte Kalenderjahr 1995

festgesetzt, so gilt folgendes:

1. Ein Investitionsfreibetrag gemäß § 10 kann von Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen), die in einem Betrieb in Wirtschaftsjahren im Sinne der Z 2 anfallen, nur dann gewinnmindernd oder durch Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) geltend gemacht werden, wenn neben den

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Vorauszahlungen gemäß § 45 bis zum 15. Oktober des betreffenden Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung entrichtet wird. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Betrieb unter Fortführung der Buchwerte erworben worden ist. Bei Mitunternehmerschaften sind die Verhältnisse des jeweiligen Mitunternehmers in Beziehung auf die seinem Mitunternehmeranteil betraglich zuzuordnenden Investitionsfreibeträge maßgeblich.

2. Wirtschaftsjahre gemäß Z 1 sind jene, die im Kalenderjahr, in dem die Sondervorauszahlung zu entrichten ist, sowie im folgenden Kalenderjahr enden.
3. Die Sondervorauszahlung errechnet sich von jenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen) im betreffenden Betrieb, für die bisher ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht worden ist. Maßgeblich ist dabei die gewinnmindernd oder durch Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) erfolgte Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags für jene Wirtschaftsjahre, die im letztveranlagten Kalenderjahr, dessen Einkommensteuerschuld Grundlage für die Vorauszahlungen gemäß § 45 ist, enden. Es sind dabei die steuerlichen Beurteilungen zum 30. September des betreffenden Jahres zu berücksichtigen.
4. Die Sondervorauszahlung beträgt 3% von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträgen), hinsichtlich der dem Kalenderjahr 1993 zuzuordnenden Investitionsfreibeträgen 4% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge).
5. Die Steuerschuld für die Sondervorauszahlung entsteht mit der Einreichung der Anmeldung der selbst berechneten Sondervorauszahlung im Ausmaß des angemeldeten Betrages. Die Anmeldung ist nach einem amtlichen Vordruck einzureichen. Die Sondervorauszahlung wird am 15. Oktober des betreffenden Jahres fällig. § 221a Abs. 3 der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß für die Z 1.
6. Die Sondervorauszahlung ist auf die Einkommensteuerschuld des betreffenden Kalenderjahres anzurechnen.

§ 122 Abs. 8 neu:

(8) § 16 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Art. xxx des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx ist auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. April 1995 enden.

Mineralölsteuergesetz 1995

§ 2 Abs. 2:

(2) Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle im Abs. 1 nicht angeführten Waren, die als Treibstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen dienen.

§ 2 Abs. 5:

(5) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterposition 2711 10 der Kombinierten Nomenklatur.

§ 3 Abs. 1 bis 4:

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 4 510 S;
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 5 500 S;
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 3 290 S;
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 91 00 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 3 290 S;
5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 650 S;
6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 2 600 S;
7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur, die zum Verheizen verwendet werden, 200 S;
8. für 1 000 kg Flüssiggase, die als Treibstoff verwendet werden, 2 600 S;
9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

§ 2 Abs. 2:

(2) Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle im Abs. 1 nicht angeführten Waren, ausgenommen Erdgas, die als Treibstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen dienen.

§ 2 Abs. 5:

(3) Flüssiggase im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterpositionen 2711 11 00 bis 2711 19 00 und verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe der Position 2901 der Kombinierten Nomenklatur.

§ 3 Abs. 1 bis 4:

(1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 5 610 S;
2. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 6 600 S;
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 3 890 S;
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 und ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Unterposition 2707 91 00 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 3 890 S;
5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 950 S;
6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 3 600 S;
7. für 1 000 kg Heizöle der Unterposition 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie zum Verheizen oder zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2) verwendet werden, 500 S, ansonsten für 1 000 l 3 890 S;
8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 3 600 S, ansonsten 600 S;
9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

Geltende Fassung

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe, ausgenommen biogene Stoffe, beträgt 4 510 S für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 3 290 S.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 650 S für 1 000 l.

(4) Die Mineralölsteuer für biogene Stoffe beträgt 180 S für 1 000 l.

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Mineralöl, das als Schiffsbetriebsstoff an Schiffahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen auf der Donau aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird;

§ 4 Abs. 1 Z 6:

6. Flüssiggas und Methan, die zum Verheizen bestimmt sind, oder Flüssiggas, das als Treibstoff für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird. Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Ein- und Aussteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen. Als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf nicht unmittelbar aneinandergrenzende Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen und die Gesamtstrecke der Kraftfahrlinie 25 km nicht übersteigt;

§ 4 Abs. 1 Z 9:

9. Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 bezeichneten Art, das zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen oder zur Herstellung eines Mineralöls zum Verheizen verwendet werden soll, wenn es auf Grund eines Freischeines (§ 12 Abs. 1) eingeführt, abgegeben oder in einem Steuerlager zu einem solchen Zweck verwendet wird;

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe, ausgenommen biogene Stoffe, beträgt 5 610 S für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 3 890 S.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 950 S für 1 000 l.

(4) Die Mineralölsteuer für biogene Stoffe beträgt 500 S für 1 000 l.

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Mineralöl, das als Schiffsbetriebsstoff an Schiffahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen auf der Donau oder auf dem Bodensee aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird;

§ 4 Abs. 1 Z 6:

6. Flüssiggas, das als Treibstoff für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird. Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Ein- und Aussteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen. Als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf nicht unmittelbar aneinandergrenzende Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen und die Gesamtstrecke der Kraftfahrlinie 25 km nicht übersteigt;

§ 4 Abs. 1 Z 9:

9. Mineralöl

- a) der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4, Z 7 und Z 8 bezeichneten Art, das zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen oder zur Herstellung eines Mineralöls zum Verheizen verwendet werden soll, oder
- b) das im Rahmen von chemischen Reduktionsverfahren in Hochöfen eingeblasen und als Zusatz zu dem als Hauptbrennstoff verwendeten Koks eingesetzt wird oder
- c) der im § 2 Abs. 5 bezeichneten Art, das bei der Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, wenn es auf Grund eines Freischeines (§ 12 Abs. 1) eingeführt,

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 1 Z 11:

11. Erdgas, Flüssiggas und Methan, die bei der Erzeugung von elektrischer Energie verwendet werden.

§ 5 Abs. 1 Z 2 bis 5:

2. für nachweislich im Steuergebiet versteuertes Flüssiggas oder Methan, das im Steuergebiet zu anderen Zwecken als zum Antrieb von Motoren oder zur Herstellung von Treibstoffen verwendet worden ist,
3. für nachweislich im Steuergebiet versteuerte Kraftstoffe oder Heizstoffe, die im Steuergebiet auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen verwendet worden sind,
4. für nachweislich im Steuergebiet versteuertes Erdgas, Flüssiggas oder Methan, das im Steuergebiet bei der Erzeugung von elektrischer Energie verwendet worden ist,
5. für nachweislich im Steuergebiet versteuerte Kraftstoffe oder Heizstoffe, die im Steuergebiet zu einem Zweck verwendet worden sind, für den ein niedrigerer als der der Besteuerung zugrunde gelegte Steuersatz vorgesehen ist. In diesen Fällen ist nur die Steuerdifferenz zu erstatten oder zu vergüten.

§ 7:

§ 7. Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet und das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens vom Hauptzollamt Wien ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalen-

Vorgeschlagene Fassung

abgegeben oder in einem Steuerlager zu einem solchen Zweck verwendet wird;

§ 4 Abs. 1 Z 11 und 12:

11. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen und als Treibstoffe oder zum Verheizen verwendet werden;
12. gebrauchte Mineralöle (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung zum Verheizen verwendet werden.

§ 5 Abs. 1 Z 2 bis 3:

2. für nachweislich im Steuergebiet versteuerte Kraftstoffe oder Heizstoffe, die im Steuergebiet auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen verwendet worden sind,
3. für nachweislich im Steuergebiet versteuerte Kraftstoffe, Heizstoffe, Heizöle oder Flüssiggase, die im Steuergebiet zu einem Zweck verwendet worden sind, für den ein niedrigerer als der der Besteuerung zugrunde gelegte Steuersatz vorgesehen ist. In diesen Fällen ist nur die Steuerdifferenz zu erstatten oder zu vergüten.

§ 7:

§ 7. Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet und das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens vom Hauptzollamt Wien ein Betrag von 2,94 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalen-

Geltende Fassung

dermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres beim Hauptzollamt Wien zu stellen.

§ 8 Abs. 1:

(1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten.

§ 9 Abs. 1:

(1) Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, das zu dem im § 3 Z 5 angeführten Steuersatz abgegeben werden soll, ist besonders zu kennzeichnen (gekennzeichnetes Gasöl). Im Steuergebiet darf die Kennzeichnung nur in einem Steuerlager erfolgen, das über eine Bewilligung nach Abs. 3 verfügt.

§ 10:

§ 10. Wer gekennzeichnetes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 9 Abs. 6) oder behandelt (§ 9 Abs. 9), hat für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 3 Abs. 1 Z 5 ermäßigten Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Der Unterschiedsbetrag ist durch Bescheid von dem Hauptzollamt festzusetzen, in dessen Bereich die verbotswidrige Verwendung oder Behandlung festgestellt wurde. Er ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

§ 12 Abs. 1:

(1) Wer Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 bezeichneten Art zu einem im § 4 Abs. 1 Z 9 angeführten Zweck außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden will, bedarf einer Bewilligung (Freischein).

Vorgeschlagene Fassung

dermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres beim Hauptzollamt Wien zu stellen.

§ 8 Abs. 1:

(1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,94 S je Liter zu vergüten.

§ 9 Abs. 1:

(1) Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, das zu dem im § 3 Abs. 1 Z 5 angeführten Steuersatz abgegeben werden soll, ist besonders zu kennzeichnen (gekennzeichnetes Gasöl). Im Steuergebiet darf die Kennzeichnung nur in einem Steuerlager erfolgen, das über eine Bewilligung nach Abs. 3 verfügt.

§ 10:

§ 10. Wer gekennzeichnetes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 9 Abs. 6) oder behandelt (§ 9 Abs. 9), hat für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 3 Abs. 1 Z 5 ermäßigten Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Behandlung unverzüglich dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Hauptzollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

§ 12 Abs. 1:

(1) Wer Mineralöl der im § 4 Abs. 1 Z 9 bezeichneten Art zu einem im § 4 Abs. 1 Z 9 angeführten Zweck außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden will, bedarf einer Bewilligung (Freischein).

§ 23 Abs. 4:

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5, ist die Mineralölsteuer bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 23 Abs. 5:

(5) Mineralölmengen, Kraftstoffmengen und Heizstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 sowie Abs. 2 und Abs. 3 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in dessen Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in dessen Bereich die Verwendung stattgefunden hat, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

§ 24 Abs. 1:

(1) Mineralöle und Kraftstoffe, für die die Mineralölsteuer zu einem niedrigeren Steuersatz entrichtet wurde, weil sie für einen bestimmten Zweck bestimmt waren, dürfen zu keinem Zweck verwendet werden, für welchen die Anwendung eines höheren Steuersatzes vorgesehen ist. Die wissenschaftliche Weitergabe zu einem solchen Zweck gilt als Verwendung.

§ 24 Abs. 2:

(2) Wer im Abs. 1 bezeichnete Mineralöle oder Kraftstoffe verbotswidrig verwendet oder abgibt, hat für die verbotswidrig verwendeten oder abgegebenen Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Der Unterschiedsbetrag ist durch Bescheid von

§ 23 Abs. 4:

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5, ist die Mineralölsteuer bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 23 Abs. 5:

(5) Mineralölmengen, Kraftstoffmengen und Heizstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 sowie Abs. 2 und Abs. 3 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in dessen Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in dessen Bereich die Verwendung stattgefunden hat, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten. In jenen Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 Z 10 steuerfrei bezogene Mineralöle in einem Betrieb nicht nur gelegentlich zu einem im § 21 Abs. 1 Z 4 genannten Zweck verwendet oder abgegeben werden und dadurch die Steuerschuld entsteht, kann das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, auf Antrag des Steuerschuldners mit Bescheid zulassen, daß die Anmeldung und Entrichtung der Mineralölsteuer innerhalb der Fristen der Abs. 1 und 4 erfolgt, wenn durch eine derartige Fristerstreckung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer nicht zu befürchten ist.

§ 24 Abs. 1:

(1) Mineralöle und Kraftstoffe, für die Mineralölsteuer zu einem niedrigeren Steuersatz entrichtet wurde, weil sie für einen bestimmten Zweck bestimmt waren, dürfen ohne vorherige Anzeige bei dem im Abs. 3 angeführten Zollamt zu keinem Zweck verwendet werden, für welchen die Anwendung eines höheren Steuersatzes vorgesehen ist. Die wissenschaftliche Weitergabe zu einem solchen Zweck gilt als Verwendung.

§ 24 Abs. 2 und 3:

(2) Wer im Abs. 1 bezeichnete Mineralöle oder Kraftstoffe verbotswidrig verwendet oder abgibt, hat für die verbotswidrig verwendeten oder abgegebenen Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder

Geltende Fassung

dem Hauptzollamt festzusetzen, in dessen Bereich die verbotswidrige Verwendung oder Abgabe festgestellt wurde. Er ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

§ 26 Abs. 3 Z 3:

3. das Beimischen von Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder zum Kennzeichnen von Mineralölen.

§ 34 Abs. 4:

(4) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versenders zulassen, daß andere als die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle unter Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Abgabe unverzüglich dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Hauptzollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

(3) In jenen Fällen, in denen die Verwendung oder Abgabe vorher dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattfinden soll, angezeigt wurde (Abs. 1), ist der Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 und 4 selbst zu berechnen, schriftlich anzumelden und zu entrichten (Nachversteuerung). Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, gilt Abs. 2 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

§ 26 Abs. 3 Z 3 und 4:

3. das Beimischen von Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder zum Kennzeichnen von Mineralölen;
4. ein Vorgang, bei dem gasförmige Kohlenwasserstoffe in einem nach § 4 Abs. 1 Z 11 befreiten Verfahren gewonnen werden.

§ 34 Abs. 4 bis 7:

(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Mineralöle, ausgenommen jene der in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Art, unter Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.

(5) Für folgende Mineralöle ist ein Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen:

1. Waren der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 50 der Kombinierten Nomenklatur;
2. Waren der Unterpositionen 2710 00 11 bis 2710 00 78, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2710 00 21, 2710 00 25 und 2710 00 59 der Kombinierten Nomenklatur, wenn diese in Gebinden abgefüllt sind;

Geltende Fassung

§ 35 Abs. 1:

(1) Wird Mineralöl unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten im Steuergebiet von Inhabern von Steuerlagern oder berechtigten Empfängern bezogen, hat der Beförderer bei der Beförderung ein für das Mineralöl ordnungsgemäß ausgefertigtes Begleitdokument mitzuführen. Der Empfänger hat die zweite Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen und zur Erledigung des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen und anschließend die für den Versender bestimmte dritte Ausfertigung (Rückschein) unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Wird das Einheitspapier als Versandpapier verwendet, hat der Empfänger als Rückschein eine Ablichtung des fünften Exemplars des Einheitspapiers mit seiner Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Eine weitere Ablichtung dieses Exemplars hat der Empfänger zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

3. Waren der Position 2711, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;
4. Waren der Unterpositionen 2901 10, 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung weitere Mineralöle vom Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 auszunehmen, wenn eine derartige Maßnahme durch die Europäische Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 24 der im § 1 Abs. 3 angeführten Richtlinie beschlossen wird.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit anderen Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen zu schließen, durch die für Mineralöle

1. der im Abs. 5 Z 1 bezeichneten Art,
2. der im Abs. 5 Z 2 bezeichneten Art, ausgenommen die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 genannten Mineralöle, und
3. der im Abs. 5 Z 4 bezeichneten Art

ein zusätzlicher Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 vorgesehen wird, wenn durch diese Vereinbarung die Gegenseitigkeit gewährleistet und eine Beeinträchtigung steuerlicher Interessen der Republik Österreich nicht zu befürchten ist.

§ 35 Abs. 1:

(1) Wird Mineralöl unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten im Steuergebiet von Inhabern von Steuerlagern oder berechtigten Empfängern bezogen, hat der Beförderer bei der Beförderung ein für das Mineralöl ordnungsgemäß ausgefertigtes Begleitdokument mitzuführen. Der Empfänger hat die zweite Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen und zur Erledigung des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen und anschließend die für den Versender bestimmte dritte Ausfertigung (Rückschein) unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Wird das Einheitspapier als Versandpapier verwendet, hat der Empfänger als Rückschein eine Ablichtung des fünften Exemplars des Einheitspapiers mit seiner Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Eine weitere Ablichtung dieses Exemplars hat der Empfänger zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Für die Verbringung von Mineralöl unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten gilt § 34 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.

Geltende Fassung

§ 35 Abs. 2:

(2) Das Hauptzollamt kann den Empfänger auf Antrag unter Bedingungen und Auflagen von der Vorlagepflicht nach Abs. 1 befreien, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Weiters kann das Hauptzollamt auf Antrag des Empfängers zulassen, daß andere als die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle unter Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 in das Steuerggebiet verbracht werden, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden und wenn dies nach den Vorschriften des Mitgliedstaates,

von dem aus die Mineralöle versandt wurden, zulässig ist. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das diesbezügliche Verfahren näher zu regeln.

§ 41 Abs. 5:

(5) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuerschuld entstanden und das nicht steuerfrei ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 35 Abs. 2:

(2) Das Hauptzollamt kann den Empfänger auf Antrag unter Bedingungen und Auflagen von der Vorlagepflicht nach Abs. 1 befreien, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das diesbezügliche Verfahren näher zu regeln.

§ 41 Abs. 5:

(5) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuerschuld entstanden und das nicht steuerfrei ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

§ 41 Abs. 6:

(6) Hauptbehälter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. die vom Hersteller für alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstigen Anlagen während des Transports ermöglichen. Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind, und
2. die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen.

Geltende Fassung

§ 42 Abs. 1:

(1) Wird Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer bei der Beförderung die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments oder des entsprechenden Handelsdokuments nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), mitzuführen.

§ 44 Abs. 4:

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem im Abs. 3 genannten Zollamt eine Steueranmeldung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Wurde ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 6.

§ 44 Abs. 7:

(7) Soll Mineralöl nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet allgemein erteilen und bewilligen, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats abgegeben wird.

Vorgeschlagene Fassung

Spezialcontainer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme der Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung oder für andere Systeme geeignet sind.

§ 42 Abs. 1:

(1) Wird Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer bei der Beförderung die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments oder des entsprechenden Handelsdokuments nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), mitzuführen. Für die Verbringung von Mineralöl des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten gilt § 34 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.

§ 44 Abs. 4:

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem im Abs. 3 genannten Zollamt eine Steueranmeldung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Wurde ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 6.

§ 44 Abs. 7:

(7) Soll Mineralöl nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet allgemein erteilen und bewilligen, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats abgegeben wird.

Geltende Fassung

§ 45 Abs. 2:

(2) Das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Versenders befindet, kann auf Antrag des Versenders zulassen, daß andere als die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle unter Verzicht auf das Verfahren nach Abs. 1 in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 52 Abs. 2 Z 4:

4. für das aus dem Betrieb weggebrachte Mineralöl die Art und die Menge sowie der Tag der Wegbringung; soweit das Mineralöl nicht unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, müssen zusätzlich entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers zu entnehmen sein und,
 - a) wenn das Mineralöl im Steuergebiet in ein Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden soll, die Bezeichnung und die Anschrift dieses Betriebes oder,
 - b) wenn das Mineralöl in einen anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung verbracht werden soll, der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers im Mitgliedstaat, oder
 - c) wenn das Mineralöl aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;

Vorgeschlagene Fassung

§ 45 Abs. 2:

(2) Für die Verbringung von Mineralöl des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken gilt § 34 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.

§ 49 Abs. 5:

(5) Gesamtenergieanlagen, zu deren Betrieb Heizöle verwendet werden, für die die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 entrichtet wurde, sind von ihrem Betreiber dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich die Anlage befindet, schriftlich anzuzeigen. Betreiber ist derjenige, auf dessen Rechnung die Anlage betrieben wird.

§ 51 Abs. 5:

(5) Für Mineralöle, für die nach § 34 Abs. 4 ein Verzicht auf das Verfahren nach § 34 Abs. 1 und 2 möglich ist, kann das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet, dessen Inhaber (Versender) auf Antrag mit Bescheid von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 befreien, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 52 Abs. 2 Z 4:

4. für das aus dem Betrieb weggebrachte Mineralöl die Art und die Menge sowie der Tag der Wegbringung; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers zu entnehmen sein und,
 - a) wenn das Mineralöl im Steuergebiet in ein Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden soll, die Bezeichnung und die Anschrift dieses Betriebes oder,
 - b) wenn das Mineralöl in einen anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung verbracht werden soll, der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers im Mitgliedstaat, oder
 - c) wenn das Mineralöl aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

204

§ 64 a:

§ 64 a. (1) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Z 2, Z 11 und Z 12 sowie § 26 Abs. 3 Z 3 und Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Jänner 1995 in Kraft. Wurde für Erdgas die Mineralölsteuer entrichtet, ist sie auf Antrag des Steuerschuldners zu erstatten. § 5 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 Z 6 und Z 9, § 5 Abs. 1 Z 2 und Z 3, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 1 bis 3, § 34 Abs. 4 bis 7, § 35 Abs. 1, § 41 Abs. 6, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 7, § 45 Abs. 2, § 49 Abs. 5, § 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 sowie der Entfall des § 5 Abs. 1 Z 2, Z 4 und Z 5 und des § 35 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 630/1994 treten am 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) § 23 Abs. 4, § 41 Abs. 5 und § 44 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. September 1995 in Kraft.

(4) § 3 Abs. 1 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 sind auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 30. April 1995 entsteht, für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nach dem 30. April 1995 liegt oder deren begünstigter Verbrauch nach dem 30. April 1995 liegt.

(5) Auf Flüssiggas, das sich bereits vor dem 1. Mai 1995 im freien Verkehr befunden hat, finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 4 und des § 21 Abs. 2 keine Anwendung, es sei denn, das Flüssiggas wird als Treibstoff verwendet.

134 der Beilagen

Familienlastenausgleichsgesetz 1967**§ 8 Abs. 2 erster Satz:**

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 400 S.

§ 8 Abs. 3 erster Halbsatz:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 400 S; . . .

§ 8 Abs. 2 erster Satz:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 300 S.

§ 8 Abs. 3 erster Halbsatz:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S, . . .

Geltende Fassung

§ 30b Abs. 1 erster Satz:

Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler unentgeltlich benutzen kann (§ 30 f), wenn dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist.

§ 30c Abs. 3 erster Satz:

Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten.

§ 30c Abs. 4:

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- | | |
|--|--------|
| a) bis einschließlich 50 km monatlich | 260 S, |
| b) über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich | 440 S, |
| c) über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich | 520 S, |
| d) über 200 km bis einschließlich 400 km monatlich | 600 S, |
| e) über 400 km bis einschließlich 600 km monatlich | 660 S, |
| f) über 600 km bis einschließlich 800 km monatlich | 720 S, |
| g) über 800 km monatlich | 800 S. |

Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

§ 30d Abs. 2 zweiter Satz:

Die Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30c Abs. 4 wird für einen Monat nicht gewährt, in dem der Unterrichtsbetrieb in der ersten Woche dieses Monats endet oder in der letzten Woche dieses Monats beginnt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 30b Abs. 1 erster Satz:

Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, auf dem der Schüler eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen kann.

§ 30c Abs. 3 erster Satz:

Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 vH, maximal 300 S, dieser Kosten für jedes Schuljahr. Geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr sind auf den Maximalbetrag anzurechnen.

§ 30c Abs. 4 entfällt.

§ 30d Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

Geltende Fassung

§ 30e Abs. 3:

(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Schule vorlegt, aus der die Staatsbürgerschaft des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort des Schülers hervorgehen.

§ 30f Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30f Abs. 2 erster Satz:

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30f Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,

- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht,

Vorgeschlagene Fassung

§ 30e Abs. 3:

(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Schule vorlegt, aus der die Staatsbürgerschaft des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort des Schülers, von dem aus die Schule besucht wird, hervorgehen.

§ 30f Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen verpflichten, einen Fahrausweis zu freien Beförderung der Schüler gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 10 vH für jedes Schuljahr, maximal 300 S, an den Schüler auszugeben, wobei die nach § 30f Abs. 3 vom Schüler geleisteten Eigenanteile für dieses Schuljahr anzurechnen sind. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30f Abs. 2 erster Satz:

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule sowie nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30f Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,

- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 300 S als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten,

Geltende Fassung

- b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluß eines Vertrages gemäß lit. a für den Bund entstehen würden.

§ 30f Abs. 4:

(4) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b darf nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 nur zulässig, wenn für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30g Abs. 1:

(1) Die im § 30a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.

§ 30g Abs. 2:

(2) Die Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufzulegen und den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert,

- b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluß eines Vertrages gemäß lit. a nach Abzug des vom Erziehungsberechtigten an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Eigenanteiles für den Bund entstehen würden.

§ 30f Abs. 4:

(4) Eine Teilnahme des Schülers an einer Schülerfreifahrt nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nur auf jenen Strecken zulässig, auf denen der Schüler keine andere Beförderung unentgeltlich in Anspruch nehmen kann. In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Eine Kostenübernahme nach Abs. 3 ist nur für Fahrten der Schüler zwischen der Wohnung im Inland und der Schule zulässig; für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 überdies nur zulässig, wenn für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30g Abs. 1:

(1) Die im § 30a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte oder amtlich genehmigte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.

§ 30g Abs. 2:

(2) Die amtlich aufgelegten Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Jugend und Familie aufzulegen und den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

§ 30j Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30k Abs. 1:

(1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Vorgeschlagene Fassung

§ 30j Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

- a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
- b) ein Fahrausweis zur freien Beförderung des Lehrlings gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 10 vH für jedes Lehrjahr, maximal 300 S, an den Lehrling ausgegeben wird.

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30k Abs. 1:

(1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl und nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 1,5 km lang ist. Für einen behinderten Lehrling darf diese Bestätigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte weniger als 1,5 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte und darüber hinaus nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens

Geltende Fassung

§ 30m Abs. 3:

(3) Die Fahrtenbeihilfe wird gewährt, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist.

§ 30m Abs. 5:

(5) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für behinderte Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen können.

§ 30p Abs. 1 dritter Satz:

Der Antrag ist bei dem nach § 30e Abs. 2 zuständigen Finanzamt für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte oder Schulbücher in Blindenschrift (Bücher, Datenträger) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.

§ 30m Abs. 3:

(3) Die Fahrtenbeihilfe wird gewährt, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist.

§ 30m Abs. 5:

(5) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für behinderte Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen können.

§ 30p Abs. 1 dritter Satz:

Der Antrag ist bei dem nach § 30e Abs. 2 zuständigen Finanzamt für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte oder Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger) im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

neu

§ 31a Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher in Blindenschrift (Bücher, Datenträger) anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.

§ 31a Abs. 6:

neu

§ 31b Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Gutscheine mit einschlägigen Verlags- und Vertriebsunternehmen sowie mit Unternehmen, deren Zweck die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist, Verträge abzuschließen.

§ 31c Abs. 1, 2 und 3:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs. 1) an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

Vorgeschlagene Fassung

Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte sowie der Schulbücher für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache und den zweisprachigen Unterricht, die ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag abgegeben werden, ist ein Selbstbehalt von 10 vH zu leisten. Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mittels Erlagscheines zu bezahlen.

§ 31a Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger) anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.

§ 31a Abs. 6:

(6) Für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher und therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 erster Satz jährlich Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) durch Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzusetzen.

§ 31b Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Schulbuchbelege (Schulbuchgutscheine, Schulbuchanweisungen) mit einschlägigen Verlags- und Vertriebsunternehmen, deren Zweck die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist, Verträge abzuschließen.

§ 31c Abs. 1, 2 und 3:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs. 1) und der Erlagscheine für die Einzahlung des Selbstbehaltes an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

Geltende Fassung

(2) Die Schulbücher oder Gutscheine sind den Schulerhaltern über Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Anforderung hat bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion zu erfolgen. Insoweit Verträge gemäß § 31b Abs. 2 bestehen, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Schulerhalter durch Verordnung ermächtigen, die erforderlichen Gutscheine direkt bei den Unternehmen, mit denen solche Verträge bestehen, anzufordern. Die Unternehmen sind in der Verordnung anzuführen.

(3) Den Anforderungen der Schulerhalter gemäß Abs. 2 ist eine Bestätigung der zuständigen Schulbehörde erster Instanz beizufügen, aus der hervorgeht, daß es sich bei den Schulen, für welche die Schulbücher oder Gutscheine bestimmt sind, um Schulen im Sinne des § 31 handelt. Die Schulbehörden erster Instanz sind zur Ausstellung solcher Bestätigungen verpflichtet.

§ 31 e:

§ 31 e. Die Schulerhalter haften dem Bund für die richtige Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine; sie sind zum Ersatz für zu Unrecht ausgefolgte Schulbücher oder Gutscheine verpflichtet. Über die Ersatzansprüche entscheidet die für die jeweilige Schule örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie entscheidet. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 31g und § 31h:

§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Gutscheine für die Anschaffung der Schulbücher Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 31h. Wer Gutscheine gemäß § 31b vorsätzlich oder grob fahrlässig mißbräuchlich verwendet, verfälscht oder nachgemacht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Schulbücher oder Schulbuchbelege sind den Schulerhaltern über Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Anforderung hat bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion zu erfolgen. Insoweit Verträge gemäß § 31b Abs. 2 bestehen, kann der Bundesminister für Jugend und Familie die Schulerhalter durch Verordnung ermächtigen, die erforderlichen Schulbuchbelege direkt bei den Unternehmen, mit denen solche Verträge bestehen, anzufordern. Die Unternehmen sind in der Verordnung anzuführen.

(3) Den Anforderungen der Schulerhalter gemäß Abs. 2 ist eine Bestätigung der zuständigen Schulbehörde erster Instanz beizufügen, aus der hervorgeht, daß es sich bei den Schulen, für welche die Schulbücher oder Schulbuchbelege bestimmt sind, um Schulen im Sinne des § 31 handelt. Die Schulbehörden erster Instanz sind zur Ausstellung solcher Bestätigungen verpflichtet.

§ 31 e:

§ 31 e. Die Schulerhalter haften dem Bund für die richtige Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine; sie sind zum Ersatz von angeschafften Schulbüchern, die weder an Schüler ausgefolgt noch dem Schulbuchhändler retourniert wurden, und für zu Unrecht ausgegebene Schulbücher oder Gutscheine verpflichtet. Über die Ersatzansprüche entscheidet die für die jeweilige Schule örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches das Bundesministerium für Jugend und Familie entscheidet. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 31g und § 31h:

§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege für die Anschaffung der Schulbücher und der Erlagscheine für den Selbstbehalt Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 31h. Wer Schulbuchbelege gemäß § 31b vorsätzlich oder grob fahrlässig mißbräuchlich verwendet, verfälscht oder nachmacht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.

Geltende Fassung

§ 50e:

neu

In der Textgegenüberstellung nicht enthalten sind:
— Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**§ 2 Abs. 1 bis 4:**

(1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Akademie der bildenden Künste auf Grund eines besonderen Lehrauftrages (§ 18 Hochschul-Organisationsgesetz und § 7 Akademie-Organisationsgesetz) oder an einer Kunsthochschule auf Grund eines Lehrauftra-

Vorgeschlagene Fassung

§ 50e:

§ 50e. (1) § 8 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(2) Die §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 5 und 6, 31b Abs. 2, 31c Abs. 1, Abs. 2 und 3, 31e, 31g sowie 31h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . treten mit 1. August 1995 in Kraft.

(3) Die §§ 30b Abs. 1 erster Satz, 30c Abs. 3 erster Satz, 30e Abs. 3, 30f Abs. 1, 30f Abs. 2 erster Satz, 30f Abs. 3 und 4, 30g Abs. 1 und 2, 30j Abs. 1, 30k Abs. 1, 30m Abs. 3 und 5 sowie 30p Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . treten mit 1. September 1995 in Kraft.

(4) Die §§ 30c Abs. 4 und 30d Abs. 2 zweiter Satz treten mit 31. August 1995 außer Kraft.

§ 1b Abs. 1 bis 3:

(1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 23 AOG 1988, § 13 Abs. 3 KH-OG, § 34 UOG 1993) gebührt eine Abgeltung. Diese beträgt je Semesterwochenstunde 7,92 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die Abgeltung gemäß Abs. 1 ist in vier monatlichen Teilbeträgen (Oktober bis Jänner bzw. März bis Juni) auszahlbar.

§ 2 Abs. 1 bis 6:

(1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG bzw. § 30 UOG 1993), an der Akademie der bildenden Künste (§ 22 AOG 1988) oder an einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages abgehalten werden, besteht

Geltende Fassung

ges (§ 9 Abs. 1 Z 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (2) Die Remuneration beträgt für ein Semester
 - a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts, mit Ausnahme des Unterrichts nach lit. c, für jede Semester-Wochenstunde 65,54 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage;
 - b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach für jede Semester-Wochenstunde 48,78 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage;
 - c) für Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen sowie ähnlichen Übungen, für jede Semesterwochenstunde 32,01 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(3) Die in Abs. 2 lit. a bis c angeführten Beträge erhöhen sich um den Betrag, der jeweils den Bundesbeamten des Dienststandes als Sonderzahlung gebührt, wobei ein Semester als sechs Monate zu berücksichtigen ist.

(4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

Vorgeschlagene Fassung

Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Die Remuneration beträgt für ein Semester:
 - a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 15 296 S;
 - b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 11 384 S;
 - c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei dem der Vortragende eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Lehrveranstaltung ausübt, für jede Semesterwochenstunde 7 470 S;

(3) Die im Abs. 2 lit. a bis c angeführten Beträge erhöhen sich um den Betrag, der jeweils den Bundesbeamten des Dienststandes als Sonderzahlung gebührt, wobei ein Semester als 6 Monate zu berücksichtigen ist.

(4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

(5) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(6) Die in Abs. 2 angeführten Beträge erhöhen sich — beginnend mit 1. Oktober 1996 — jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

214

Kunsthochschul-Organisationsgesetz**§ 13 Abs. 1 bis 4:****Sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal**

(1) Neben den Lehrern werden als künstlerisches und wissenschaftliches Personal Beamte der Verwendungsgruppe A und Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a sowie wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte verwendet. Auf das Dienstverhältnis und die Besoldung dieses Personals sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes anzuwenden; auf das Dienstverhältnis und die Besoldung der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sind diese Vorschriften nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(2) Dieses Personal untersteht unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der es zur Dienstleistung zugeteilt ist. Weitere Vorgesetzte sind der Abteilungsleiter, der Rektor und der Bundesminister für Unterricht.

(3) Als künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte können Studierende höherer Semester zur Unterstützung der Leiter von Klassen und Instituten bei der Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben und unter ihrer Aufsicht verwendet werden.

(4) Dem zuständigen Leiter der Studieneinrichtung (Abs. 3) obliegt es, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen der Bewerber um eine Planstelle einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hilfskraft auszuwählen und der zuständigen akademischen Behörde zu nominieren.

§ 28 lit. i und k:

- i) die Ausschreibung freier Dienstposten der Abteilung nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 4;
- k) die Bestellung von künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräften unter den in § 13 Abs. 5 genannten Voraussetzungen;

Sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal

(1) Neben den Lehrern werden als künstlerisches und wissenschaftliches Personal Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren Dienstes sowie Studienassistenten verwendet.

(2) Die Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zugeteilt sind. Weitere Vorgesetzte sind der Abteilungsleiter, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(3) Planstellen für Bedienstete gemäß Abs. 2 sind vom Rektor gemäß § 14a öffentlich auszuschreiben.

(4) Zu Studienassistenten können Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben, bestellt werden. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. Die Studienassistenten stehen in einem jeweils auf ein Semester befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund. Sie sind zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. Die Abgeltung dieser Tätigkeiten richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

- i) die Ausschreibung freier Planstellen der Abteilung gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3;
- k) die Bestellung von Studienassistenten;

134 der Beilagen

Universitäts-Organisationsgesetz**§ 23 Abs. 2 zweiter Satz:**

Als Studienassistenten und Demonstratoren stehen sie in einem der Universität zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund; als Tutoren werden sie ohne Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund durch Erteilung eines Tutoriumsauftrages bestellt (§ 42).

§ 24 Abs. 2:

(2) Für Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb und sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 42 Abs. 1 bis 4:**Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren**

(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Demonstratoren sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(3) Studienassistenten und Demonstratoren werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern. § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(4) Tutoren sind Studierende oder Absolventen, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und die vom zuständigen Kollegialorgan (§ 64 Abs. 3 lit. 1 bzw. § 75 Abs. 2) mit der begleitenden Betreuung von Studierenden auf bestimmte Zeit betraut werden (Tutoriumsauftrag). Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. § 38 Abs. 8 gilt sinngemäß.

Als Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren werden sie ohne Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund bestellt.

(2) Für Universitätslehrer und sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

§ 42 Abs. 1 bis 3:**Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren**

(1) Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren sind Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und vom zuständigen Kollegialorgan (§ 64 Abs. 3 lit. 1 bzw. § 75 Abs. 2) bestellt werden.

(2) Studienassistenten sind zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten, Demonstratoren zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen, Tutoren zur begleitenden Betreuung von Studierenden (Tutoriumsauftrag) heranzuziehen.

(3) Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren stehen in einem jeweils auf ein Semester befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund, ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die Abgeltung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Geltende Fassung

§ 49 Abs. 2 lit. b:

- b) Die Erstattung von Vorschlägen für neue Planstellen für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden sowie zur Schaffung neuer Planstellen, für die Ausschreibung und für die Besetzung bestehender Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für allgemeine Universitätsbedienstete;

§ 51 Abs. 2 lit. j:

- j) die Erstattung von Vorschlägen für die Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) und für die Besetzung der dem Institut zugewiesenen Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für allgemeine Universitätsbedienstete.

§ 52 Abs. 1 lit. h:

- h) die Stellungnahme zu Vorschlägen des Institutsvorstandes für Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) sowie für die Besetzung von Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für allgemeine Universitätsbedienstete.

§ 64 Abs. 3 lit. h und lit. i:

- h) Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Universitätsassistenten (§ 40), Vertragsassistenten (§ 41), Mitarbeiter im Lehrbetrieb (§ 42 Abs. 1 bis 3), wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 44 Abs. 2) und für allgemeine Universitätsbedienstete (§ 45 Abs. 2);
- i) Betrauung mit der Abhaltung oder begleitenden Betreuung einzelner Lehrveranstaltungen als Universitätslektor (§ 38 Abs. 4), Universitätsinstruktor (§ 39) oder Tutor (§ 42 Abs. 4);

Vorgeschlagene Fassung

- b) Die Erstattung von Vorschlägen für neue Planstellen für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden sowie zur Schaffung neuer Planstellen, für die Ausschreibung und für die Besetzung bestehender Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für allgemeine Universitätsbedienstete;

- j) die Erstattung von Vorschlägen für die Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) und für die Besetzung der den Institut zugewiesenen Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für allgemeine Universitätsbedienstete.

- h) die Stellungnahme zu Vorschlägen des Institutsvorstandes für Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) sowie für die Besetzung von Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für allgemeine Universitätsbedienstete.

- h) Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Universitätsassistenten (§ 40), Vertragsassistenten (§ 41), wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 44 Abs. 2) und für allgemeine Universitätsbedienstete (§ 45 Abs. 2);
- i) Betrauung mit der Abhaltung oder begleitenden Betreuung einzelner Lehrveranstaltungen als Universitätslektor (§ 38 Abs. 4), Universitätsinstruktor (§ 39) oder Tutor (§ 42 Abs. 4) sowie die Bestellung von Studienassistenten und Demonstratoren;

Akademie-Organisationsgesetz 1988**§ 8 erster Satz:**

§ 8. Mitarbeiter im Lehrbetrieb stehen als Studienassistenten (§ 23) in einem der Akademie zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund und haben bei Lehrveranstaltungen sowie bei der Betreuung der Studierenden mitzuwirken.

§ 11 Abs. 3 und 4:

(3) Planstellen für Studienassistenten sind vom Akademiekollegium im Mitteilungsblatt der Akademie öffentlich auszuschreiben.

(4) Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die dem Kupferstichkabinett zugeteilt sind, sowie Planstellen gemäß § 9 Z 2 lit. a sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10, für die die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

§ 12 Abs. 1 zweiter Satz:

Für Lehrer der Akademie, Mitarbeiter im Lehrbetrieb sowie Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 23 Abs. 1 und 2:**Studienassistenten**

(1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen

§ 8 erster Satz:

§ 8. Als Mitarbeiter im Lehrbetrieb können Studienassistenten (§ 23) verwendet werden; sie stehen in einem der Akademie zugeordneten und auf jeweils ein Semester befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund.

§ 11 Abs. 3:

(3) Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die dem Kupferstichkabinett zugeteilt sind, sowie Planstellen gemäß § 9 Z 2 lit. a sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10, für die die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

Für Lehrer der Akademie und für Mitarbeiter im künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Betrieb sind weitere Vorgesetzte der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Studienassistenten

(1) Studienassistenten sind Studierende, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon

Geltende Fassung

gen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(2) Studienassistenten sind auf Vorschlag des Akademiekollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit aufzunehmen.

§ 33 Abs. 2 Z 11:

11. die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Lehraufträgen sowie Entscheidungen gemäß § 22 Abs. 4;

§ 23 Abs. 2, 4 bis 8:

- (2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer
1. die Aufnahmeprüfung (§ 24) erfolgreich abgelegt hat, sofern nicht gemäß § 24 Abs. 4 Nachsicht von der Ablegung erteilt wurde;
 2. die über die Aufnahmeprüfung hinausgehenden besonderen Aufnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der Anlagen A und B erfüllt;
 3. das für die einzelnen Studienrichtungen oder Kurzstudien festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Enthalten die Anlagen A und B keine Bestimmungen über das Mindestalter des Aufnahmewerbers, so ist die Vervollendung des 17. Lebensjahres Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
 4. ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 25 entspricht. Das ärztliche Zeugnis entfällt, wenn der Studierende bereits an einer anderen Hochschule oder Universität immatrikuliert ist.

(4) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(5) Hat der Aufnahmewerber die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 erfüllt, so ist er vom Rektor als ordentlicher Hörer aufzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

abgelegt haben und vom Akademiekollegium auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Meisterschule bzw. des betreffenden Instituts bestellt werden. Sie sind zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten heranzuziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Für die Tätigkeit als Studienassistent gebührt eine Abgeltung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

11. die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Lehraufträgen sowie Entscheidungen gemäß § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 1;

Kunsthochschul-Studiengesetz

§ 23 Abs. 2, 4 bis 7:

- (2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer
1. die Aufnahmeprüfung (§ 24) erfolgreich abgelegt hat, sofern nicht gemäß § 24 Abs. 4 Nachsicht von der Ablegung erteilt wurde;
 2. die über die Aufnahmeprüfung hinausgehenden besonderen Aufnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der Anlagen A und B erfüllt;
 3. das für die einzelnen Studienrichtungen oder Kurzstudien festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Enthalten die Anlagen A und B keine Bestimmungen über das Mindestalter des Aufnahmewerbers, so ist die Vervollendung des 17. Lebensjahres Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer;

(4) Hat der Aufnahmewerber die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 erfüllt, so ist er vom Rektor als ordentlicher Hörer aufzunehmen.

(5) Dem ordentlichen Hörer ist ein mit seinem Lichtbild versehender Ausweis als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule auszustellen.

Geltende Fassung

(6) Dem ordentlichen Hörer ist ein mit seinem Lichtbild versehender Ausweis als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen. Die Form des Ausweises, die Art der Ausstellung und der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind durch die im § 51 Abs. 1 vorgesehene Verordnung zu regeln. Darin kann auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch vom Studierenden anzubringende Klebeetiketten für zulässig erklärt werden.

(7) Das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

(8) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Hochschule bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und die Studentätigkeit sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Stu-

Vorgeschlagene Fassung

Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen. Die Form des Ausweises, die Art der Ausstellung und der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind durch die im § 51 Abs. 1 vorgesehene Verordnung zu regeln. Darin kann auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch vom Studierenden anzubringende Klebeetiketten für zulässig erklärt werden.

(6) Das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

(7) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Hochschule bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und die Studentätigkeit sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu bestimmen.

Geltende Fassung

dienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu bestimmen.

§ 25:

Ärztliches Zeugnis

§ 25. (1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

1. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
2. von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in Z 1 angeordneten Untersuchung, insbesondere zur Vorbeugung gegen Tuberkulose, als zweckmäßig erweisen,

keiner der im § 23 Abs. 4 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft geeignete inländische Einrichtungen, wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzuachten.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz

§ 4 Abs. 3, 4 und 5:

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 Abs. 3 und 4:

(3) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule, bei Universitäten die Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. d UOG) mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministeri-

Geltende Fassung

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule, bei Universitäten die Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. d UOG) mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist eine Zentrale Hörevidenz zu führen.

(5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Universität (Hochschule) auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen. Die Form dieses Ausweises sowie die Art der Ausstellung und der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind durch die im § 12 Abs. 2 vorgesehene Verordnung zu regeln. Darin kann auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch vom Studierenden anzubringende Klebeetiketten für zulässig erklärt werden.

§ 6 Abs. 3 und 6:

- (3) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer
- a) die erforderlichen Nachweise über die Hochschulreife gemäß § 7 Abs. 1 besitzt;
 - b) die Nachweise über allfällig erforderliche Kenntnisse, Eignungen oder Fertigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 erbringt;
 - c) ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 10a Abs. 1 entspricht;
 - d) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs. 1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs. 2) vorlegt.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs. 3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.

Vorgeschlagene Fassung

um für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist eine Zentrale Hörevidenz zu führen.

(4) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Universität (Hochschule) auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen. Die Form dieses Ausweises sowie die Art der Ausstellung und der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind durch die im § 12 Abs. 2 vorgesehene Verordnung zu regeln. Darin kann auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch vom Studierenden anzubringende Klebeetiketten für zulässig erklärt werden.

§ 6 Abs. 3:

- (3) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer
- a) die erforderlichen Nachweise über die Hochschulreife gemäß § 7 Abs. 1 besitzt;
 - b) die Nachweise über allfällig erforderliche Kenntnisse, Eignungen oder Fertigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 erbringt;
 - c) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs. 1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs. 2) vorlegt.

222

134 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

§ 10a:

Ärztliches Zeugnis

§ 10a. (1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer, der Aufnahme als Gasthörer oder der Aufnahme als außerordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

1. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
2. von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in Z 1 angeordneten Untersuchung, insbesondere zur Vorbeugung gegen Tuberkulose, als zweckmäßig erweisen,

keiner der in § 4 Abs. 3 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft geeignete inländische Einrichtungen, wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzuachten.